

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, über die Beschwerde von A, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird in ihrem unerledigten Umfang, somit insoweit, als sie sich wegen behaupteter Verletzungen des ORF-Gesetzes gegen die Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?“ am 26. September 2012 im Fernsehprogramm ORF 2 richtet, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3, § 4 Abs. 6, § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 86/2015, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Bisheriger, zusammengefasster Verfahrensgang (soweit für das gegenständliche Verfahren relevant)

Am 26.09.2012 strahlte der ORF im Programm ORF 2 um 22:30 Uhr die Dokumentation „*Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?*“ und im Anschluss daran um 23:20 Uhr die Diskussionssendung „*Club 2*“ mit dem Titel „*Ungarn - Demokratie Ade?*“ aus.

Mit Schreiben vom 17.10.2012 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführerin), unterstützt von mehr als der gesetzlich geforderten Mindestanzahl von Personen, eine auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit b ORF-G gestützte Beschwerde, in der sie im Wesentlichen geltend machte, der ORF habe durch die Ausstrahlung der Dokumentation „*Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?*“ mehrere Vorschriften des ORF-G (§§ 4 Abs. 1 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 Z 1 und 2, Abs. 6, 4c, 10 Abs. 5 bis 7 ORF-G), die eine unparteiliche und objektive Berichterstattung sichern sollen, verletzt. Überdies wurde vorgebracht, der ORF

habe bei der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises in der Diskussionssendung „Club 2“ mit dem Titel „Ungarn – Demokratie Ade?“ gegen § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G verstoßen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 12.014/13-004, wurde die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3, § 4 Abs. 6, § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 07.05.2013 Berufung. Begründend wurde im Wesentlichen gerügt, dass die KommAustria in ihrem Bescheid zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Dokumentation und die Diskussionssendung eine einheitliche Sendung als Beurteilungsgrundlage bilden würden. Vielmehr handle es sich um zwei selbständige Sendungen, die getrennt zu beurteilen seien, wenn auch bei der Beurteilung sehr wohl Aspekte der Gesamtschau zu beurteilen seien. Diese Trennung sei schon deshalb erforderlich, weil je nach konkreter Sendung unterschiedliche Anforderungen bestehen würden, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 11.11.2013, ZI. 611.808/0010-BKS/2013, wurde die Berufung der Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 und § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 sowie § 36 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 11.11.2013, ZI. 611.808/0010-BKS/2013, insoweit, als damit die Berufung der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Abweisung der Popularbeschwerde wegen behaupteter Verletzung des ORF-Gesetzes durch die Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?“ am 26. September 2012 im Fernsehprogramm ORF 2 abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis (Punkt III.) begründend dazu aus:

„4. Soweit die Beschwerdeführerin - wie schon in der Popularbeschwerde - vermeint, der ORF habe eine unsachliche Auswahl der Diskussionsteilnehmer des ‚Club 2‘ vorgenommen und dadurch gegen das Objektivitätsverbot verstoßen, vermag sie nicht darzulegen, dass der ORF den ihm zukommenden Spielraum überschritten hätte. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass die eingeladenen Personen - nach sachlichen Kriterien - nicht dafür geeignet gewesen wären, dem Erfordernis der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit dem strittigen Thema gerecht zu werden.

5. Zu Recht wendet sich die Beschwerdeführerin aber gegen die Auffassung der belangten Behörde, es erübrige sich der Frage nachzugehen, ob die verfahrensgegenständliche Dokumentation für sich genommen dem Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot entsprochen habe bzw ob die in der Berufung der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde vorgebrachte Kritik an einzelnen Aspekten der Dokumentation berechtigt sei.

Zur Begründung dieser Rechtsansicht stützt sich die belangte Behörde darauf, dass die Dokumentation und der anschließende ‚Club 2‘ als Einheit betrachtet werden müssten. Im Anschluss an die Dokumentation habe die Möglichkeit bestanden, einen möglicherweise verzerrten Eindruck in der Diskussion zu beseitigen und behauptete Fehler der Dokumentation zu berichtigen; dadurch sei dem Objektivitätsgebot hinreichend entsprochen worden.

Diese rechtliche Einschätzung wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt:

Die Behörden haben die in Rede stehende Dokumentation zutreffend als Sachanalyse qualifiziert. Die Aufgabe einer derartigen Analyse ist es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Die Analyse hat beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs 7 ORF-G), also nach gründlicher Recherche zu erfolgen.

Nicht erforderlich ist, dass in der einzelnen Sendung stets alle in dieser Frage in Betracht kommenden Meinungen dargestellt werden. Vielmehr kann aus dem Objektivitätsgebot allenfalls das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung des ORF folgen (vgl zum Ganzen VwGH vom 1. März 2005, 2002/04/0194).

Das bedeutet aber nicht, dass es für den ORF unter dem Blickwinkel des Objektivitätsgebots irrelevant wäre, ob die in der Sachanalyse zugrunde gelegten Tatsachen richtig sind oder zumindest bei Einhaltung journalistischer Sorgfalt als wahr angenommen werden durften. Soweit für den Durchschnittsbetrachter der Sendung der Eindruck entstehen kann, die in der Dokumentation aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien (auch vom ORF) auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden worden, entspricht der ORF dem Objektivitätsgebot nur dann, wenn eine solche Prüfung auch stattgefunden hat und von der Medienbehörde - im nachprüfenden Verfahren - als ausreichend erachtet wird.

Es ist jedoch nicht ausreichend, dass der ORF im Anschluss an eine derartige Sachanalyse eine Diskussionssendung veranstaltet, in der die Teilnehmer/innen allfälligen Unrichtigkeiten der gezeigten Dokumentation entgegentreten können. Die Beschwerde weist zutreffend darauf hin, dass eine derartige Diskussionssendung, in der ein Zuseher von vornherein kontroversielle Ansichten und Äußerungen der Diskutanten erwartet, in der Regel nicht geeignet ist, den durch eine vorangegangene Dokumentation beim Zuseher entstandenen Eindruck, ein Thema sei darin sachlich richtig und weitgehend vollständig behandelt worden, zu beseitigen. Die gegenteilige Rechtsauffassung liefe letztlich auch darauf hinaus, dem ORF - hypothetisch - einen ‚Freibrief für allenfalls unrichtige und nach dem Maßstab journalistischer Sorgfalt unzureichend recherchierte Sachanalysen zu geben und davon (negativ) Betroffene auf die Möglichkeit einer Gegendarstellung in einer Diskussion zu verweisen; eine solche Sichtweise kann dem ORF-G aber nicht unterstellt werden.

6. Es ist zu betonen, dass es nicht Gegenstand dieses verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist, die Kritik der Beschwerdeführerin an den in der gegenständlichen Dokumentation gezeigten Tatsachenbehauptungen zur Lage in Ungarn auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Daher kann dem ORF auf der Grundlage des bisher geführten Verfahrens auch nicht vorgeworfen werden, mit der strittigen Dokumentation das Objektivitätsgebot missachtet zu haben. Die belangte Behörde kann sich nach dem bisher Gesagten aber nicht darauf zurückziehen, die Kritik der Beschwerdeführerin an der Sendung keiner weiteren Prüfung zu unterziehen, sondern sie muss sich mit den Vorwürfen gegen die Dokumentation jedenfalls insoweit auseinandersetzen, als behauptet wird, es seien darin Tatsachen behauptet und zugrunde gelegt worden, die nicht zuträfen oder zumindest nicht mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert wurden.“

Durch die Aufhebung dieses Bescheides durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, in dem in dessen Spruch genannten Umfang, trat die Rechtssache in diesem Umfang in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Bescheides des Bundeskommunikationssenates befunden hat (vgl. § 42 Abs. 3 VwGG). Damit war ein Teil der nunmehr einer Beschwerde gleichzuhaltenden Berufung, und zwar jener hinsichtlich der Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?“, unerledigt.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2015, W194 2000572-1/10E, hob das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid der KommAustria vom

17.04.2013, KOA 12.014/13-004, insoweit, als damit die Beschwerde der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit b ORF-G wegen behaupteter Verletzung des ORF-Gesetzes durch die Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ am 26. September 2012 im Fernsehprogramm ORF 2 als unbegründet abgewiesen wurde, gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurück. Begründend führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss unter Punkt II. aus:

„3.7. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zeigt auf, dass im Beschwerdefall wesentliche Ermittlungen und darauf aufbauende Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf die in Rede stehende Dokumentation im bisherigen Verfahren noch nicht getroffen wurden. Konkret geht es um die Ermittlung und anschließende Erörterung folgender Fragestellungen:

- *Welche Tatsachenbehauptungen werden in der Dokumentation aufgestellt (bei welchen für den Durchschnittsleser der Eindruck entstehen konnte, diese Behauptungen wurden auch vom ORF auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden) und in der Beschwerde bestritten?*
- *Handelt es sich hierbei um zutreffende Behauptungen?*
- *Hat der ORF in diesen Fällen eine Prüfung vorgenommen und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Dh. hat der ORF die strittigen Tatsachenbehauptungen zB auf ihre Richtigkeit geprüft bzw. für richtig befunden bzw. diesbezüglich (zumindest) mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert?*
- *War die konkret durchgeführte Prüfung des ORF ausreichend im Hinblick auf die Anforderungen des Objektivitätsgebotes?*

3.8. Angesichts dieses Ermittlungsbedarfs erachtet das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdefall ein Vorgehen nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erforderlich. Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn „die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen“ hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung ausgesprochen (vgl. VwGH 26.06.2014, ZI. Ro 2014/03/0063), dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht kommt, „wenn die Verwaltungsbehörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat“.

Eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nach diesem Erkenntnis insbesondere in Betracht (siehe Lehofer, Die Grenzen der Zurückverweisung durch das Verwaltungsgericht, ÖJZ 2014/109):

- *wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat,*
- *wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat,*
- *wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden („Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).*

3.9. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist dieses Kalkül im vorliegenden Fall erfüllt, da schon unter Bedachtnahme auf das verfahrensgegenständliche Erkenntnis des

Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, davon auszugehen ist, dass der maßgebliche Sachverhalt von der belangten Behörde (vgl. auch 1.3.) bzw. im bisherigen Verfahren insgesamt bloß ansatzweise ermittelt wurde. Ohne die vorgenannte Ermittlungstätigkeit (vgl. 11.3.6. und 11.3.7.) ist eine Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in der Sache nicht möglich. Es war daher spruchgemäß nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vorzugehen.“

In Konsequenz des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, sowie des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2015, W194 2000572-1/10E, ist im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ beschwerdegegenständlich, die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 17.10.2012 somit (zum Teil) unerledigt. Soweit auch für die Dokumentation entscheidend (so etwa hinsichtlich der unter Punkt 4.3.2.3. abgehandelten Ankündigungen der Sendungen), werden in der Folge allerdings auch – zum besseren Verständnis – Aspekte der Diskussionssendung miteinbezogen. In den nachstehenden Ausführungen sollen die Schriftsätze der Parteien (soweit möglich und inhaltlich sinnvoll) auf die nunmehr ausschließlich beschwerdegegenständliche Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ reduziert werden.

1.2. Beschwerde

Mit Schreiben vom 17.10.2012, bei der KommAustria am 06.11.2012 eingelangt, erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, durch die Ausstrahlung der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ am 26.09.2012 um 22:30 Uhr sowie der Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ am 26.09.2012 um 23:20 Uhr. Der Beschwerde wurden Listen mit insgesamt 461 Unterschriften zu ihrer Unterstützung beigelegt.

Im Hinblick auf die am 26.09.2012 ausgestrahlte Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ wurde die Verletzung der § 1 Abs. 3 ORF-G, § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, § 4 Abs. 4 ORF-G, § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 ORF-G, § 4 Abs. 6 ORF-G, § 4c ORF-G, § 10 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 ORF-G sowie eine Verletzung des in den Programmrichtlinien festgelegten Programm- und Qualitätsauftrages geltend gemacht. Im Hinblick auf die ebenfalls am 26.09.2012 ausgestrahlte Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ wurde die Verletzung der § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G vorgebracht. Schließlich wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt sowie der Antrag auf Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G gestellt.

Die Beschwerdeführerin macht zunächst generell geltend, dass sich die Berichterstattung des Beschwerdegegners über Ungarn bereits seit Jahren durch Einseitigkeit, Unausgewogenheit und mangelnde Objektivität auszeichne. Die in Beschwerde gezogene Dokumentation und die daran anschließend ausgestrahlte Diskussionssendung würden jedoch einen Höhepunkt in der einseitigen, unvollständigen und in weiten Teilen jedenfalls im Kern unrichtigen Berichterstattung Ungarn betreffend darstellen.

Die beiden unmittelbar aufeinander folgenden Sendungen hätten schon auf Grund der Ankündigung als auch ihrer Titel ein manipulatives Gesamtbild der derzeitigen Situation in Ungarn vermittelt. Dies habe zu einer verzerrten Gesamtschau geführt und keine objektive Berichterstattung, sondern unter Verwendung manipulativer Mittel eine gezielte politische Kampagne dargestellt. Anstelle von objektiver Berichterstattung und Darstellung von Fakten sei durch die eingeblendeten Inhalte an Emotionen appelliert worden. Es seien Wertungen vorgenommen und diese als „Faktum“ vermittelt worden. Damit seien die Grundzüge einer objektiven Berichterstattung, nämlich Trennung von Fakten und Sachverhalten einerseits und Wertung und Kommentar andererseits, nicht eingehalten worden.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin würden bereits die beiden Titel der inkriminierten Sendungen („Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ bzw. „Ungarn: Demokratie Ade?“) die beabsichtigte Tendenz des Beschwerdegegners erkennen lassen. Die Sendungen seien folgendermaßen vom Beschwerdegegner angekündigt worden: *„Ungarn driftet nach rechts. In kurzer Zeit ist es dem ungarischen Regierungschef Orbán gelungen, sein Land umzukrempeln. Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt, die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt. Von Rechtsradikalen verfolgte Roma und latenter Antisemitismus machen im einstigen Vorzeigeland Schule. Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur? Oder ist die Regierung Orbán schlicht die einzige wählbare Partei für die Mehrheit der Ungarn?“* Die Titel der Sendungen seien somit zwar mit einem Fragezeichen versehen gewesen, durch die Formulierung der Ankündigung (*„Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt, die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt.“*) würden jedoch der Abschied von der Demokratie und der Übergang in eine Diktatur als Faktum hingestellt. Dies obwohl die Einschränkung von Bürgerrechten und der Pressefreiheit oder die Aushebelung der demokratischen Gewaltenteilung mit keinem einzigen Tatsachensubstrat belegt werden konnte.

In der Dokumentation sei kein einziges Beispiel genannt worden, durch welches Gesetz oder durch welche Maßnahmen von der derzeitigen Regierung Bürgerrechte eingeschränkt worden wären. Tatsächlich würden die Bürger in Ungarn im Zivilrecht, Strafrecht und auch in Verwaltungsangelegenheiten einen weiteren Rechtsschutz als die Bürger in Österreich genießen. Von einer Einschränkung der Bürgerrechte zu sprechen sei daher falsch und vermittele beim durchschnittlichen Seher einen unrichtigen Eindruck.

Im Hinblick auf die behauptete Einschränkung der Pressefreiheit durch die ungarische Regierung führte die Beschwerdeführerin aus, dass es zu dieser Frage seit der Verabschiedung des ungarischen Mediengesetzes viele falsche Informationen gegeben habe, weshalb es Aufgabe der Beschwerdegegnerin gewesen wäre, eine objektive Information zu vermitteln. Obwohl die Behauptung, das ungarische Mediengesetz würde für unausgewogene Berichterstattung strenge Strafen vorsehen, seit langem widerlegt sei, schwinde dieser Vorwurf in der Berichterstattung mit und werde als „innere Zensur“, sohin als Angst vor einer vielleicht möglichen Strafe, bezeichnet. Es sei in der Diskussion lediglich jener Fall aufgegriffen worden, als in einer Reportage im ungarischen Fernsehen der im Hintergrund stehende ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshofes wegretuschiert worden sei, ohne jedoch zu berichten, dass dies nicht ohne Konsequenzen geblieben sei, weil die Verantwortlichen entlassen bzw. versetzt worden seien. Auch zur Frage der Pressefreiheit sei der Zuseher somit nicht objektiv und umfassend informiert worden. Klargestellt hätte werden müssen, dass das ungarische Mediengesetz keinerlei Strafsanktionen für nicht ausgewogene Berichterstattung vorsehe. Unverständlicherweise sei auch kritisiert worden, dass es in Ungarn nur eine Nachrichtenagentur gebe bzw. sei in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten mit dem Klubrádió nicht erwähnt worden, dass diese zu Gunsten des Klubrádiós ausgegangen seien. Die Behandlung der Frage der Pressefreiheit in einer Dokumentation, ohne dass Medieninhaber, Journalisten und Konsumenten zu Wort kommen und ohne dass die tatsächliche Rechtslage wiedergegeben werde, führe zu einer Verletzung der im ORF-G und den Programmrichtlinien festgelegten Grundsätze der objektiven und umfassenden Berichterstattung.

Im Hinblick auf die behauptete Verletzung der Programmrichtlinien, die bei der Beurteilung der Verletzung der Vorschriften des ORF-G ebenfalls zu berücksichtigen seien, führte die Beschwerdeführerin aus, dass der gesetzliche Programmauftrag gemäß § 4 ORF-G durch ein differenziertes Gesamtangebot zu erfüllen sei, welches sich an der Vielfalt der Interessen der Hörer und Seher zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen habe. Die Programmrichtlinien würden den Beschwerdegegner weiters zu „hoher Qualität“ verpflichten, wobei als Ziel genannt sei, das relevante regionale, nationale, aber auch europäische und

internationale Geschehen im Sinne größtmöglicher Meinungsvielfalt abzubilden und zu reflektieren. Die Respektierung der Meinungsvielfalt sei neben dem Grundstandard der Objektivität ausdrücklich hervorgehoben, ebenso das Bemühen um Verständigung.

Die Verletzung des Gebotes der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit sei in der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ aber auch in der Sendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ dadurch erfolgt, dass überwiegend Gegner der ungarischen Regierung zu Wort gekommen seien, welchen eine Plattform für politische Propaganda gegeben worden sei, wobei es sich zum Großteil um Angriffe und Beschimpfungen ohne Tatsachensubstrat gehandelt habe und bei keinem einzigen Vorwurf eine Gegenmeinung bzw. Rechtfertigung eingeholt worden sei.

Darüber hinaus habe die Teilnehmerauswahl im Club 2 nicht dem Gebot der Ausgewogenheit und Unparteilichkeit entsprochen. Während auf Seiten der Regierungsgegner Prof. Paul Lendvai, Julia Váradi und Rudolf Ungváry an der Diskussion teilnahmen, habe es auf der Gegenseite keine adäquaten Diskutanten aus dem Medienbereich gegeben. Aufgrund des anderen Sprachstils von Dr. Gergely Pröhle und Hans Kaiser sei die Diskussion auf zwei verschiedenen Ebenen abgelaufen. Nicht nachvollziehbar sei außerdem die Einladung von Dr. Istvan Ottrubay zur Diskussionssendung gewesen, der in der Vergangenheit eine ungarnefeindliche und in Widerspruch zur Pressefreiheit und Meinungsfreiheit stehende Haltung eingenommen habe. Auch die Auswahl der Diskussionsteilnehmer müsse objektiv und sachlich begründet sein, wobei Beurteilungsmaßstab für die Auswahl die Abschätzung sei, welche Fragen wichtig und wesentlich sein werden.

Die Beschwerdeführerin führte zu den einzelnen behaupteten Rechtsverletzungen in Bezug auf die am 26.09.2012 ausgestrahlte Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ aus:

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin werde mit der Ankündigung des Beschwerdegegners „*Ungarn driftet nach rechts. In kurzer Zeit ist es dem ungarischen Regierungschef Orbán gelungen, sein Land umzukrempeln.*“ die Tatsache, dass die ungarische Regierung im Parlament über eine 2/3 Mehrheit verfügt, angeprangert und die Institution der Demokratie an sich in Frage gestellt. Es sei nicht erörtert worden, dass die Regierung auf Grund freier Wahlen an die Macht gekommen sei und insbesondere nicht darüber informiert worden, weshalb es zu diesem Machtwechsel kam. In Fortsetzung der jahrelangen Praxis des Beschwerdegegners, der alle Skandale, Fehler und schweren Menschenrechtsverletzungen der beiden vorhergehenden sozialistischen Regierungen verschwiegen habe, seien auch in dieser Dokumentation die Gründe für den Erfolg der nunmehrigen Regierungspartei mit Schweigen übergangen worden. Darüber hinaus sei in der Dokumentation nicht berichtet worden, dass nach dem Wahlsieg der Sozialisten im Jahre 2002 der Vorwurf massiver Wahlfälschungen erhoben und eine Demonstration für die Neuauszählung der Stimmen von der Polizei brutal niedergeschlagen worden sei. Auch sei unberücksichtigt geblieben, dass auch unter der Regierung von Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány friedliche Demonstrationen mit Gewalt aufgelöst wurden und es in der Folge unter anderem von der UNO-Kommission gegen Folter zu einer Verurteilung dieser Vorgehensweise gekommen sei. Stattdessen sei der Sturm auf das Fernsehgebäude gezeigt worden, ohne zu erwähnen, dass nunmehrige Erkenntnisse die Vermutung nahelegen würden, dass es sich dabei um eine Provokation gehandelt habe. Außerdem sei die Tatsache nicht erwähnt worden, dass die Polizei bei dieser Aktion nicht eingeschritten und keine Anhaltung der Demonstranten erfolgt sei, sodass der Bericht unvollständig sei. Es sei der unrichtige Eindruck erweckt worden, die Konflikte wären von gewaltbereiten Demonstranten angezettelt worden, während die übrigen Vorkommnisse, nämlich exzessive Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten, verschwiegen worden seien.

Im Hinblick auf die in der Dokumentation dargestellte Situation der Roma in Ungarn führt die Beschwerdeführerin aus, dass in manipulativer Weise der Eindruck erweckt werde, die Roma würden von Rechtsradikalen verfolgt, und sei dafür die derzeitige Regierung verantwortlich. Die in der Dokumentation erwähnten fünf Mordanschläge an Roma hätten nicht unter der jetzigen Regierung stattgefunden. Die Dokumentation habe jedoch den Eindruck erweckt, als wäre die nunmehrige Regierung dafür verantwortlich und als wären Rechtsradikale die Täter gewesen. Tatsächlich hätten die Täter jedoch nicht ausgeforscht werden können. Ebenfalls seien die Konflikte zu Ostern 2011 in Gyöngyöspata falsch dargestellt und der unrichtige Eindruck erweckt worden, Teilnehmer eines Trainingslagers hätten die Konflikte verursacht. Aus den Videoaufnahmen der Polizei wäre ersichtlich gewesen, dass die Angriffe von den Roma ausgegangen sind. Nicht berichtet worden sei, dass es in Ungarn über 3.000 Bürgerwehren gebe, die uniformiert aber nicht bewaffnet seien und keine Polizeibefugnis hätten, sondern lediglich für Ordnung sorgen würden. Ein objektiver Bericht hätte zum Ausdruck bringen müssen, dass keine einzige Gewaltanwendung von Angehörigen der Bürgerwehren bzw. eines Angehörigen der „Garde“ bekannt sei. Ein objektiver Bericht hätte die Bevölkerung der von Roma besiedelten Dörfer zu Wort kommen lassen müssen. Diese Befragung hätte ergeben, dass die nicht den Roma zugehörige Bevölkerung in Angst und Schrecken lebe und viele ihre Häuser verlassen hätten, um den zahlreichen Überfällen zu entgehen. Schließlich hätte eine objektive Dokumentation über die Bemühungen Ungarns zur Lösung des „Romaproblems“ und die Initiative der ungarischen Regierung während der Ratspräsidentschaft berichten und darüber informieren müssen, dass die Roma in Ungarn als Selbstverwaltungskörper organisiert seien und zwei Vertreter der Roma im ungarischen Parlament sitzen würden und eine Vertreterin der Roma in das Europaparlament delegiert sei.

Im Hinblick auf den in der Dokumentation angesprochenen Antisemitismus in Ungarn sei nicht berichtet worden, dass Budapest eine der größten jüdischen Gemeinden habe und Synagogen in mehreren Städten sowie ein Holocaustmuseum existieren. Es würden darüber hinaus eine funktionierende jüdische Kultur, ein Holocaust Erinnerungstag und ein sommerliches jüdisches Festival existieren. Außerdem würden die jüdischen Feiertage im offiziellen ungarischen Fernsehen bekanntgemacht. Es gebe zahlreiche jüdische Schulen, Rabbiner und Bürger würden mit der Kippa unbehelligt auf der Straße gehen. Es gebe keine Schmieraktionen, keine Grabschändungen, keine antisemitischen Aktionen. Einzelne persönliche Auseinandersetzungen aufgrund persönlicher Motive oder Kundgebungen bei Sportveranstaltungen könnten nicht als Antisemitismus bezeichnet werden. Schließlich lasse die Dokumentation auch zu diesem Thema die Anhörung von Vertretern der jüdischen Gemeinden in Ungarn vermissen, sodass auch insoweit eine unausgewogene Berichterstattung vorliege.

In der Dokumentation werde in Bezug auf die Methodisten in Ungarn behauptet, dass diese aufgrund des neuen Kirchengesetzes keinen Status als anerkannte Kirche mehr hätten, sodass die sozialen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden könnten. Entgegen der Darstellung in der Dokumentation sei die Methodistenkirche nach deren Antragstellung im Februar 2012 als Kirche anerkannt worden und genieße alle Rechte einer anerkannten Kirche. Die Anerkennung von Kirchen in Ungarn sei überaus großzügig. Es seien derzeit in Ungarn 35 Kirchen gesetzlich anerkannt. Der Bericht verschweige, dass der in der Dokumentation interviewte Seelsorger Gábor Iványi kein Seelsorger der anerkannten Methodistenkirche sei, sondern einer Abspaltung der Methodistenkirche angehöre, welche als Religionsgemeinschaft und Verein weiter tätig sein könne. Der Bericht verschweige auch, dass Gábor Iványi Parlamentsabgeordneter der Partei der Freien Demokraten gewesen sei, die nunmehr nicht mehr im Parlament vertreten sei, und daher auch parteipolitische Interessen vertrete.

In der Dokumentation sei außerdem behauptet worden, Personen würden gezwungen, die Pensionskassen zu verlassen, widrigenfalls der Verlust des Arbeitsplatzes drohe. Dies sei eine unrichtige Behauptung eines oppositionellen Politikers. Es sei kein einziger konkreter

Fall präsentiert und keine einzige Person befragt worden, die eine Pensionskasse aus Angst verlassen hätte.

In gleicher Weise unrichtig und irreführend sei die Darstellung, dass Arbeitslose zu Zwangsarbeit gezwungen und hierfür nicht bzw. nicht ausreichend oder nicht pünktlich bezahlt würden. Eine objektive Dokumentation hätte zur Voraussetzung gehabt, dass über das betreffende Gesetz und das diesem Gesetz zu Grunde liegende Arbeitsbeschaffungsprogramm berichtet werde. Der Bericht hätte enthalten müssen, dass es sich bei dem Programm um ein teures und großzügiges Programm für arbeitslose Menschen handle. Ebenso hätte ein objektiver Bericht darstellen müssen, dass diese Personen arbeitsrechtliche Ansprüche haben und sogar gewerkschaftlich organisiert seien. Bei Ablehnung einer angemessenen Arbeit werde das Arbeitslosenentgelt gestrichen, wie dies auch in den meisten europäischen Staaten der Fall sei.

Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 07.11.2012 wurden weitere Unterschriften zur Unterstützung der Beschwerde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.11.2012 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und räumte ihm zugleich die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 26.11.2012 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um eine weitere Woche. Mit Schreiben vom selben Tag wurde dem Fristerstreckungsantrag Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 26.11.2012, bei der KommAustria am 03.12.2012 eingelangt, erstattete der Beschwerdegegner eine Stellungnahme zur gegenständlichen Beschwerde.

1.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdegegner bestritt zunächst die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G mangels Vorliegens ausreichender Unterstützungserklärungen, wobei er dies wie folgt begründete:

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G sei ein die Rundfunkgebühr entrichtender oder von dieser befreiter Rundfunkteilnehmer iSd Rundfunkgebührengesetzes (im Folgenden: RGG) zur Beschwerde legitimiert, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt werde. Dem Beschwerdegegner würden lediglich zwei Unterstützungserklärungen vorliegen, beide von Personen, die ihren Wohnsitz in Ungarn haben. Vom persönlichen Geltungsbereich österreichischer Gesetze umfasst seien allgemein all jene Personen, die sich im Staatsgebiet aufhalten, Inländer und Ausländer. Gelegentlich erstrecke sich der Geltungsbereich inländischer Normen auch auf Inländer im Ausland. Der persönliche Geltungsbereich österreichischer Gesetze umfasse jedoch nicht Ausländer im Ausland. Aus diesem Grund dürfte es sich bei den beiden dem Beschwerdegegner bekannten Unterstützungserklärungen um solche handeln, die keine Rundfunkteilnehmer iS des RGG sind. Es werde daher – aus Gründen der advokatarischen Vorsicht – die Aktivlegitimation mangels ausreichender Unterstützungserklärungen bestritten.

1.3.2. Inhaltliches Vorbringen des Beschwerdegegners

In inhaltlicher Hinsicht erklärte der Beschwerdegegner, es sei richtig, dass er am 26.09.2012 die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ und die Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ ausgestrahlt habe.

Zu den Vorwürfen der Beschwerdeführerin führte der Beschwerdegegner zunächst aus, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass sich die Ungarnberichterstattung des Beschwerdegegners bereits seit Jahren durch Einseitigkeit, Unausgewogenheit und mangelnde Objektivität auszeichne, unsubstantiiert sei und jeder Grundlage entbehre, weshalb nicht weiter darauf eingegangen werde.

In Bezug auf die gewählten Sendungstitel führte der Beschwerdegegner aus, dass allein im Stellen einer neutralen Frage noch keine Tendenz gesehen werden könne, schon gar keine Unobjektivität bzw. Parteilichkeit iSd ORF-G. Von dem Titel einer nonfiktionalen Sendung müsse im Lichte des Objektivitätsgebotes erwartet werden können, dass damit ein grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst werde. Aus dem Titel müssten sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Genau diesen Zweck würde der inkriminierte Titel der Dokumentation erfüllen. In der Dokumentation sollte der im Titel gestellten Frage nachgegangen werden. Dies sei in weiterer Folge auch geschehen und sei die Frage beantwortet worden. Gleiches müsse für den Titel der Diskussionssendung gelten. Er habe im Wesentlichen die Thematik der nachfolgenden Sendung zusammengefasst. Eine Divergenz zwischen Sendungstitel und Sendungsinhalt könne keinesfalls erkannt werden.

Im Hinblick auf die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ führte der Beschwerdegegner aus, dass mit Prof. Paul Lendvai ein ausgewiesener Experte und Kenner Ungarns für die Dokumentation verantwortlich zeichnete. Prof. Paul Lendvai habe zu diesem Thema auch ein Buch verfasst, das Grundlage der ausgestrahlten Dokumentation sei. Um auf einzelne in der Dokumentation angesprochene Punkte detaillierter eingehen zu können bzw. die Thematik auch von anderen Blickwinkeln zu beleuchten, sei im Anschluss an die Dokumentation die Sendung Club 2 ausgestrahlt worden.

Zu dem von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf, die Auswahl der Teilnehmer der Sendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ habe nicht dem Gebot der Ausgewogenheit und Unparteilichkeit entsprochen, wurde ausgeführt, dass für die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebotes bzw. der Unparteilichkeit bei Diskussionsveranstaltungen vor allem die journalistisch, sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion ausschlaggebend sei. Dabei spiele das behandelte Thema ebenso eine Rolle wie das aktuelle Umfeld der Diskussionsveranstaltung. Es gebe grundsätzlich keinen Anspruch auf Präsenz in der Diskussionssendung bzw. den Anspruch, seinen Standpunkt in einer bestimmten Sendung des Beschwerdegegners darlegen zu können. Entscheidend sei vielmehr der Gesamteindruck. In der Beschwerde werde behauptet, dass die Teilnehmerauswahl nicht dem Gebot der Ausgewogenheit entsprochen hätte. Dies werde vor allem damit begründet, dass Prof. Paul Lendvai bzw. Julia Váradi und Rudolf Ungváry „einen anderen Sprachstil“ hätten als der ungarische Staatssekretär im Außenamt Dr. Gergely Pröhle sowie Hans Kaiser. Die Frage des „anderen Sprachstils“ sei jedoch kein Kriterium, um eine Verletzung des ORF-G in irgendeinem Punkt festzumachen. Vielmehr handle es sich bei allen angeführten Personen um in Medienangelegenheiten bzw. bei Medienauftritten sehr versierte Personen, die – zweifellos – unterschiedliche Standpunkte einnehmen. Nur mit unterschiedlichen Standpunkten werde eine Diskussion ihrem Sinn gerecht und interessant. Dr. Istvan Ottrubay habe an der Diskussionssendung teilgenommen, weil er sowohl aus österreichischer als auch aus ungarischer Sicht Argumente vorbringen konnte. Eine „ungarnfeindliche“ Haltung sei in keiner seiner Wortmeldungen zum Ausdruck gekommen.

Einzelne Formulierungen könnten aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar seien. Bei keiner einzigen Formulierung in der inkriminierten Diskussionssendung habe es sich um eine polemische oder unangemessene gehandelt. Vielmehr seien alle persönliche Meinungsäußerungen sowohl von Regierungskritikern als auch von Regierungsbefürwortern gewesen. Die Moderatorin habe bereits in ihrer Eingangsmoderation der Sendung die Frage gestellt, ob man wirklich belegen könne, dass Ungarn auf dem Weg sei, seine Demokratie zu verlieren oder abzugeben. Gleich am Beginn der Diskussion habe sie Dr. Gergely Pröhle gefragt, ob er die Wirklichkeit, so wie er sie in der Dokumentation widergespiegelt sehe. Dr. Gergely Pröhle sei auch in der Folge mehrmals von der Moderatorin ersucht worden, seine Vorwürfe gegen die gezeigte Dokumentation zu konkretisieren. Auch Dr. Istvan Ottrubay und Hans Kaiser seien in der angesprochenen Diskussion zu Wort gekommen und hätten die Möglichkeit gehabt, ihren Standpunkt mitzuteilen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hätten sich sämtliche Mitdiskutanten zu den einzelnen in der Dokumentation angesprochenen Themenkreisen äußern können und hätten dies auch getan. In der fast eineinhalbstündigen Diskussionssendung sei nochmals versucht worden, der Wirklichkeit auf den Grund zu gehen bzw. Fakten zu finden.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin seien auch in der Dokumentation keineswegs nur Gegner und Kritiker der ungarischen Regierung zu Wort gekommen. Sowohl Ministerpräsident Viktor Orbán als auch Ungarns Außenminister János Martonyi seien mehrfach in Rede- bzw. Interviewausschnitten zu Wort gekommen. Die beiden Gestalter der Dokumentation hätten sich bei Recherche und Planung der Dokumentation viermal vergeblich um Interviewtermine mit Ministerpräsident Viktor Orbán bemüht. In der Dokumentation sei der Versuch unternommen worden, die derzeitige politische Lage in Ungarn darzustellen. Dass in einem solchen Fall auch viele Kritiker zu Wort kommen, sei der Tatsache einer dokumentarischen Darstellung immanent. Es sei unzulässig, aus der Tatsache, dass Regierungsvertreter nicht vor die Kamera treten wollen, abzuleiten, dass diese Dokumentation nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen hätte. Eine Gesamtbetrachtung mache deutlich, dass versucht worden sei, mit dem Ministerpräsidenten Viktor Orbán die angesprochenen Punkte zu klären bzw. eine Stellungnahme zu diesen einzuholen. Von einer Unobjektivität bzw. Unausgewogenheit könne daher bei der Vielzahl der Wortmeldungen, die die Vertreter der Regierung hatten, keine Rede sein.

Selbstverständlich seien die Dokumentation und die unmittelbar daran anschließende Diskussionssendung als Einheit zu betrachten. Eine behauptete Unobjektivität bzw. Parteilichkeit der Dokumentation sei jedenfalls durch die anschließende Diskussion aufgehoben bzw. ausgeglichen worden. Objektivität bedeute Pro- und Kontra-Standpunkte voll zur Geltung kommen zu lassen. Nicht nur in der gezeigten Dokumentation auch in der anschließenden Diskussion hätten beide Seiten Regierungskritiker sowie Regierungsangehörige bzw. Vertraute die Gelegenheit dazu gehabt.

Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, sei Sache des Beschwerdegegners. Die Objektivität einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema. Dieses lege fest, was Sache ist. Dem Beschwerdegegner komme bei der Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens ein großer Gestaltungsspielraum. Nach der Judikatur des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden BKS) sei bei der Berichterstattung der Gesamtzusammenhang zu betrachten. Gebe es mehrere Sendungen, die sich mit ein und derselben Thematik beschäftigen, so genüge es, wenn die Meinungsvielfalt – außer der Einzelfall erfordere etwas anderes – durch alle diese Sendungen zusammen erzielt werde. Dies bedeute im konkreten Fall, dass

selbstverständlich auch die im Anschluss an die Dokumentation gezeigte Diskussionssendung für die rechtliche Beurteilung von Relevanz sei.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen seien in der inkriminierten Dokumentation Beispiele genannt worden, durch welche Gesetze Bürgerrechte und Menschenrechte in Ungarn eingeschränkt worden seien. Beispielsweise habe der entlassene Nachrichtenredakteur Norbert Fekete über klare politische Einflussnahmen in der Nachrichtenredaktion gesprochen. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdegegner darüber hinaus auf einen Bericht der „Reporter ohne Grenzen“ vom 25.01.2012, in dem es wörtlich heißen würde: „Ungarn rutschte auf Platz 40 ab, weil die Regierung durch neue Gesetze übermäßigen Einfluss auf die Arbeit der Medien nimmt. Dass andere EU-Staaten dies lange Zeit kaum kritisierten, hat die Glaubwürdigkeit der Union als Vorbild iS Pressefreiheit beschädigt“.

Zu den einzelnen von der Beschwerdeführerin behaupteten Rechtsverletzungen in Bezug auf die am 26.09.2012 ausgestrahlte Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ bzw. die Sendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ führte der Beschwerdegegner aus:

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin sei in der Dokumentation nicht verschwiegen worden, dass die derzeitige ungarische Regierung im Parlament über eine Zweidrittelmehrheit verfüge. Zwar sei richtig, dass in der Dokumentation nicht erörtert worden sei, dass die ungarische Regierung aufgrund freier Wahlen an die Macht gekommen ist, jedoch sei es im 21. Jahrhundert in einem demokratischen Land in Europa geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass Machtverhältnisse aufgrund freier Wahlen zustande kommen.

Richtig sei darüber hinaus, dass über viele Dinge in der Dokumentation nicht berichtet worden sei. Viele der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Punkte seien jedoch bereits verfristet, viele hätten zwar uU durchaus einen Bezug zum angesprochenen Thema, jedoch sei klar, dass aufgrund der vorgegebenen Sendezeit nicht jegliches Detail eines Sachverhalts beleuchtet werden könne. Die Tatsache, dass eine Dokumentation eine bestimmte Länge nicht überschreite, liege schlicht an der Tatsache, dass der Zuseher keine zeitlich unbeschränkte Aufnahmekapazität habe bzw. das Programm eines Rundfunkveranstalters nicht nur politische (diesfalls konkret außenpolitische) Themen beinhalte, sondern eine Vielzahl anderer.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin werde in der inkriminierten Dokumentation mit keinem Wort erwähnt, dass die Situation der Roma der Regierung angelastet werden könne. Es sei außerdem klar gesagt worden, dass die Initiative der Ereignisse zu Ostern 2011 in Gyöngyöspata auf die Roma zurückgegangen sei. Es sei selbstverständlich auch kein Polizeivideo manipuliert worden, wie in der Beschwerde – unsubstantiiert – behauptet werde und werde schließlich in einer Dokumentation, in der es um den Zustand eines Landes gehe, kein Sonderfall zum Thema gemacht.

Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin angesprochenen Themas Antisemitismus in Ungarn führt der Beschwerdegegner aus, dass die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts mit der Frage zu tun hätten, wie präsent der Antisemitismus in der Bevölkerung sei.

Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde sei zutreffend berichtet worden, dass bei der Abspaltung der größten Methodistenkirche in Ungarn dieser tatsächlich der Status der Kirche aberkannt worden sei, was zur Folge gehabt habe, dass sie die staatliche Unterstützung für die umfangreiche Sozialarbeit nicht mehr bekomme. Dies sei ein Faktum, das auch in der Beschwerde nicht bestritten werde. Die Dokumentation habe im Übrigen auch nicht verschwiegen, dass Pastor Gábor Ivanyi Parlamentsabgeordneter der Partei der Freien Demokraten gewesen und nicht mehr im Parlament vertreten sei.

Zur Frage der Pensionskassen sei in der Dokumentation ein Oppositionspolitiker befragt worden, der diese Behauptung aufgestellt habe. Entgegen dem Beschwerdevorbringen habe sich der Beschwerdegegner mit dieser nicht identifiziert.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des in der Dokumentation angesprochenen Arbeitsbeschaffungsprogramms wurde ausgeführt, dass im Rahmen dieses Programms Arbeitslose zur Arbeit gezwungen werden können, weil sie andernfalls aus dem Programm der Grundsozialstütze herausfallen würden. Bezahlt würde der Mindestlohn und die Sanktionen bei Beenden des Dienstverhältnisses seien enorm und würden in der Dokumentation erwähnt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.12.2012 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 26.11.2012 zur Kenntnis.

Mit Schreiben des Beschwerdegegners vom 30.01.2013 brachte dieser ergänzend vor, dass die inkriminierte Dokumentation sowohl im ungarischen öffentlich-rechtlichen Sender „MTV1“ am 23.01.2013 um 21:00 Uhr als auch auf dem Sender „ARTE“ am selben Tag um 23:00 Uhr ausgestrahlt worden sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.02.2013 wurde der Beschwerdeführerin dieses Schreiben des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Verfahren vor der KommAustria in Folge des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2015, W194 2000572-1/10E

Mit Schreiben vom 02.04.2015 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner in Folge des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2015, W194 2000572-1/10E, und der darin enthaltenen Feststellung zur Ermittlungsbedürftigkeit des Sachverhaltes durch die KommAustria im gegenständlichen Verfahren, zur weiteren Stellungnahme hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen der aufgestellten Tatsachenbehauptung sowie der im Vorfeld stattgefundenen Recherchetätigkeit auf. Konkret wurden dem Beschwerdegegner von der KommAustria jene Tatsachenbehauptungen, welche der ORF in der verfahrensgegenständlichen Dokumentation aufgestellt hatte und von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (zumindest im entfernten Sinne) bestritten wurden, aufgelistet. Diese betrafen konkret die von der Sprecherin der Dokumentation getroffenen Aussagen, welche in Aussagesätzen Fakten wiedergeben sollen und dementsprechend dem ORF zuzurechnen bzw. von diesem zu verantworten sind. Diesbezüglich wurde der Beschwerdegegner insbesondere ersucht, darzulegen:

- *„Inwiefern hat der ORF in diesen Fällen eine Prüfung vorgenommen? In welcher Form und in welchem Umfang? Welche konkrete Recherche fand diesbezüglich statt?“*
- *„Das heißt, hat der ORF diese strittigen Tatsachenbehauptungen auf ihre Richtigkeit geprüft bzw. für richtig befunden bzw. diesbezüglich (zumindest) mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert? Aus welchen Anhaltspunkten lassen sich für den ORF diese in der Dokumentation aufgestellten Aussagen ableiten?“*

Mit Schreiben vom 13.04.2015 ersuchte der Beschwerdegegner um Fristverlängerung von drei Wochen, welcher die KommAustria mit Schreiben vom 14.04.2015 Folge gab.

1.4.1. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 05.05.2015, bei der KommAustria am 12.05.2015 eingelangt, nahm der Beschwerdegegner dazu Stellung.

Eingangs wurde ausgeführt, dass dazu nun „*einige Bemerkungen der Filmemacherin Frau Dr. Andrea Morgenthaler*“ folgen würden.

Eine freie Presse sei ein Wesenselement des freien Staates. In diesem Sinne gehe der Film der berechtigten Frage nach, ob Ungarn sich seit der Wahl 2010 von der Demokratie abwende. Diese Frage sei legitim und nicht schon per se „einseitig“. Dass es Anlass genug gebe, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, würden auch die Untersuchungen der VENICE Commission, der EU und der OSCE (Bericht über die Pressefreiheit in Ungarn vom Februar 2011) zeigen.

Der neueste Bericht der EU vom 24.06.2013 (Über die Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres; Berichterstatter: Rui Tavares) stimme mit den im Text formulierten Einschätzungen im Film weitgehend überein.

Der Film beruhe auf ausführlichen Recherchen, sowohl durch zwei Ungarn-Aufenthalte, als auch durch das Studium vorhandener Literatur zur politischen Entwicklung in Ungarn, ebenso wie einer äußerst ausführlichen Recherche von Nachrichten in verschiedensten Printmedien. Bei ihren Reisen habe Frau Dr. Morgenthaler mit vielen Menschen gesprochen, von einfachen Bürgern bis zu Amtsträgern. Einige hätten aus Angst vor Konsequenzen nicht vor die Kamera wollen. Deshalb würden ihre Namen im Rahmen des Quellenschutzes nicht erwähnt werden.

Die im Film enthaltenen Interviews würden eine große Bandbreite repräsentieren: alle seien ungarische Bürger, also auch Betroffene: ein Historiker, ein Wirtschaftsprofessor, ein Rap-Musiker, ein Taxifahrer und Rentner, ein Buchhändler und Jobbik-Mitglied, zwei Journalisten, Bewohner eines Roma-Dorfes, ein Methodistenpfarrer, der Sozialarbeit organisiert, ein Fidesz-Minister, ein weltbekannter Pianist, ein Schriftsteller. Interviewanfragen an den ungarischen Ministerpräsidenten, den die Filmemacher sehr gerne auch persönlich interviewt hätten, seien unbeantwortet geblieben.

Die Fragestellung des Films „Ist Ungarn noch eine Demokratie“ werde anhand verschiedener Bereiche der Kultur- und Sozialpolitik (am Beispiel von Obdachlosen und Roma) bearbeitet. Die beanstandeten Textstellen seien jeweils eingebettet in Interviewteile, die die Aussagen des Textes belegen würden, oder sie würden Bilder, Redeausschnitte bzw. Archivmaterial als Beleg zeigen. Sie ohne Zusammenhang heraus zu reißen, mache keinen Sinn, der Film müsse als Ganzes betrachtet werden.

Die aufgeführten Recherchegrundlagen seien nicht vollständig sondern exemplarisch.

a) – 06.30: „Ohne ein Programm aber mit viel nationalistischem Pathos gewann die rechtskonservative Fidesz Partei 2010 die Wahlen mit einer überwältigenden Zweidrittel-Mehrheit. Seitdem baut die Regierung unter Viktor Orbán das Land konsequent um und die Demokratie ab.“

Bei 27.30 im Film werde ein original Wahlkampfspot der Fidesz gezeigt mit unkonkreten Slogans (Fidesz Wahlkampf: Dia-Show – Insert):

- Wir treiben die Wirtschaft voran
- Wir retten das Gesundheitswesen
- Wir stellen die Ordnung wieder her

- Wir erschaffen soziale Sicherheit
- Wir stellen die Demokratie wieder her
- die Zeit ist gekommen

Bei 03.19 im Film werde ein Redeausschnitt von Orbán gezeigt:

„Nach 20 wirren Jahren, die auf den Kommunismus und die Verdrängung der sowjetischen Truppen folgten, haben wir jetzt endlich felsenfeste Grundlagen für die Zukunft gesetzt. Über Klassen, Herkunft, Altersgrenzen, über religiöse und politische Grenzen hinweg vollzog sich eine wahrhafte parlamentarische „Revolution“ der „Zweidrittel-Mehrheit“.“

Bei 07.39 werde im Film ein Redeausschnitt von Orbán vom 15.03.2012 gezeigt:

„Freiheit heißt, dass wir die Gesetze unseres eigenen Lebens bestimmen, wir entscheiden, was wichtig ist, und was nicht. Mit ungarischen Augen, mit ungarischer Denkweise, dem ungarischen Herzschlag folgend. Wir allein schreiben unsere Verfassung. Wir brauchen niemanden, der uns auf die Sprünge hilft. Unerwünscht ist auch die Hilfe Fremder, die Hand leiten wollen. Wir lehnen diese unerbetene „brüderliche“ Hilfe auch dann ab, wenn sie nicht in einer Uniform steckt, sondern in einem gut geschneiderten Anzug. Wir wollen, dass Ungarn sich um seine eigene Achse dreht und deswegen werden wir die neue Verfassung beschützen. Sie ist die Garantie für unsere Zukunft.“

Als weitere Nachweise zu den getätigten Recherchen wird dazu auch auf Folgendes hingewiesen:

- „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 2 vom 08.01.2012 Seite: 1; *Ungarn: Ein Land verabschiedet sich schleichend von der Demokratie*
- Zitat György Konrad im Dezember 2010: *„Von einer Demokratie kann keine Rede sein.“* (Interview Süddeutsche Zeitung 24.12.2010)
- Ellen Bos, *„Ungarn unter Spannung“*, Osteuropa, 61.Jahrgang 12/2011S. 39-63
- Interview mit Ungvary bei 14.54 im Film:
„Und als die zweite Regierung Orbán an die Macht kam, die Leute meinten nämlich, eine solche rechtskonservative Regierung, die den Geist von 1944-45 mitschleppt, kann dem Land helfen. Diese Regierung versucht mit der neuen Verfassung das Land irgendwie umzufrisieren, in einer Form, die den 1944-er Idealen am besten entspricht.“

b) - 07.16: „In beispielloser Geschwindigkeit verändert Orbán das Land. Eine neue Verfassung, ein Mediengesetz und ein neues Wahlrecht zementieren die Macht der Fidesz-Partei weit über ihre Wahlperiode hinaus. Unter dem Applaus seiner Anhänger, erklärt sich Orbán zum Retter einer von inneren und äußeren Feinden bedrohten Nation.“

Dazu wird zunächst auf die Ausführungen unter a) verwiesen. Weiters werden als Nachweise angeführt:

- “Die Zeit“ Nr. 50 vom 08.12.2011, Seite: 15 Ressort: Politik, Jan-Werner Müller: *„Ist Ungarn noch demokratisch?“*
- “Süddeutsche Zeitung“ vom 02.01.2012, Seite: 4, Ressort: Meinungsseite, *„Und Europa schaut zu“, „Wie Premier Viktor Orbán in Ungarn ein autokratisches Regime errichtet“* von Michael Frank
- Interview mit Ungvary bei 04.28 im Film:
„Es wird das ganze öffentliche Gerede auf die nationale Ausgrenzung aufgebaut, das bedeutet, dass die Zugehörigkeit zur Heimat, zur Nation - und die beiden Begriffe haben eine sehr große Bedeutung noch in Ungarn, im Gegensatz zu Westeuropa - diese Zugehörigkeit wird abhängig gemacht von der politischen Einstellung.“
- Interview mit Schiff bei 05.00 im Film:

„Ich wurde als Nestbeschmutzer und Verräter gestempelt und ich wurde quasi über Nacht als „Persona non grata“ erklärt.“

- Interview mit Ungvary bei 05.15 im Film:

„Nämlich all jene, die nicht einverstanden sind mit dem heutigen politischen System gelten als nationsfremd, als heimatlos und wenn sie noch dazu ihre Kritik im Ausland äußern, dann sind sie einfach Staatsfeind Nummer eins geworden.“

- Le Monde Diplomatique vom 10.02.12, Deutsche Ausgabe: „Das eiserne Rückgrat der Nation“ von Gaspar Miklos Tamas, Zitat:

„Im Übrigen wird durch ein neues Wahlrecht abgesichert, dass der Regierungspartei mit lediglich 25 Prozent Stimmenanteil zwei Drittel der Parlamentssitze zufallen.“

- „Die Zeit“ Nr. 50 vom 08.12.2011, Jan-Werner Müller, „Ist Ungarn noch demokratisch?“
Zitat:

„Die Verfassung ist jedoch nur ein Teil einer ausgeklügelten politischen Strategie, damit Fidesz zwar mal eine Wahl, aber nie die Macht verlieren kann. Verwaltungs- und Justizposten werden langfristig mit parteinahen Leuten besetzt. Nachrichten gibt es zunehmend nur aus Fidesz-nahen Kanälen; oppositionelle Medien werden drangsaliert.

Und das neue Wahlgesetz (auch dies eines der Kardinalgesetze) ist nicht nur so konstruiert, dass Fidesz mit ihm alle Wahlen seit 1998 gewonnen hätte (obwohl die Partei 2002 und 2006 deutlich unter 50 Prozent blieb); es soll sich offenbar ein Zweiparteiensystem herausbilden. Das soll wohl die aufgrund von Korruptionsskandalen diskreditierten Sozialisten im Spiel halten und die Etablierung neuer Parteien verhindern. Darüber hinaus wird es ärmeren Schichten de facto erschwert, an Wahlen teilzunehmen. Zwar hatte der Populist Orbán viele Empfänger wohlfahrtsstaatlicher Leistungen bei der letzten Wahl auf seine Seite gezogen - aber angesichts der katastrophalen Wirtschaftslage werden sich Rentner und Arbeitslose vielleicht radikalisieren und zu der rechtsextremen Jobbik übergehen – oder wieder für linke Programme empfänglich werden.“

- FRIEDRICH EBERT STIFTUNG - Januar 2012, „Zur Lage der demokratischen Opposition in Ungarn“, Heinz Albert Huthmacher, Leiter des FES Büros in Budapest

Zitat:

„...ein neues Wahlgesetz, das ein Wahlrecht für die rund zwei Millionen Auslandsungarn in den Nachbarstaaten vorsieht und die Hürden für kleine Parteien deutlich anhebt...“

- Spiegel-Online vom 30.10.12: „Ungarns neues Wahlrecht: Alle Macht für Orbán“ von Keno Verseck: <http://www.spiegel.de/poiiitik/ausiand/ungarns-neues-wahlrecht-gibt-Orbán-noch-mehr-macht-a-864232.html>

c) – 09.45: „1989 – kurz vor der Wende – Staatsakt für die Hingerichteten der Revolution von 1956. Jüngster Redner damals ist der 26-jährige Bürgerrechtler und Jurastudent Victor Orbán. 1998 – Victor Orbán ist 36 Jahre alt und wird der jüngste Ministerpräsident Europas mit der damals jungen liberal-demokratischen Partei Fidesz. Noch während dieser ersten Regierungszeit richtet er die Partei neu aus. Fidesz wird stramm national-konservativ. Die nächsten zwei Wahlen verliert Orbán gegen seinen großen Widersacher, den Sozialisten Ferenc Gyurcsány. Aber Gyurcsány verschweigt vor der Wahl das dramatische Haushaltsdefizit, verspricht Steuersenkungen und erhöht sie nachher doch. Als der Premier in einer heimlich aufgenommenen Rede offen eingesteht, seine Wähler bewusst belogen zu haben, kommt es zu gewaltsamen Protesten. Das Fernsehgebäude wird gestürmt. Tiefe Empörung über die politische Klasse ergreift das ganze Land. Es ist der Todesstoß für die in sich zerstrittene Linke. Die Wahl 2010 gewinnt Orbán mit der populistischen Forderung, die Verantwortlichen der sozialistischen Regierung vor Gericht zu bringen.“

Dieser Absatz enthalte eine Zusammenfassung von Fakten. Falls es um die Tatsache ginge, dass Orbán die Partei neu ausgerichtet habe, werde auf Folgendes hingewiesen:

- Kriszina Koenen: „*Feinde überall Feinde*“, die Welt, wie Viktor Orbán sie sieht; Osteuropa, 61.Jg. 12/2011, S. 105-118 (insbesondere Zusammenfassung des Lebenslaufs von Orbán S. 106)

d) – 17.57: „Die öffentlich-rechtlichen Medien sind seit 2011 gleichgeschaltet. Die vier Fernsehstationen und sieben Radiostationen unterstehen einer neuen Medienbehörde, die über Inhalte wacht und Lizenzen vergibt.“

Im Film würden zwei erfahrene Journalisten (Julia Váradi und Norbert Fekete) von ihrem Alltag als Journalisten und den Veränderungen der Arbeitsbedingungen seit dem Regierungswechsel 2010 berichten.

Weiters wird seitens des Beschwerdegegners angeführt:

- der OSCE Bericht vom 28.02.2011 (Organization for Security and Co-operation in Europe, Office of the Representative on Freedom of the Media, ANALYSIS OF THE HUNGARIAN MEDIA LEGISLATION; prepared by Dr. Katrin Nyman-Metcalf, Professor and Chair of Law and Technology, Tallinn University) stelle zur Frage der Pressefreiheit folgendes fest:

„The OSCE Representative on Freedom of the Media has expressed the view on several occasions that the new Hungarian media laws violate OSCE media freedom standards and endanger editorial independence and media pluralism.“ (S.3)

„These considerations lead to the conclusion that the Hungarian media laws should be changed in many respects so they can implement the commitments on media pluralism and the free flow of information that Hungary has accepted as a participating State of the OSCE.“ (S.16)

-ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn (gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012): Dokument A7-0229/2013 Europaparlament

- „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 297 vom 20.12.2011 Seite: 7;
Ungarische Kritik am Mediengesetz, Das Verfassungsgericht kippt einzelne Teile - Unklarheit über die Umsetzung, von Kathrin Lauer

e) – 19.27: „Die neue Medienbehörde verwickelt das kleine Klubrádió seit 2011 in einen juristischen Kleinkrieg um die Radiolizenz. Dem Radio, das heute nicht weiß, ob es in vier Wochen noch senden darf, brechen seitdem die Werbekunden weg. Offenbar eine gewollte Regierungsstrategie.“

Den Text würden zum einen die Aussagen der Klubrádió Mitarbeiterin, Julia Váradi, belegen. Außerdem wird angeführt:

- „Die Zeit“ Nr. 1 vom 29.12.2011, Seite: 9; Alice Bota: „*Herr Orbán bekommt ein Problem*“
- „Süddeutsche Zeitung“ vom 02.01.2012, Seite: 4; „*Und Europa schaut zu - Wie Premier Viktor Orbán in Ungarn ein autokratisches Regime errichtet*“ von Michael Frank

f) – 28.20: „Steigende Lebenshaltungskosten, die mit 27 % höchste Umsatzsteuer Europas und ständig neue kleine Sondersteuern gehen sichtbar zu Lasten der sozial Schwachen, der Rentner und der kleinen Einkommen. Im Sozialzentrum der methodistischen Kirche bei Pastor Iványi fanden Bedürftige bisher warmes Essen und ein Bett. Nach dem neuen Religionsgesetz ist seine Kirche keine Kirche mehr, und das hat Konsequenzen.“

Direkt im Anschluss an diesen Text berichte Pastor Iványi, dass seiner Einrichtung für Obdachlose die staatlichen Zuschüsse gestrichen worden seien. Weiters wird seitens des Beschwerdegegners dazu angeführt:

- Deutschlandradio vom 19.08.2011: Kritik an Ungarns neuem Kirchengesetz; Fast 100 Glaubensgemeinschaften haben Status als anerkannte Kirche verloren (Andreas Meyer-Feist)

Zitat:

„In Zukunft soll das Parlament bestimmen, was eine „echte“ Kirche ist, was eine „spirituelle Gemeinschaft zweiter Ordnung“ oder welche Organisation als irrelevante Sekte ganz aus der Liste fliegt. Eine Dreiteilung, die zu Protesten führt: 15 ungarische Intellektuelle haben in einem offenen Brief an den Europarat und die EU-Kommission gegen das neue Kirchenrecht protestiert. Der Staat verstoße gegen die Leitprinzipien der Religionsfreiheit.

Tatsächlich haben mit einem Schlag fast einhundert Glaubensgemeinschaften ihren Status als offiziell anerkannte Kirchen mit allen Privilegien verloren. Nur 14 werden noch als „Kirchen“ anerkannt und dürfen sich weiter über Steuerbefreiungen und staatliche Finanzhilfen freuen.“

- „Süddeutsche Zeitung“ vom 14.02.2012, Seite 19;

Realitätsverlust in Ungarn; Viele Fachleute befürchten, dass sich die Lage in dem EU-Land verschlechtert - die Regierung verkündet derweil Durchhalteparolen (Cathrin Kahlweit)

g) – 34.14: „Zwei Verfahren gegen Ungarn hat die europäische Union eingeleitet. Sie sieht die Unabhängigkeit der Justiz und den Datenschutz in Gefahr.“

Dies sei ein Fakt, der auch durch die Aussage des Außenministers im Film belegt werde: Aussage von Martonyi bei 34.22 im Film:

„Wir werden alles Mögliche tun, damit die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem IWF so bald wie möglich angefangen werden können.“

- „Süddeutsche Zeitung“ vom 18.01.2012, Seite 1, Kommission leitet drei Verfahren ein - EU will in Ungarn Grundrechte erzwingen

- „Süddeutsche Zeitung“ vom 13.01.2012, Seite 7, Druckmittel Geld - Mit der Drohung, EU-Hilfen zu streichen, will Brüssel Ungarn zur Änderung umstrittener Gesetze zwingen

- „Die Presse“ vom 15.12.2011, Seite 6, Orbáns Justizreform im EU-Visier - EU-Kommission hat „ernste Bedenken“ gegen die politische Einflussnahme auf Personalentscheidungen bei Richtern und bei der Leitung der Datenschutzbehörde (Oliver Grimm)

- „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 1 vom 03.01.2012, Seite 5, Die Regierung Orbán setzt sich durch - Trotz heftigen Protesten auch im Ausland tritt die neue ungarische Verfassung in Kraft. Anfang des Jahres ist das neue ungarische Grundgesetz in Kraft getreten. Unter einer nationalistisch geprägten Präambel werden viele problematische Normen gesetzt, die für die Regierung weiten Handlungsspielraum schaffen (Charles E. Ritterband)

h) – 34.34: „Orbáns kämpferischer Ton gegenüber der EU kommt an. 100.000 stellen sich im Januar demonstrativ hinter ihren Regierungschef. Aber nicht nur die EU auch europäische Investoren beklagen willkürliche Sondersteuern, Bankenabgaben und eine unsichere Gesetzeslage. Wenn es darum geht das drohende Budgetdefizit zu stopfen, ist die Regierung nämlich sehr kreativ.“

Den ersten Teil dieses Textes belege der Archivausschnitt mit Bildern der Demonstration, die antieuropäische Parolen zeigen würden. Für den zweiten Teil folge direkt auf den Text die Aussage des ungarischen Wirtschaftsprofessors Tamas Bauer als Beleg. Außerdem wird hierzu angeführt:

- Studie der Friedrich Ebert Stiftung vom Januar 2011: „Die Wirtschaftspolitik der Orbán-Regierung“ (Miklos Losoncz)

Zitate:

„...Mit den bisherigen und geplanten Maßnahmen können kurzfristig gewisse Erfolge erzielt werden, mittel- und langfristig jedoch werden sie das Wirtschaftswachstum in Ungarn eher bremsen, insbesondere die für drei Jahre geplanten Sondersteuern für ausländische Unternehmen schwächen langfristig die Attraktivität des Standort Ungarns für ausländisches Direktkapital und können zu einem hohen Kapitalabzug führen.“

„...Die Sondersteuern für ausländische Unternehmen sowie die Verwendung der Einnahmen der privaten Rentenkassen zur Haushaltssanierung werfen überdies grundsätzliche Fragen nach der EU-Konformität der ungarischen Wirtschaftspolitik auf.“

- „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 300 vom 23.12.2011, Seite 23, Moody's maßregelt Ungarns Regierungschef - Angriff Orbáns auf die Notenbank führt zur Herabstufung des Landes

- „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 284 vom 05.12.2011, Seite 27, Europas naher wilder Osten - Die Turbulenzen in Ungarn illustrieren die Anlagerisiken in den neuen EU-Ländern

i) – 45.08: „Der paramilitärische Teil der Jobbik ist für das Grobe zuständig. Offiziell verboten, gibt es viele Milizen, die als Kulturverein getarnt überall dort auftreten, wo Roma leben. Seit einem Jahr beobachtet Ádám Csillag die daraus entstehenden Konflikte in dem Dörfchen Gyöngyöspata. Knapp 10 % der ungarischen Bevölkerung sind Roma, sie sind die Verlierer des Systemwechsels. Fast alle Roma hier sind seit Jahren arbeitslos und leben in tiefer Armut. Plötzlich tauchten im vergangenen Jahr Neonazigarden im Dorf auf. Sie patrouillierten mit Äxten und Peitschen bewaffnet im Dorf. Verfolgten und verängstigten Roma-Frauen bis in den Supermarkt, Kinder in die Schule. Angeblich zum Schutz der weißen Dorfbewohner.“

46.34: „Eines Nachts werfen die Milizen Steine in Roma-Häuser. Einer pinkelt noch provokativ ein Hakenkreuz vor die Siedlung. Danach entlädt sich die wochenlange Spannung in eine Massenschlägerei.“

Diese beiden Textstellen seien eingebettet in mehrere Zeugenaussagen und Archivaufnahmen, die das Geschehen belegen würden. Außerdem wird als Beleg angeführt:

- Spiegel Online 29. April 2011, Rechtsextremisten in Ungarn - „Kommt raus, Zigeuner, heute werdet ihr sterben!“ (Björn Hengst), Zitat:

„Sie drohen, prügeln, verbreiten Hasstiraden: Rechtsradikale Milizen jagen Roma in einem ungarischen Dorf Angst und Schrecken ein. Der Ort Gyöngyöspata ist Symbol für gescheiterte Minderheiten-Politik geworden.“

- Europäische Kommission, EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020. Brüssel, 05.04.2011:

ec.europa.eu/Justice/policies/discrimination/docs/com_2011_173_de.pdf; dieser Bericht sei während der EU-Ratspräsidentschaft Ungarns erstellt worden. Die Berichterstatterin, Livia Jaroka (Fidesz/EVP und selbst Roma) beklage darin die Diskriminierung und Ausgrenzung der Roma.

- Kornelia Magyar, Elend, Roma in Ungarn, Osteuropa, 61. Jg., 12/2011 S. 265-272

Neben einer Bestandsaufnahme der Situation der Roma enthalte der Artikel auch eine Liste von Vorfällen zwischen 2008 und 2011, die den Terror gegen Roma in all seinen Varianten beschreiben würde.

- ZEIT Online vom 22.04.2011, Ungarische Roma fliehen vor Rechtsradikalen

„Seit Wochen marschieren Rechtsextreme in einem ungarischen Dorf auf. Nun verließen 300

Roma vorübergehend den Ort. Nur ein Ausflug, beschwichtigt die Regierung.“

j) – 48.37: „Seit dem Frühjahr reinigen Roma-Männer von Gyöngyöspata das Flussbett. Ein Modellprojekt der Regierung – verpflichtender Arbeitsdienst für Sozialhilfeempfänger – heißt es und bedeutet, dass die Männer unter Mindesttarif bezahlt werden und in der Arbeitslosenstatistik nicht erscheinen.“

Auch an dieser Stelle folge im Film die Aussage des Vorsitzenden der Roma-Selbstverwaltung in Gyöngyöspata, János Farkas, der die Aussage bestätige. Weiters wird angeführt:

- Pester Lloyd / 45-2011, Das Musterdorf, Ungarn und die „Lösung des Zigeunerproblems“ - Ortstermin in Gyöngyöspata (Christian-Zsolt Varga)

- PROASYL, Studie „Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, März 2012 (Marion Beyer und Marc Speer); ab S.28 ein ganzes Kapitel zur Zwangsarbeit unterhalb des Existenzminimums; darin heiße es:

„Wer die Közmunka, die „gemeinnützige“ Arbeit verweigert oder das Programm unentschuldigt abbricht, verliert 3 Jahre den Anspruch auf jegliche staatliche Leistungen (Sozialhilfe im Monat um die 90 EUR). Oft ist der Betroffene jedoch vom Gutdünken seines Aufsehers und des Dorfnotars abhängig, was als 'entschuldigt' gewertet wird und was nicht. Wer bis zu 40 Stunden in der Woche den Anordnungen folgt, darf mit einer Aufstockung seiner Sozialhilfe um rund 70 EUR pro Monat rechnen“, so der Pester Lloyd im Juni 2012. Zum Vergleich: Der gesetzliche Mindestlohn in Ungarn liegt bei 98.000 HUF (ca. 330 Euro). Bei einer Vollzeittätigkeit in den staatlichen Beschäftigungsprogrammen beträgt das Einkommen somit gerade mal die Hälfte des gesetzlichen Mindestlohns.“

Mit dem neuen Mediengesetz und der neuen Verfassung habe sich die EU immer wieder befasst. Zum Mediengesetz seien nicht nur zwei Journalisten, die die Auswirkungen des Mediengesetzes beschreiben würden, sondern auch eine Diskussion im EU-Parlament zwischen Orbán und zwei Parlamentariern (Cohn-Bendit/Die Grünen und Graf Lambsdorff/FDP) auszugsweise im Film gezeigt worden.

Es seien damals seitens der EU Verfahren gegen Ungarn eingeleitet worden, weil die EU die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr gesehen habe. Die Formulierung, diese Gesetze (mit Verfassungsrang) „zementieren“ die Macht ein, sei keine aus der Luft gegriffene Wertung, sondern beschreibe mögliche politische Folgen, die von den genannten Pressevertretern ebenso eingeschätzt worden seien. Der Informant der Filmemacherin (ein Verfassungsrichter, der aber nicht genannt werden möchte) habe ihr im Detail berichtet, wie Orbán durch Zwangspensionierung der Richter das Verfassungsrecht in seinem Sinne umgesetzt hätte. Ebenso, wie Viktor Orbán diese Gesetze in kürzester Zeit, teilweise ohne Anhörungen im Parlament, umgesetzt habe (der Informant sei dabei anwesend gewesen).

Die Folgen des geänderten Wahlrechts seien im Film ebenfalls durch ergänzende Aspekte beschrieben worden, die durch die Presse und Studien belegt worden seien, so etwa die Änderung der Wahlkreise, die kleine Parteien benachteiligen würden und das „neue“ Wahlrecht für Auslandsungarn (gemeint seien ungarstämmige Minderheiten in den Nachbarländern, die nur einen ungarischen Pass bekämen). Diese neue Wählerschaft werde Viktor Orbán „zugeordnet“. Beide Aspekte des neuen Wahlrechtes würden also die Fidesz-Partei bevorzugen und so ihre Abwahl erschweren.

Abschließend wurde ausgeführt, dass der Film als Ganzes zu sehen sei. Die geführten Interviews seien im Original natürlich alle sehr viel länger und ausführlicher. Der Beschwerdegegner hielt den Antrag aufrecht, die Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 27.05.2015 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners und räumte ihr zugleich die Gelegenheit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

1.4.2. Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 01.06.2015 ersuchte die Beschwerdeführerin um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um vier weitere Wochen, sohin bis 09.07.2015. Mit Schreiben vom 03.06.2015 wurde dem Fristerstreckungsantrag bis zum 30.06.2015 Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 30.06.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erstattete die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zur gegenständlichen Beschwerde.

In der die Beschwerde betreffenden Sendung habe der Frage nachgegangen werden sollen, ob sich Ungarn von der Demokratie und von Europa verabschiedet. Die Frage habe im Titel gelautet: „Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur?“. Die Elemente der Demokratie seien freie Wahlen, sowie Gewaltenteilung. Dies bedeute: ein gesetzgebendes Parlament, das in freien Wahlen vom Volk gewählt wird, Gewaltentrennung, sowie Einhaltung der Grundrechte und Menschenrechte. Der ORF habe diese Frage nicht anhand von objektiven Kriterien behandelt, sondern willkürlich Meinungen anstatt von Fakten vermittelt. Gerügt werde auch, dass Fotos und Videoaufnahmen (insbesondere Fotos von der ungarischen Garde zu einer Rede von Viktor Orbán) in manipulativer Weise ohne Bezug und Zusammenhang gezeigt worden seien, um die vom ORF zu verbreitende Meinung zu verstärken. Auch seien Aufnahmen von den Ereignissen zu Ostern 2011 in Gyöngyöspata, welche im Original in Ungarn vorhanden seien, verfälscht wiedergegeben worden.

Insgesamt habe der ORF den öffentlichen Auftrag nicht eingehalten. Eine Dokumentation über so grundlegende Fragen wie Demokratie und europäische Werte hätte in objektiver Weise die Grundelemente der Demokratie und deren Einhaltung zu überprüfen gehabt. Demgegenüber enthalte die Dokumentation weder einen Bericht über den Parlamentarismus in Ungarn, die auf freien Wahlen beruhende 2/3 Mehrheit der regierenden Partei Fidesz, die Parteienvielfalt und deren uneingeschränkte Tätigkeit, und zwar sowohl die im Parlament vertretenen Parteien, als auch die außerparlamentarischen Parteien betreffend. Ebenso würden Berichte über die sehr ausgeprägte Zivilgesellschaft fehlen.

Die Aktivitäten der Zivilgesellschaft würden am besten zeigen, ob eine Demokratie funktioniert oder nicht. Der ORF habe sich bei der Behandlung des Themas Demokratie mit diesem wichtigen Thema überhaupt nicht befasst, sodass eine objektive Darstellung schon aus diesem Grunde nicht gegeben sei. Die Behandlung des Themas hätte erfordert, dass auch die Tätigkeit der Zivilgesellschaften hätte untersucht werden müssen (insbesondere die Vereinigung CÖF - Civil Összefogás Forum - Forum Ziviler Zusammenhalt). Dieses parteiunabhängige Forum habe sich nicht nur zu allen wesentlichen demokratiepolitisch wichtigen Fragen zu Wort gemeldet, sondern drei Mal (21.01.2012, 23.10.2013 und 13.03.2014) einen Friedensmarsch veranstaltet, um damit die Solidarität mit der Regierung kund zu tun. Daran hätten sich jeweils mehr als eine Million Menschen beteiligt, die ihre Solidarität ohne politische Reden, zum Großteil schweigend und durch Absingen von Liedern, bezeugen haben wollen. Dies habe insbesondere ein Protest gegen die ungerechten Angriffe von außen und in den westlichen Medien gegen die ungarische Regierung sein sollen.

Eine objektive Dokumentation hätte diese Friedensmärsche auch zeigen müssen. Erwähnenswert sei, dass der ORF in seiner Nachrichtensendung den Friedensmarsch zwar erwähnt habe, in einem Fall die große Menschenmenge auf dem Kossuthplatz vor dem Parlament auch gezeigt hat, jedoch diese Menschenmenge nicht als Teilnehmer des

Friedensmarsches, sondern als Teilnehmer der Demonstration gegen die Regierung bezeichnet habe, welche tatsächlich ebenfalls stattgefunden habe, jedoch an einem anderen Ort und in einer viel geringeren Zahl. Auch dies werfe ein bezeichnendes Licht auf die tendenziöse Berichterstattung des ORF über Ungarn.

Wesentlich für eine funktionierende Demokratie seien die Gewaltenteilung und insbesondere ein funktionierendes Rechtssystem. Eine Dokumentation über die Frage der Demokratie hätte sich auch mit diesem Themenkreis objektiv befassen müssen. An Stelle einer objektiven Untersuchung des Rechtsschutzsystems sei beim Zuseher der Eindruck erweckt worden, dass die Bürgerrechte, das heißt auch die Rechtsdurchsetzung für den Bürger eingeschränkt worden seien. Dieser Eindruck sei vollkommen falsch und beruhe insbesondere auf dem Verschweigen der Tatsache, dass es in Ungarn immer eine umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben habe. Es würden alle Verwaltungsakte, einschließlich Anordnungen der Polizei, aber auch der Medienbehörde von unabhängigen Gerichten überprüft werden können. Gerade im Falle des oppositionellen Klubrádió, dessen Vertreterin nicht nur die Dokumentation mitgestaltet, sondern auch an der Diskussion teilgenommen habe, zeige sich, dass das Klubrádió von einem unabhängigen Gericht im Streit über eine Frequenzteilung Recht bekommen hat.

In gleicher Weise sei der fälschliche Eindruck erweckt worden, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn eingeschränkt worden sei, ohne über den genauen Inhalt der Einschränkung zu informieren. Tatsächlich wurde die actio popularis, die uneingeschränkt gegolten habe, das heißt für deren Einbringung jede auch nicht betroffene Person legitimiert war, eingeschränkt. Diese Form der Popularklage gebe es weder in Österreich, noch in einem anderen europäischen Staat, weil sie die Kapazität jedes Verfassungsgerichtes sprengen würde. Die Einbringung einer Verfassungsklage sei in Ungarn aber immer noch großzügig geregelt, weil sie auch vom Ombudsmann eingebracht werden könne, ebenso könne die verfassungsrechtliche Überprüfung bereits von 1/5 der Parlamentsabgeordneten begehrt werden und nicht von 1/4 wie in den meisten europäischen Verfassungen. Einem konkret Betroffenen stehe nach wie vor der Weg zum Verfassungsgerichtshof gegen alle verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen offen.

Mit der Verfassungsreform sei die Verfassungsgerichtsbarkeit sogar erweitert worden, indem auch Gerichtsentscheidungen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden könnten, auch dies in einem größeren Umfang als es zum Beispiel nunmehr in Österreich möglich sei.

Die vielfach als „Entmachtung“ des Verfassungsgerichtshofes gerügte Gesetzesänderung betreffe die Einführung der sogenannten „Schuldenbremse“ im Grundgesetz, wie sie auch in Deutschland vorhanden sei. Diese Schuldenbremse sei - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - keine uneingeschränkte, sondern gelte nur solange, als die Staatsverschuldung 50 Prozent überschreite und gelte jedenfalls nicht für geltend gemachte Grundrechtsverletzungen. Die Kritik an der Verfassung als „Teil einer ausgeklügelten politischen Strategie“ halte einer objektiven Überprüfung nicht stand.

Hinsichtlich der Kritik an dem neuen Wahlrecht, welches „die Macht der Fidesz-Partei weit über ihre Wahlperiode hinaus zementiert“, führte die Beschwerdeführerin aus, dass nicht erwähnt werde, dass ein neues Wahlrecht wegen der Verkleinerung des Parlamentes von 386 auf 199 Sitze notwendig gewesen sei. Ebenso notwendig sei die Änderung des Wahlrechtes gewesen, weil die frühere Aufteilung der Wahlbezirke verfassungswidrig gewesen sei. Die Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlbezirken sei zu unterschiedlich gewesen, einige Wahlbezirke hätten die dreifache Einwohnerzahl. Es sei daher einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2005 entsprochen worden, sodass die Unverhältnismäßigkeit in den Wahlbezirken mit dem neuen Wahlgesetz behoben worden sei. Diese Änderung hätte bereits die sozialistische Regierung durchführen müssen, habe dies aber unterlassen, sodass die Wahlen im Jahre 2010 verfassungswidrig Wahlkreise zur

Grundlage gehabt hätten. Im Übrigen habe es ähnliche Vorschläge für eine Änderung des Wahlrechtes auch in Österreich gegeben (Vorschlag von Andreas Kohl), ohne dass dies demokratiepolitische Bedenken hervorgerufen hätte. Die Beschwerdegegner hätten nicht einmal die nachvollziehbaren und veröffentlichten Wahlergebnisse angesehen. Demnach habe Fidesz 2010 mit 52,73 Prozent der Stimmen die 2/3 Mehrheit gewonnen, im Jahre 2014 mit 44 Prozent nur ganz knapp mit einem Mandat, welches sie auf Grund von Nachwahlen mittlerweile wieder verloren habe.

Der erste große mediale Angriff gegen Ungarn betreffend das Mediengesetz sei nach Verabschiedung desselben im Dezember 2010 erfolgt, wobei die Angriffe erkennbar politischer Natur gewesen seien. Der ORF habe offenbar übersehen, dass die erste Kritik gegen das Mediengesetz bereits am 22.12.2010, sohin am Tag des Gesetzesbeschlusses im Parlament, von Miklós Haraszi verbreitet worden sei, einem Angehörigen der oppositionellen Partei der Freien Demokraten. Diese politisch motivierte Kritik sei in der Folge bereits im Jänner 2011 von allen Medien und auch in der Europäischen Union übernommen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Inhalt des Gesetzes noch gar nicht bekannt gewesen sei, zumal es auch noch gar keine Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache gegeben habe.

Die Kritik am ungarischen Mediengesetz habe sich in der Folge als unberechtigt erwiesen. Auch die Europäische Union habe das Mediengesetz nur in drei marginalen Punkten beanstandet (z.B. Fristdauer für ausländische Medien, Konkretisierung des Geltungsbereiches des Mediengesetzes), sohin ausschließlich formale Einwände, welchen Ungarn nachgekommen sei. Im Übrigen enthalte das Mediengesetz weder Strafvorschriften wegen nicht ausgewogener Berichterstattung, sondern nur im Falle von Strafrechtstatbeständen, wie Beleidigung oder Verhetzung. Solche Strafen seien im Übrigen bisher nur gegen Fidesz- bzw. Jobbik- Mitglieder ausgesprochen worden.

Es sei klar, dass in Ungarn Pressefreiheit, Medienfreiheit und Pressevielfalt gewahrt seien. Dies ergebe sich auch aus den jüngsten Entschlüssen des Europäischen Parlamentes und Dokumenten des Europarates, welcher am 24.06.2015 die ausführliche Untersuchung Ungarns in Richtung Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte mit Beschluss abgeschlossen habe. Es habe nicht eine einzige Beschwerde gegen Ungarn wegen Zensur oder einer anderen Einschränkung der Medienfreiheit gegeben. Nicht berücksichtigt worden sei in der Dokumentation, dass die Medien in Ungarn fast ausschließlich in ausländischer Hand seien, nämlich Axel Springer, Bertelsmann und Ringier, diese würden eine Einschränkung der Medienfreiheit nicht dulden.

Auch die Kritik an der ungarischen Medien- und Kommunikationsbehörde, und zwar deren Zusammensetzung bzw. Bestellung der Mitglieder der Medienbehörde, sei nicht gerechtfertigt. Jedenfalls erscheine es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestellung der Mitglieder des Medienrates durch das Parlament demokratiepolitisch bedenklich sein sollte, während in anderen Staaten die Mitglieder von der Regierung bestellt oder zumindest vorgeschlagen werden würden. Auch die Tätigkeit der Medienbehörde habe bisher in keinem einzigen Fall Anlass zu Kritik gegeben.

Demgemäß sei auch der Vorwurf der Gleichschaltung der Medien, wie sie in der vorliegenden Dokumentation erfolge, unrichtig. Die größte landesweite Tagzeitung Népszabadság sei linksorientiert und stehe der sozialistischen Partei nahe, ebenso die Tageszeitung Népszava. Dass eine politische Beeinflussung der Journalisten in Ungarn nicht möglich sei, sondern auf vehementen Widerstand stoße, zeige der Versuch der politischen Beeinflussung in der Zeitung Magyar Nemzet. Die Neuübernahme der Zeitung und der Versuch der politischen Beeinflussung habe zur Folge gehabt, dass ein Großteil der Journalisten die Zeitung verlassen hätte, dasselbe sei im privaten Fernsehsender hírTv erfolgt. Im Übrigen sei die Mehrheit der Printmedien und die Mehrheit der privaten Fernsehsender und Internetportale regierungskritisch eingestellt.

In der Dokumentation werde daher dem Zuseher ein unvollständiges und falsches Bild der ungarischen Medienlandschaft geboten. Die von der OSZE zitierten Aussagen würden von dem bereits erwähnten Mitglied der Partei Freie Demokraten, Miklós Haraszti, stammen, welcher früher Medienreferent der OSZE gewesen sei.

Hinsichtlich des Themas Antisemitismus werde auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen, wonach es in Ungarn eine blühende jüdische Kultur und in Budapest eine der größten jüdischen Gemeinden in Europa gäbe. Bemerkenswert sei, dass die - in Europa größte - Synagoge in Budapest von Sicherheitskräften nicht bewacht werde, da dies in Budapest nicht notwendig erscheine.

Bemerkenswert sei auch die Äußerung des ungarisch/ jüdischen Literaturnobelpreisträgers Imre Kertész, welcher in einem Interview in den USA gesagt habe, es sei absurd, von einer Diktatur in Ungarn zu sprechen. Gleichzeitig berichte Imre Kertész davon, dass dieses Interview in der Folge von New York Times nicht gebracht worden sei, weil es der Zensur zum Opfer gefallen sei. Ebenso sei bemerkenswert, dass es in Israel Aufrufe und Reklamefilme gäbe, nach Ungarn zu übersiedeln. Der britische Economist habe berichtet, dass „Israelis mit osteuropäischer Herkunft Schlange vor deutschen, ungarischen und polnischen Konsulaten bilden, um einen europäischen Pass zu bekommen.“ Wenn es in Ungarn tatsächlich Antisemitismus geben würde, dann würde es (wie in Frankreich) einen Aufruf geben, das Land zu verlassen, und nicht, in das Land einzureisen bzw. zu übersiedeln.

Der frühere Präsident des Dachverbandes jüdischer Gemeinden in Ungarn, Peter Feldmajer, habe erklärt, dass Juden zu 95 Prozent in Ungarn ein normales und glückliches, gutes, jüdisches Leben geführt werden könne, lediglich 5 Prozent seien problematisch (FAZ 13.09.2012). Dieser Prozentsatz sei sicher nicht größer, eher sogar geringer als in anderen Staaten. Im Übrigen sei die Regierung Orbán die erste in Mitteleuropa, welche nicht nur einen Holocaustgedenktag, sondern vor kurzem auch ein Holocaustgedenkzentrum errichtet habe. Für 2014 habe die Regierung ein Holocaustgedenkjahr ausgerufen, in dessen Rahmen zahlreiche Synagogen renoviert worden seien.

Hinsichtlich des in der Dokumentation inkriminierten Themas der Anerkennung des Kirchenstatus führt die Beschwerdeführerin weiters aus, dass entgegen der Darstellung im Bericht der Kirchenstatus der Methodistenkirche sehr wohl anerkannt worden sei. Der im Bericht auftretende Gábor Iványi, welcher sich von der Methodistenkirche abgespalten hätte, sei - wie Miklós Haraszti - ebenfalls Parlamentsabgeordneter der Partei der Freien Demokraten gewesen. Nicht berichtet werde, dass es in Ungarn früher über 300 anerkannte Kirchen gegeben habe, wobei es sich vielfach um Scheinkirchen gehandelt habe. Es habe auch Beispiele gegeben, wonach deren Sitz in einer Tankstelle oder in einem Bordell gewesen sei. Die Reduzierung auf nunmehr 35 Kirchen sei daher gerechtfertigt gewesen, dies sei immer noch die doppelte Anzahl der in Österreich anerkannten Kirchen.

In der Dokumentation werde der Eindruck erweckt, dass die Roma von Rechtsradikalen verfolgt würden und dass hierfür die derzeitige Regierung verantwortlich sei. Die Beschwerdeführerin verweist dabei auf die bisherigen Ausführungen.

Nicht erwähnt werde im Bericht, dass die Partei Fidesz gleich nach dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union im Jahre 2004 als erste und damals einzige Partei in ganz Europa eine Roma-Abgeordnete in das Europäische Parlament delegierte. Ebenso werde verschwiegen, dass eines der wichtigsten Vorhaben der EU-Präsidentschaft Ungarns 2011 die Forderung nach einer umfassenden europäischen Roma-Strategie gewesen sei, wobei auf die Situation der circa 12 Millionen Roma in Europa hingewiesen worden sei. Die von Ungarn erstatteten Vorschläge seien bisher von der Europäischen Union nicht umgesetzt worden. Ungarn hingegen habe für den eigenen Bereich eine Roma-Strategie bis 2020 beschlossen,

insbesondere Verbesserungen der Wohnungssituation und im Gesundheitswesen. Nicht erwähnt werde auch, dass die Roma in Ungarn genauso wie alle anderen Minderheiten Selbstverwaltung genießen würden.

Wenn sich die Beschwerdegegner auf Artikel in europäischen Zeitungen berufen, so wie auf Berichte und Dokumente der OSZE, der Venedig-Kommission, des Europäischen Parlamentes oder des Europarates, so sei hierzu auszuführen:

Im Gegensatz zu privaten Medien, deren Inhalt zitiert werde, sei der ORF zur Objektivität und umfassenden Berichterstattung verpflichtet. Die Zitate aus Venedig-Kommission, Europäisches Parlament und Europarat seien willkürlich herausgenommen und aus dem Zusammenhang gerissen, zitiert würden nur negative, nicht aber positive Bemerkungen. Insbesondere der zitierte Tavares-Bericht habe Empörung geerntet, weil er manipulativ, politisch indoktriniert und ohne jegliche objektive Grundlage verfasst worden sei.

Dass dem ORF bei ordnungsgemäßer Recherche eine objektive Darstellung möglich gewesen wäre, ergebe der nunmehr veröffentlichte Bericht der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Arbeitsgruppe Ungarn, in welchem gerügt werde, dass die Berichterstattung in der deutschsprachigen und teils auch der internationalen Presse Widersprüche aufweise, was mit vielen Beispielen untermauert werde. Die Kritik führe der Bericht darauf zurück, dass die Regierung unter Viktor Orbán eine parlamentarische 2/3 Mehrheit erreiche und mit dieser 2/3 Mehrheit verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Veränderungen herbeigeführt habe, welche jedoch nach Ansicht des Berichtes im Gesamten demokratiepolitisch nicht zu beanstanden seien. Der Bericht mache auch deutlich, dass man Entscheidungen, welche man vielleicht politisch anders treffen würde, nicht als demokratisch bedenklich kritisieren sollte. Der Bericht habe auch richtig erkannt, dass es in Ungarn im Jahre 2010 einen erheblichen Reformstau gegeben habe, welchen die vorangegangenen sozialistisch-liberalen Regierungen der Jahre 2002 bis 2010 nicht aufgelöst hätten. Bemerkte werde auch das besonders schwere Erbe nach der Wirtschaftskrise des Jahres 2008.

In dem von einer unabhängigen Arbeitsgruppe verfassten Bericht werde auch darauf verwiesen, dass sich die Regierung Orbán sehr wohl bemüht habe, einen breiten Konsens in der Bevölkerung bei Durchsetzung der Reformpolitik zu erreichen und versucht habe, das bis dahin tiefgespaltene Land wieder zu einen. Im Bericht werde auch auf den historischen Hintergrund und die historische Entwicklung Ungarns verwiesen, nämlich darauf, dass Ungarn seine Freiheit immer wieder gegenüber ausländischen Mächten erstreiten habe müssen, sodass seine Geschichte immer eine Geschichte der Selbstbehauptung war, wobei insbesondere der militärisch ausgetragene Aufstand des Jahres 1956 immer noch im Gedächtnis des Volkes haften geblieben ist. Der Bericht komme daher zu der Schlussfolgerung: *„Doch kommt die Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Expertenbefragungen in der Gesamtsicht zu der Einschätzung, dass Ungarn auch heute ein freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat ist, in dem weder die Presse zensiert wird noch die Regierung Orbán den Antisemitismus fördert; geradezu dessen Bekämpfung hat sie einige wichtige Schritte getan. Auch die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte ist gegeben.“*

Die gegenständliche Dokumentation sei nicht als Kritik, sondern als Verurteilung gebracht worden, wobei es an sachlichen und objektiven Argumenten fehle, sodass beim Zuseher ein unrichtiger Eindruck erweckt worden sei. Da es sich bei der Dokumentation um viele und vielschichtige Fragen handle, welche einer mündlichen Erörterung bedürften, stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und außerdem, den Beschwerdeanträgen vollinhaltlich statt zu geben.

1.5. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 08.11.2012 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit waren.

Mit Schreiben vom 19.11.2012 übermittelte die GIS-Gebühren Info Service GmbH eine Liste betreffend die die Beschwerde unterstützenden 461 Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. von der Entrichtung befreit waren.

Die GIS-Gebühren Info Service GmbH teilte mit, dass die Beschwerdeführerin die Rundfunkgebühr entrichtet habe und von den 461 Unterstützern 225 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten würden, 14 weitere Personen seien von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. 20 der angeführten Personen würden nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen entrichten. Eine Person sei von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen befreit. Zwei weitere Personen würden nur die Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen entrichten. 44 weitere Unterschriften seien von Personen abgegeben worden, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten würden oder von der Entrichtung befreit seien. In 34 Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden. 121 weitere Unterschriften seien von Personen abgegeben worden, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten würden oder von der Entrichtung befreit seien und selbst eine Unterstützungserklärung abgegeben haben. Fünf Unterstützungserklärungen seien ohne eigenhändige Unterschrift abgegeben und daher nicht gewertet worden. Eine Person habe zwei Unterstützungserklärungen mit unterschiedlichen Teilnehmernummern abgegeben und sei nur einmal gewertet worden.

Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 05.12.2012 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 07.11.2012 vorgelegten weiteren Unterschriften wurden der GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria nicht zur Überprüfung vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin A entrichtet unter den Teilnehmernummern 1010022213 und 1110112117 die Rundfunkgebühren. Die Beschwerde wird von 461 Personen unterstützt. Von diesen Personen entrichten 225 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen, 14 weitere Personen sind von der Entrichtung für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit. 20 der angeführten Personen entrichten nur die Rundfunkgebühr für Radioempfangseinrichtungen. Eine Person ist von der Entrichtung für Radioempfangseinrichtungen befreit. Zwei weitere Personen entrichten nur die Rundfunkgebühr für Fernsehempfangseinrichtungen. 44 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten oder von der Entrichtung

befreit sind. In 34 Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden. 121 weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten oder von der Entrichtung befreit sind und selbst eine Unterstützungserklärung abgegeben haben. Fünf Unterstützungserklärungen wurden ohne eigenhändige Unterschrift abgegeben. Eine Person hat zwei Unterstützungserklärungen mit unterschiedlichen Teilnehmernummern abgegeben und wurde von der GIS-Gebühren Info Service GmbH nur einmal gewertet.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Zur Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ vom 26.09.2012

In der Sendereihe „Menschen & Mächte“ wurde am 26.09.2012 um 22:30 Uhr die von Dr. Andrea Morgenthaler und Prof. Paul Lendvai sowie vom Beschwerdegegner und der DOR Film Produktionsgesellschaft m.b.H. als Co-Produzenten gestaltete Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ in dem vom Beschwerdegegner veranstalteten Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt.

Die Dokumentation hatte folgenden Inhalt:

„Sprecherin:

März 2012: Mitten in Budapest wird eine rechtsradikale Garde vereidigt.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Die Demokratie ist in Ungarn nicht in Gefahr. Die Ungarn lieben die Freiheit und die Demokratie; sie wollen im Schutz der Freiheit leben. In allen Demokratien von Frankreich bis Österreich und auch bei uns gibt es 10 bis 15 % extremistische Kräfte.

Sprecherin:

Nationalistische Symbole sind heute in Ungarn überall präsent.

Filipp György (Jobbik Mitglied):

Diese Nationaltaxis sind auf Parteibasis entstanden. Die gehören alle zur Jobbik Partei und die ganze Firma besteht aus Personen, die ungarisch gesinnt sind. Die Karte von Großungarn stellen wir zur Schau, weil wir darauf vertrauen, dass es wieder Großungarn geben wird.

Sprecherin:

Als Ergebnis des ersten Weltkriegs verlor Ungarn 2/3 seiner Gebiete. Immer noch ein nationales Trauma, mit dem die Jobbik Partei erfolgreich auf Stimmenfang geht.

Gábor Göbl (Jobbik – Sprecher und Buchhändler):

Heutzutage leben grob geschätzt 2,2 Millionen Ungarn außerhalb der Staatsgrenzen. Die ethnischen Grenzen stimmen nur in Hinsicht auf Kroatien und Österreich. An den restlichen Grenzen sind überall Ungarn von Ungarn getrennt. In diesen Gebieten in der Slowakei – die große Schüttinsel hier – liegt der Prozentsatz der Ungarn bei 70 bis 80 % an der Bevölkerung. In manchen Gebieten liegt sie sogar bei 90 %. So ist das auch in der Karpantenukraine, die heute zur Ukraine gehört, so ist es in Rumänien, in der Region Partium, und in Serbien, rund ums Gebiet Subotica.

Sprecherin:

Mitglieder der rechtsradikalen Jobbik Partei – zu Deutsch: Partei für ein besseres Ungarn – sind offen rassistisch. Die Jobbik ist mit 17 % die drittstärkste Partei im ungarischen Parlament.“

Filipp György (Jobbik Mitglied):

Das ist wichtig, weil wir sind es unseren Vorfahren, unserem Ungarntum und der Geschichte der heiligen ungarischen Krone schuldig, für sie zu kämpfen. Das war schon immer ungarischer Boden, man hat ihn verkauft oder uns auf niederträchtigste Art und Weise geraubt. Deshalb ist es wichtig.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Nach 20 wirren Jahren, die auf den Kommunismus und die Verdrängung der sowjetischen Truppen folgten, haben wir jetzt endlich felsenfeste Grundlagen für die Zukunft gesetzt. Klassen, Herkunft, Altersgrenzen, über religiöse und politische Grenzen hinweg vollzog sich eine wahrhafte parlamentarische Revolution der 2/3-Mehrheit.

Sprecherin:

Die Stephanskronen, das nationale Symbol, sie steht Dank Victor Orbán und seiner rechtskonservativen Fidesz-Regierung jetzt nicht nur im Parlament, sondern auch in der neuen Verfassung. Wieder ein historisches Symbol vergangener Größe, das die Einheit einer scheinbar bedrohten Nation beschwören soll.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Die Zivilisation Europas wendet sich zunehmend von den kraftvollen Wurzeln ihres einstigen Aufstiegs und wirtschaftlichen Erfolges ab. Einst beruhten diese Kräfte auf sehr spirituellen Kräften des Lebens, auf den Freuden der Ehe und der Familie und auf der geistigen Energie nationaler Kulturen.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

Es wird das ganze öffentliche Gerede auf die nationale Ausgrenzung aufgebaut. Das bedeutet, dass die Zugehörigkeit zur Heimat, zur Nation – und die beiden Begriffe haben eine sehr große Bedeutung noch in Ungarn, im Gegensatz zu Westeuropa – diese Zugehörigkeit wird abhängig gemacht von der politischen Einstellung.

András Schiff (Pianist und Orbán-Kritiker):

Ich wurde als Verräter und Nestbeschmutzer gestempelt, und ich wurde über Nacht als ‚persona non grata‘ erklärt.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

All jene, die nicht einverstanden sind mit dem heutigen politischen System, gelten als nationsfremd, als heimatlos und wenn sie noch dazu ihre Kritik im Ausland äußern, dann sind sie einfach Staatsfeind Nummer eins geworden.

András Schiff (Pianist und Orbán-Kritiker):

Es war wirklich eine antisemitische Hetzkampagne, quasi lamentieren, dass man Leute wie uns nicht damals 1920 umgebracht hat.

Filipp György (Jobbik Mitglied):

Das Problem mit den Juden ist nur, dass sie überall die Bankdirektoren oder die Unternehmer sind. Bei den multinationalen Konzernen sind alle Chefs Juden. Aber das ist nur ein Problem. Ein weiteres Problem ist, dass sie sich den Profit unter den Nagel reißen oder ihn ins Ausland bringen. Die ungarischen Arbeitskräfte werden missachtet. Sie lassen sie für einen Hungerlohn arbeiten. Für so ein Gehalt von 300 Euro kann man in Ungarn heute nicht leben.

Sprecherin:

Ohne ein Programm aber mit viel nationalistischem Pathos gewann die rechtskonservative Fideszpartei 2010 die Wahlen mit einer überwältigenden 2/3 Mehrheit. Seitdem baut die Regierung unter Victor Orbán das Land konsequent um und die Demokratie ab.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Wir als 1000-jährige Nation fordern Gleichheit für Ungarn. Wir als europäische Nation wollen Gleichbehandlung. Wir wollen keine Europäer zweiter Klasse sein. Es ist eine legitime Forderung, dass wir mit denselben Maßstäben gemessen werden, wie alle anderen.

Sprecherin:

In beispielloser Geschwindigkeit verändert Orbán das Land. Eine neue Verfassung, ein Mediengesetz und ein neues Wahlrecht zementieren die Macht der Fideszpartei weit über ihre Wahlperiode hinaus. Unter dem Applaus seiner Anhänger erklärt sich Orbán zum Retter einer – von inneren und äußeren – Feinden bedrohten Nation.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Freiheit heißt, dass wir die Gesetze unseres eigenen Lebens bestimmen. Wir entscheiden, was wichtig ist und was nicht. Mit ungarischen Augen, mit ungarischer Denkweise, dem ungarischen Herzschlag folgend. Wir allein schreiben unsere Verfassung. Wir brauchen niemanden, der uns auf die Sprünge hilft. Unerwünscht ist auch die Hilfe Fremder, die unsere Hand leiten wollen. Wir lehnen diese unerbetene, brüderliche Hilfe auch dann ab, wenn sie nicht in einer Uniform steckt, sondern in einem gut geschneiderten Anzug. Wir wollen, dass Ungarn sich um seine eigene Achse dreht und deswegen werden wir die neue Verfassung beschützen, sie ist die Garantie für unsere Zukunft.

Ferenc Gyurcsány (Ministerpräsident 2004 – 2009, Sozialistische Partei):

Orbán will kein offenes Ungarn, das mit der Welt kooperiert. Orbán lässt das Ungarn der 20er und 30er Jahre wieder auferstehen. Er betrachtet Ungarn als ein Land, das vom Ausland angegriffen, das im Ausland verraten wird und sagt, wir können nur auf uns selbst zählen, alle anderen wollen für uns das Schlimmste. Orbán ist schon seit langem kein Politiker europäischer Mentalität, sondern wie es einmal so treffend gesagt wurde, ein Puszta-Putin.

Sprecherin:

1989 – kurz vor der Wende – Staatsakt für die Hingerichteten der Revolution von 1956. Jüngster Redner damals ist der 26-jährige Bürgerrechtler und Jurastudent Victor Orbán. 1998 – Victor Orbán ist 36 Jahre alt und wird der jüngste Ministerpräsident Europas mit der damals jungen liberal-demokratischen Partei Fidesz. Noch während dieser ersten Regierungszeit richtet er die Partei neu aus. Fidesz wird stramm national-konservativ. Die nächsten zwei Wahlen verliert Orbán gegen seinen großen Widersacher, den Sozialisten Ferenc Gyurcsány. Aber Gyurcsány verschweigt vor der Wahl das dramatische Haushaltsdefizit, verspricht Steuersenkungen und erhöht sie nachher doch. Als der Premier in einer heimlich aufgenommenen Rede offen eingesteht, seine Wähler bewusst belogen zu haben, kommt es zu gewaltsamen Protesten. Das Fernsehgebäude wird gestürmt. Tiefe Empörung über die politische Klasse ergreift das ganze Land. Es ist der Todesstoß für die in sich zerstrittene Linke. Die Wahl 2010 gewinnt Orbán mit der populistischen Forderung, die Verantwortlichen der sozialistischen Regierung vor Gericht zu bringen.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

Die Fidesz-Anhänger meinen, dass es eine einzige Wahrheit gibt und dass eine Regierung und dass sie die gesamte Nation vertreten. Ein Europäer würde so was nie denken. Für Ungarns Geschichte ist es kennzeichnend, dass die Übergänge aus einem feudal-despotischen System in ein europäisch-demokratisches immer gescheitert sind. Schon 1848 – Ungarn blieb stecken in der österreichisch-ungarischen Monarchie – mit 1918, nach dem Ersten Weltkrieg, war nur eine kurze Zeit eine Demokratie gegeben. Dann kam eine

kommunistische Zwangsherrschaft und danach eine rechtskonservative Regierung, die mit 1920 das erste Judengesetz Europas fertiggebracht hat.

Sprecherin:

Unter ihm wurde den ungarischen Juden erstmals vorgeworfen, die nationale Kultur zu gefährden. Admiral Miklós Horthy erfindet nicht nur den numerus clausus für jüdische Studenten, sondern auch den authentischen ungarischen Charakter – überhaupt, das volksnationale Konzept, auf das sich auch Victor Orbán bezieht. Der autoritär christlich-konservative Horthy paktiert mit Hitler und bekommt dafür Siebenbürgen und Teile der Slowakei zurück. Mit dem Einmarsch der Deutschen im Frühjahr 1944 beginnt die Deportation einer halben Million ungarischer Juden. Während Horthy vergeblich versucht, in letzter Minute auf die Seite der Alliierten zu wechseln, übernehmen die ungarischen Nationalsozialisten, die sogenannten Pfeilkreuzler, die Macht. Sie sind Vorbild für die heutigen Jobbik-Milizen. Tausende Juden trieben die Pfeilkreuzler in die Donau. Allein durch Massaker dieser ungarischen Nazis im letzten Kriegsjahr wurden 50.000 Juden ermordet.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

1945 versuchten einige Optimisten ebenfalls eine bürgerliche Demokratie zu errichten, aber die Sowjetunion hat dieses Land dann mit den anderen osteuropäischen Ländern gleichgeschaltet. Das bedeutete aber, dass die ungarische Öffentlichkeit und die gesamte ungarische Gesellschaft im Grunde genommen in seiner politischen Mentalität und Kultur im Jahre 1944/45 stehen geblieben ist. Und als dann jetzt die zweite Orbán-Regierung mit einer 2/3 Mehrheit an die Macht kam, meinten die Leute, dass eine solche rechtskonservative Regierung, die den Geist aus 1944/45 mit sich schleppt, dem Land helfen kann. Diese Regierung versuchte mit der neuen Verfassung das Land irgendwie umzufrisieren.

János Martonyi (Außenminister Fidesz Partei)

Es gibt gewisse ideologische Dinge, die nicht von allen Ländern geliebt werden in Europa. Zum Beispiel eine Hinweisung auf das Christentum oder aber auf Familie oder Ehe. Die sind sogenannte Wertesachen, darüber ist es natürlich sehr schwer zu diskutieren.

Ferenc Gyurcsány (Ministerpräsident 2004 – 2009, Sozialistische Partei):

Das eigentliche Problem der Verfassung ist, dass sie von der Grundidee ausgeht, dass ein guter Ungar ist, wer so denkt wie Victor Orbán, nämlich auf eine sehr traditionelle, fundamentale, christlich-konservative Weise. Daraus folgt, dass er alle Hürden abbaut, die dieses Denken und diese Ideologie einschränken könnten. Deshalb wird die Kompetenz des Verfassungsgerichtes eingeschränkt. Deshalb gibt es keine freien Medien.

Sprecherin:

In der Budapester Nationalgalerie herrscht ein neuer Geist. ‚Helden, Könige, Heilige‘ heißt die Ausstellung zu Ehren der neuen Verfassung. Motive aus der Geschichte Ungarns. Staatskunst, in Auftrag gegeben von der Regierung. Die Themen sind eindeutig: Das Trauma der Gebietsverluste – hier dargestellt durch die Friedenskonferenz von Trianon 1920 –, der Reichsverweser und Hitlerfreund Horthy, die Bestattung der ermordeten Helden von 1956 kurz vor der Wende und einmal mehr die heilige Stephanskrone und ihre legitimen Erben.

Julia Váradi (Journalistin):

Die großen Schriftsteller, die großen Schauspieler, die großen Regisseure, die wirklich wichtigen Kulturleute zählen jetzt nicht mehr. Das war eine schlechte Auswahl, jetzt sollen andere kommen, von der rechten Seite.

András Schiff (Pianist und Orbán-Kritiker):

Es war auch ein großer Skandal bei dem neuen Theater, wo wieder der Bürgermeister von Budapest zwei Neofaschisten als Direktor und Intendant ernannt hat. Ich glaube, dass diese Leute sich für Kultur überhaupt nicht interessieren, das sind sehr primitive Menschen.

Sprecherin:

Die öffentlich-rechtlichen Medien sind seit 2011 gleichgeschaltet. Die vier Fernsehstationen und sieben Radiostationen unterstehen einer neuen Medienbehörde, die über Inhalte wacht und Lizenzen vergibt. Julia Váradi arbeitet für ein privates Kulturradio, ein regierungskritischer Sender mit einer halben Million Hörern, der sich bisher durch Werbung und Sponsoren finanzieren konnte. Seit 2010 kämpft auch das Klubrádió ums Überleben.

Julia Váradi (Journalistin):

Wir können die Miete kaum bezahlen. Wir können Elektrizität nicht bezahlen. Wir müssen auch für die Ausstrahlung bezahlen. Es gibt etliche Ausgaben, die man einfach irgendwie zusammensparen muss und zusammenbetteln muss sozusagen und dann immer am Ende kommen die Leute, die hier arbeiten. Ich z.B. arbeite auch heute seit Dezember unbezahlt und viele Leute hier arbeiteten auch monatelang unbezahlt.

Sprecherin:

Die neue Medienbehörde verwickelt das kleine Klubrádió seit 2011 in einen juristischen Kleinkrieg um die Radiolizenz. Dem Radio, das heute nicht weiß, ob es in vier Wochen noch senden darf, brechen seitdem die Werbekunden weg. Offenbar eine gewollte Regierungsstrategie.

Ferenc Gyurcsány (Ministerpräsident 2004 – 2009, Sozialistische Partei):

Das Klubrádió wird es schwer haben, auch wenn es eine Konzession erhält, was jetzt schon seit Monaten fraglich ist. In einem Radio, das unter so einem Druck der Regierung steht, wagt fast niemand mehr Werbung zu buchen. Es kann deshalb sein, dass das Radio nicht mit juristischen Tricks eingestellt wird, sondern dass es finanziell ausgeblutet wird. Wenn jemand es wagt, Werbung bei denen zu buchen, erscheint am nächsten Tag die Steuerfahndung und sagt ihm, was in diesem Land erlaubt und was verboten ist.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Wie denken Sie, dass man im 21. Jahrhundert in Ungarn oder sonst wo in Europa die Meinungsfreiheit unterdrücken kann, im Zeitalter des Internets? Wir haben im unkontrollierten Internet Wahlkampf gemacht und gerade durch Internet und Facebook die Wahlen gewonnen. Sie glauben doch nicht wirklich, dass man im 21. Jahrhundert das Verbreiten der freien Meinung unterdrücken kann? Ich bin fassungslos, wie sehr sie in der Vergangenheit leben.

Norbert Fekete (Journalist, staatliches Fernsehen):

Schon vor den Wahlen kam es zu einem Führungswechsel beim staatlichen Fernsehen. Der Chef von MTV trat sozusagen die Flucht nach vorne an und stellt vor den Wahlen einen neuen Nachrichtenchef ein, selbstverständlich einen rechtsorientierten Fideszmann. Er hatte seine ganz eigenen Methoden, er ließ in die Nachrichtentexte Sachen reinschreiben, das heißt, er diktierte ganze Sätze, was nun wirklich nicht die Aufgabe eines Nachrichtenchefs ist.

Julia Váradi (Journalistin):

Es gibt nur eine Nachrichtenagentur, das wurde so gemacht, dass man dafür nicht bezahlen muss. Jeder benutzt diese Nachrichten, die von diesem MTI, der ungarischen Nachrichtenagentur, gemacht werden. Sie machen ihre eigenen Nachrichten für die ganzen Medien in Ungarn. Ein einziges und nichts anderen kann gebraucht werden.

Norbert Fekete (Journalist, staatliches Fernsehen):

Bei jeder Nachricht mussten wir auf die letzte acht Jahre verweisen. Also darauf, was die frühere Regierung alles verbochen hat, besonders Gyurcsány. Darauf wurde insbesondere dann Wert gelegt, wenn man Misserfolge der Regierung Fidesz kommunizieren musste, die nicht zu verheimlichen waren. Also z.B. wenn Ungarn von der EU oder vom IWF kritisiert

wurde, da musste man immer reinschreiben, dass früher alles schlimmer war. Das war dann die Nachricht. Es hieß dann, das Ausland ist schuld an der Misere. Die meisten, ich auch, haben gehaut, dass wir irgendwann gefeuert werden. Deswegen haben wir versucht, möglichst keine politischen oder öffentlichen Themen aufzugreifen und lieber über die Eröffnung eines Kindergartens zu berichten, obwohl auch so etwas in Ungarn schon heikel sein kann. Wir haben versucht, uns durchzulavieren.

Sprecherin:

Norbert Fekete wurde Ende 2011 gekündigt. Mit ihm wird fast die gesamte Nachrichtenredaktion entlassen.

Julia Váradi (Journalistin):

Eigentlich könnte man sagen, was man möchte. Ich muss es so formulieren. Man sagt aber meistens nicht, was man wirklich sagen sollte, weil eine innere Zensur wieder eingebaut worden ist aufgrund des Mediengesetzes. Es kann nämlich bestraft werden, wenn jemand irgendetwas aussagt, was die Behörden für nicht adäquat halten. Was das bedeutet, das weiß man nicht. Das Problem ist mit dem Mediengesetz genau das, das es nicht deutlich dargestellt wird, was für unadäquat gehalten wird. Deshalb kann für alles gesagt werden, das passt nicht, also du wirst bestraft oder hinausgeschmissen. Ich erinnere mich an die Zeiten als ich eine junge Journalistin war in Ungarn, János Kádár war an der Macht, und es war ein kommunistisches Land. Da hatten wir auch eine Art von innerer Zensur im Rundfunk wo ich gearbeitet hatte. Wir mussten aufpassen. Wir wussten, wo die Wände sind. Wir wussten aber, wo die Wände sind, und deshalb haben wir immer damit gespielt, dass wir uns an die Wand angenähert hatten und ein bisschen vielleicht hinübergesprungen sind. Das war unser bestes Spiel damals gewesen. Heute weiß man es nicht, man sieht die Wände nicht. Man weiß nur, das was der Regierung wahrscheinlich nicht gefallen wird, das ist besser nicht auszusagen.

Sprecherin:

Oktober 1956: Aus einer großen friedlichen Demonstration gegen das kommunistische Einparteiensystem wird über Nacht ein Freiheitskampf, der weltweit atemlos verfolgt wird. 13 Tage nur dauert der Traum der mutigen Kämpfer. Bereits im November rollen die sowjetischen Panzer in das Land und machen jede Hoffnung auf einen neuen ungarischen Weg zunichte. Hunderttausende flüchten in den Westen.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

56 war ein Trauma, nämlich nicht die Niederwerfung der Revolution, daran hat man sich schon gewöhnt. Das Trauma war, wie schnell die Mehrheit der Ungarn mitgemacht haben. Mit 1957, der erste Mai, Hunderttausende zogen vor die geschmückten Tribünen der Kádár-Regierung vorbei – ohne weiteres. Natürlich man kann sagen, sie hatten keine andere Wahl, was aber nicht stimmt. Nämlich so gefährlich wäre es nicht gewesen, nicht an dieser Demonstration teilzunehmen. Das ist ein Trauma, eine Schande, die alle wahrgenommen haben und verdrängt haben.

Sprecherin:

Streng moskautreu geführt bleibt Ungarn bis in die 80er Jahre. Es gibt zwar keine Freiheit aber kleine wirtschaftliche Reformen, die zu sichtbarem Wohlstand führen und den Alltag erträglich machen.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

Es ist fantastisch, dass die Gehirnwäschen der kommunistischen Regierungen total spurlos diese Bevölkerung beeinflusst haben. Also die Mehrzahl der Bevölkerung hat absolut nicht mitgespielt in den sozialistischen Zeiten. Natürlich, sie haben sich geduckt, sie machten mit, aber ihre geistige Einstellung hat sich im Grund genommen nicht geändert und deshalb konnte diese Regierung mit seinen Slogans ohne weiteres diese Masse wieder gewinnen.

Sprecherin:

Steigende Lebenshaltungskosten, die mit 27 % höchste Umsatzsteuer Europas und ständig neue kleine Sondersteuern gehen sichtbar zu Lasten der sozial Schwachen, der Rentner und der kleinen Einkommen. Im Sozialzentrum der methodistischen Kirche bei Pastor Iványi fanden bedürftige bisher warmes Essen und ein Bett. Nach dem neuen Religionsgesetz ist seine Kirche keine Kirche mehr, und das hat Konsequenzen.

Gábor Iványi (Pastor):

Seit Januar kriegen wir keine staatlichen Zuschüsse mehr für unsere Einrichtungen. Wir wollen ja kein Geld für unsere Kirche, sondern für die Sozialarbeit. Wir erfüllen schließlich staatliche Aufgaben.

Sprecherin:

Pastor Iványi, der selbst vier Jahre für die Liberalen im Parlament saß, ist empört wie die neue Regierung Jagd auf seine Schützlinge macht.

Gábor Iványi (Pastor):

Der Aufenthalt der Obdachlosen auf der Straße wird bestraft. Nicht nur nachts sondern auch tagsüber. Sie werden von einem Bezirk in den nächsten gejagt. Obdachlosigkeit ist ein Großstadtproblem. 50.000 Wohnsitzlose – so schätzt man – leben in Budapest auf der Straße. Die Obdachlosen haben kaum Geld, selten mal fünf Euro. Es ist sinnlos, ihnen Geldstrafen anzudrohen und wenn man ihnen mit Gefängnis droht, flüchten sie. Also scheint es das offizielle Ziel zu sein, sie zu vertreiben. Obdachlose sterben im Durchschnitt zehn Jahre früher. Sie haben komplizierte Krankheiten aufgrund ihrer Lebensweise. Wenn ihnen nun noch das bisschen medizinische und soziale Betreuung entzogen wird, wenn sie nicht ab und zu einen Schlafplatz haben, dann sterben sie noch früher. Für die Regierung bedeutet das anscheinend hauptsächlich, dass die dann ein finanzielles Problem weniger haben. Das ist der eigentliche Skandal. Es geht um diese Art zu denken, das ist eine Sünde und nicht zu entschuldigen.

Sprecherin:

Vier Millionen Menschen leben in Ungarn unter dem Existenzminimum. 4.000 von diesen Bedürftigen betreut die methodistische Kirche in mehreren Einrichtungen im ganzen Land. Eine Kirche für die Ärmsten, die nach der neuen Verfassung keine Kirche mehr ist. Eine Klage gegen diese Entscheidung ist nach der neuen Verfassung nicht möglich.

Gábor Iványi (Pastor):

Wir befinden uns ja in Europa. Fidesz betont immer, was hier läuft ist eine innenpolitische Angelegenheit. Die EU respektiert das sogar noch. Das ist ungefähr so, als würde man in einem Wohnblock leben wo ein Nachbar seine Familie verprügelt, die Kinder verhungern lässt oder die Familienmitglieder vergewaltigt, aber die Polizei schreitet nicht ein.

Tamás Bauer (Ökonom, ehemaliger Abgeordneter)

Die Bestrebungen Orbáns bedeuten, die formale Mitgliedschaft in der Europäischen Union aufrechterhalten aber de facto diese Mitgliedschaft sozusagen zu beenden. Die Normen, die Regeln der Europäischen Union einfach nicht ernst zu nehmen und systematisch zu missachten. Jeden Tag, jede Woche trifft die ungarische Regierung irgendeine Anordnung, was ganz klar an die Grundsätze der Europäischen Union stößt.

Martin Schulz (SPD)

Was bringt es eigentlich, dass Sie im Ratsgebäude in Brüssel einen Teppich ausrollen, als Gastgeschenk, in dem Ungarn in den Grenzen von 1848 gezeichnet ist? Was ist in der Symbolpolitik Europas das für eine Botschaft?

Alexander Graf Lambsdorff (FDP):

Ich will hier für die Liberalen sehr deutlich sagen, das ist keine Kampagne, es ist eine europäische Frage, wenn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Grundfreiheiten berührt werden, in Frage gestellt werden.

Victor Orbán (Ministerpräsident 2010):

Ich akzeptiere nicht, dass Sie das Bekenntnis der Ungarn zur Demokratie in Zweifel ziehen, nur weil wir 40 Jahre lang in einer Diktatur gelebt haben. Das akzeptiere ich weder von den Deutschen noch von sonst jemandem.

Daniel Cohn-Bendit (Europe Écologie – Les Verts):

Noch nie ist eine Demokratie an zu viel Freiheit gestorben. Demokratien sind dann zu Grunde gegangen, wenn man die Freiheit eingeschränkt hat – Herr Orbán.

Sprecherin:

Zwei Verfahren gegen Ungarn hat die Europäische Union eingeleitet. Sie sieht die Unabhängigkeit der Justiz und den Datenschutz in Gefahr.

János Martonyi (Außenminister Fidesz Partei)

Wir werden alles Mögliche tun, damit diese Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und IMF sobald wie möglich angefangen werden können.

Sprecherin:

Orbán's kämpferischer Ton gegenüber der EU kommt an. 100.000 stellten sich im Januar demonstrativ hinter ihren Regierungschef. Aber nicht nur die EU auch europäische Investoren beklagen willkürliche Sondersteuern, Bankenabgaben und eine unsichere Gesetzeslage. Wenn es darum geht, das drohende Budgetdefizit zu stopfen, ist die Regierung nämlich sehr kreativ.

Tamás Bauer (Ökonom, ehemaliger Abgeordneter)

Die Regierung hat die Menschen gezwungen, die privaten Rentenkassen zu verlassen und viele Menschen haben Angst gehabt, in den privaten Rentenkassen zu bleiben, weil es wurde breit gesagt, wer dort bleibt, kann seine Stelle im öffentlichen Dienst verlieren. Es gibt viele, viele Mittel, womit man die Menschen zwingt. Es herrscht Angst bei vielen Menschen. Und ich glaube, Ungarn ist keine Demokratie mehr. Der Parlamentspräsident, der Regierungschef, der Chef von Justiz, das bedeutet, der oberste Richter, der Chef vom zentralen Finanzamt, der Chef der Medienbehörde, alle gehören zu einer kleinen Gruppe von ehemaligen Studenten der Budapester Jurafakultät. Nur das ist eine ganz enge Gruppe von Vertrauten von Orbán. Alle.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

Was aus dem Ausland etwas helfen könnte gegenüber dieser Art von politischer Mentalität überhaupt, das ist nicht von den europäischen Linken zu erwarten, das ist von den europäischen Rechten zu erwarten. Wenn die europäischen Rechten begreift, dass sie selbst ihre gesamte Arbeit, das gesamte Werk von Konrad Adenauer zum Beispiel, gefährdet durch diese Art politischer Machenschaften, die die heutige ungarische Regierung in der Union exportiert, wenn sie bemerken, dass ihre eigene europäische rechtskonservative Kultur gefährdet wird dadurch, dann können sie im Grunde genommen wirklich helfen.

Tamás Bauer (Ökonom, ehemaliger Abgeordneter)

Orbán trifft alle Entscheidungen selbst. Alleine. Diese Art seiner Einstellung, seiner Persönlichkeit bestimmt jetzt das Handeln des ungarischen Staates, der ungarischen Regierung. Er glaubt nicht an ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Unternehmen in der Wirtschaft, zwischen Politikern, zwischen Parteien oder zwischen Staaten. Für ihn gibt es nur Kampf. Es ist kein Zufall, dass er Fußball so mag. Er denkt immer in Begriffen von Fußball, vom Kampfspiel, es gibt nur Gegner.

Rudolf Ungváry (Bürgerrechtskämpfer und Publizist):

Heutzutage gibt es noch keine politische Elite auf der Linken und liberalen Seite, die überhaupt kampffähig wäre. Sie sind im Grunde genommen nicht nur total eingeschüchtert. Sie sind auch ratlos und sie sind deshalb ratlos, weil sie dem Kampf – um es so richtig faschistisch zu sagen – nicht gewachsen sind. Sie können nicht kämpfen. Sie laufen ihren eigenen – Verzeihung humanistischen – Illusionen nach. Aber sie stehen einem Gegner gegenüber, der diesen Humanismus verachtet.

Dopeman (Rapper):

Ich schieß auf den Präsidenten und ich bin der Einzige, der ihm das sagt. Da ist sonst keiner mehr. Ich habe eine laute Stimme. Ich rede mit der Regierung, der Polizei und auch sonst allen schrägen Gaunern in diesem Land.

Sprecherin:

Sein Song heißt ‚Baszd meg‘ – das heißt schlicht ‚fuck you‘. Eine provokante Beschimpfung aller ungarischen Politiker und Parteien.

Dopeman (Rapper):

Ich habe eigentlich nur das erzählt, was der Durchschnittsmensch in Ungarn sich sowieso denkt. Es geht um absolute Aussichtslosigkeit und um Frustration, um Unzufriedenheit mit allem hier. Die Mehrheit in Ungarn, egal, wie alt oder wie jung, Omas oder Tanten, alle sind ratlos. Sie bekommen keine Antwort auf ihre Fragen. Das spüren sie und deshalb sind sie unzufrieden. Das wollte ich in diesem Lied aufgreifen.

Sprecherin:

Weil der Refrain die ungarische Hymne zitiert, wo es heißt ‚Gott schütze Ungarn‘, wird Dopeman wegen Hymnenschändung angezeigt.

Dopeman (Rapper):

Ich bin angezeigt worden, das ging von dem Internetportal ‚kuruc.info‘ aus. Eine Jobbik-Plattform. Die Polizei hat die Anzeige brav aufgenommen. Es war eine Art Schauprozess. Ich glaube kaum, dass die Regierung etwas gemacht hat. Die Staatsanwaltschaft wollte den Erwartungen der 2/3-Mehrheit wohl entsprechen. Sie haben ihre Aufgabe – in vorausgehendem Gehorsam – übererfüllt. Man braucht mich gar nicht einzuschüchtern, es reicht ja schon, wenn die Konzertveranstalter Angst haben, und ich unter Umständen keine Säle mehr bekomme für meine Konzerte. Bei mir selbst versuchen sie es gar nicht. Das brauchen sie auch gar nicht, weil es genug andere gibt um mich herum, die Angst haben. Die 2/3 Mehrheit hat genau erkannt, dass die Menschen Geld zum Leben brauchen. Sie haben Angst um ihre Existenz und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten. Sie haben Angst vor den Konsequenzen und vermeiden es deshalb von sich aus mit der Macht in Konflikt zu geraten.

Sprecherin:

Seine vulgäre musikalische Abrechnung mit dem System wird über eine Million Mal im Internet abgerufen. Der Rapper, in diesem Plattenbau aufgewachsen, ist für die junge Generation eine glaubwürdige Figur der Opposition. Die ungarische Facebook-Gemeinde wählt den unerschrockenen 37-jährigen in einem wochenlangen Verfahren sogar zum alternativen Präsidenten Ungarns.

Dopeman (Rapper):

Diese Typen wollen mir Angst machen, aber ich weigere mich Angst zu haben. Wir brauchen die Rückkehr der Jedi-Ritter. Darth Vader treibt sein Unwesen.

Sprecherin:

Am gleichen Tag, kaum 100 Meter von der Opposition, feiert die rechtsextreme Jobbik-Partei den Nationalfeiertag.

Ádám Csillag (Dokumentarfilmer):

Die Jobbik hat Ziele, die sie ausspricht und solche, die unausgesprochen bleiben. Im Jahre 2012 kann man in Ungarn bestimmte Dinge als Parteiführer nicht in der Öffentlichkeit aussprechen, über die die Sympathisanten in den Internetforen diskutieren. Auf den einschlägigen Internetportalen sprechen sie aber schon seit geraumer Zeit unter einem Decknamen über die verschiedensten Arten der Vernichtung der Roma. Jobbik will an die Macht und dazu brauchen sie ihre Sympathisanten.

Sprecherin:

Der paramilitärische Teil der Jobbik ist für das Grobe zuständig. Offiziell verboten, gibt es viele Milizen, die als Kulturverein getarnt überall dort auftreten, wo Roma leben. Seit einem Jahr beobachtet Ádám Csillag die daraus entstehenden Konflikte in dem Dörfchen Gyöngyöspata. Knapp 10 % der ungarischen Bevölkerung sind Roma, sie sind die Verlierer des Systemwechsels. Fast alle Roma hier sind seit Jahren arbeitslos und leben in tiefer Armut. Plötzlich tauchten im vergangenen Jahr Neonazigarden im Dorf auf. Sie patrouillierten mit Äxten und Peitschen bewaffnet im Dorf. Verfolgten und verängstigten Roma-Frauen bis in den Supermarkt, Kinder in die Schule. Angeblich zum Schutz der weißen Dorfbewohner.

Ádám Csillag (Dokumentarfilmer):

Die Polizei hat gar nichts getan. Die Rechten wurden nicht gestoppt. Wochen- sogar monatelang haben die paramilitärischen Organisationen die hier lebenden Roma in Angst und Schrecken versetzt und dann eskalierte die ganze Sache. Auf diesem Berghang da drüben, so ungefähr 50, 60 Meter entfernt, wollte die Wehrmacht, so nannte sich diese Jobbik-Miliz, ihr Ausbildungslager für ein Wochenende abhalten. Das hat das Fass zum Überlaufen gebracht. Die Roma haben die Beherrschung verloren. Es hätte aber genauso gut sein können, dass die Milizionäre zuerst handgreiflich geworden wären.

Sprecherin:

Eines Nachts werfen die Milizen Steine in Roma-Häuser. Einer pinkelt noch provokativ ein Hakenkreuz vor die Siedlung. Danach entlädt sich die wochenlange Spannung in eine Massenschlägerei. Es ist fast ein Wunder, dass nicht mehr passiert ist in Gyöngyöspata, denn in den letzten vier Jahren wurden in 21 Dörfern Überfälle mit Schusswaffen auf Roma verübt oder Brandbomben in Roma-Häuser geworfen. Sieben Roma wurden erschossen.

János Farkas (Roma-Selbstverwaltung):

Wer hätte unter diesen Umständen keine Angst? Egal aus welcher ethnischen Herkunft oder von welcher Religion, wer hätte in dieser Situation keine Angst, wo die Demütigungen alltäglich sind. Letztes Jahr kam es zu so vielen polizeilichen Schikanen, ich könnte ihnen eine ganze Liste von Ereignissen erzählen, wo Menschen gedemütigt und ihrer Grundrechte beraubt wurden.

Oszkár Juhász (Bürgermeister Gyöngyöspata, Jobbik- Partei):

Gyöngyöspata wäre eine ruhige und friedliche Gemeinde, wenn die linksliberale Presse und unsere Gegner uns nicht dauernd das Gegenteil einreden wollten. Touristisch gesehen hat Gyöngyöspata eine Zukunft. Man sollte Gyöngyöspata wegen seiner guten Weine, wegen seiner berühmten Kirche und wegen der wunderbaren Wanderwege kennen.

Sprecherin:

Seit dem Frühjahr reinigen Roma-Männer von Gyöngyöspata das Flussbett. Ein Modellprojekt der Regierung – verpflichtender Arbeitsdienst für Sozialhilfeempfänger – heißt es und bedeutet, dass die Männer unter Mindesttarif bezahlt werden und in der Arbeitslosenstatistik nicht erscheinen.

János Farkas (Roma-Selbstverwaltung):

Wenn jemand die Arbeit ablehnt, bekommt er drei Monate keine Sozialhilfe. Wenn er gekündigt wird, bekommt er drei Jahre lang kein Geld. Da es so wenige Arbeitsmöglichkeiten gibt, lehnt kaum jemand diese Arbeit ab. Meine Erfahrung ist, es gibt mehr Leute, die arbeiten wollen, als es Arbeit gibt. Mit der Bezahlung sind wir allerdings nicht zufrieden. ‚Ich habe den Chef angerufen, leider hat er noch kein Geld, also es gibt heute keine Lohnauszahlung.‘

Arbeiter:

Das ist aber ein Problem.

János Farkas (Roma-Selbstverwaltung):

Mir musst Du das nicht sagen, aber was soll ich tun, so ist das eben.

Arbeiter:

Ich hab aber nichts mehr zu essen.

János Farkas (Roma-Selbstverwaltung):

Nicht nur du, niemand hat mehr was.

Filipp György (Jobbik Mitglied):

Das war mal die größte Fabrik Ungarns, sie gab mehreren tausend Menschen Arbeit. Das alles gehört jetzt den Chinesen. Dafür sind tausende Ungarn zugrunde gerichtet worden, wegen denen da. Also der Systemwechsel war ein großer Humbug. Das war von Anfang an der große Ausverkauf Ungarns und der dauert bis heute an, auch unter der Regierung Orbán.

Sprecherin:

Von seiner Rente, umgerechnet 250 Euro monatlich, kann György Filipp gerade einmal Miete und Strom bezahlen. Deshalb fährt er seit vier Jahren wieder Taxi. György ist 70 Jahre alt.

Tamás Bauer (Ökonom, ehemaliger Abgeordneter)

Die ungarische politische Klasse war nicht so ehrlich, im Laufe der 90er und besonders 2000er Jahre wie die politische Klasse in Polen, in Tschechien, in der Slowakei, sogar in Rumänien. Die ungarische politische Klasse war viel stärker diskreditiert, hat ihre Autorität vollständig verloren. In keinem anderen Transformationsland hat sich die positive Einstellung zu Demokratie und Marktwirtschaft so verschlechtert wie in Ungarn.“

2.3. Ankündigungen der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ sowie der Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“

Aufgrund der – teilweise – gemeinsamen Ankündigungen der Diskussionssendung und der nunmehr ausschließlich verfahrensgegenständlichen Dokumentation sollen an dieser Stelle die Ankündigungen beider Sendungen genannt werden.

Unter der URL http://kundendienst.orf.at/aktuelles/nationale_traeume.html sind folgende Informationen zu der am 26.09.2012 auf ORF 2 ausgestrahlten Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ sowie der Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ abrufbar:

„ORF präsentierte Ungarn-Doku von Andrea Morgenthaler und Paul Lendvai

‚Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?‘ am 26. September im ORF

Nationalpopulistische Wende oder selbstbewusste Politik? Die rechtskonservative ungarische Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán sorgt in Europa für Aufregung. Kritiker werfen der Fidesz-Partei einen europafeindlichen Kurs und massive Einschränkungen der Medienfreiheit und der demokratischen Grundrechte der ungarischen Bevölkerung vor. Den Ursachen und Folgen des Politikwechsels widmet der ORF am Mittwoch, dem 26. September 2012, einen Themenabend.

Am Donnerstag, den 20. September 2012, wurde die von Dr. Andrea Morgenthaler und Prof. Paul Lendvai gestaltete ‚Menschen & Mächte‘-Dokumentation ‚Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?‘ in Anwesenheit von ORF-Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Produzent Dr. Kurt Stocker sowie des ‚Menschen & Mächte‘-Sendungsverantwortlichen Dr. Gerhard Jelinek, der beiden Gestalter und einiger der ungarischen Interviewpartner im ORF-Zentrum präsentiert. Ebenfalls unter den Gästen: RTR-Chef Dr. Alfred Grinschgl, Filmfonds-Wien-Geschäftsführerin MMag. Gerlinde Seitner, TV-Chefredakteur Dr. Fritz Dittlbacher und ORF-Ungarn-Korrespondent Mag. Ernst Gelegs.

Nach dem Film, in dem die preisgekrönte deutsche TV-Dokumentaristin Andrea Morgenthaler und der aus Ungarn stammende vielfach ausgezeichnete Osteuropaexperte Paul Lendvai um 22.30 Uhr in ORF 2 im Spiegel der Begegnungen mit Schlüsselfiguren aus Politik, Kultur, Kunst und Wissenschaft die Ursachen und Folgen des Politikwechsels dokumentieren, folgt am 26. September im ‚CLUB 2‘ eine Diskussion zum Thema ‚Ungarn: Demokratie ade?‘. ‚Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?‘ entstand als Koproduktion von ORF mit DOR Film, gefördert von Fernsehfonds Austria und Filmfonds Wien, unterstützt vom Institut für Kulturstudien.

ORF-Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz betonte, dass es zu den Aufgaben des ORF gehöre, über Europa, über die Entwicklungen in unseren Nachbarländern zu informieren. ‚Der ORF hat diesbezüglich eine lange Tradition – speziell in der Zeit des Eisernen Vorhangs war der ORF eine wichtige Informationsquelle – sowohl für Österreich und Westeuropa als auch für die Menschen jenseits der Grenzen. Die aktuellen Entwicklungen in Ungarn geben nicht zuletzt aus medienpolitischer Sicht Anlass zur Sorge. Mit dieser Dokumentation, in der mit Prof. Paul Lendvai einer der profiliertesten Osteuropa- und Ungarnkenner einen hintergründigen Blick auf unser Nachbarland wirft, knüpft der ORF an diese Tradition an.‘

Prof. Paul Lendvai bezeichnete die aktuelle Dokumentation als einen der pessimistischsten seiner Filme über Ungarn. ‚Doch‘ – so Lendvai –, um es mit Friedrich Dürrenmatt zu sagen, wir haben nicht positiv, wir haben ehrlich zu sein. Uns ist es darum gegangen, alle Facetten aufzuzeigen, es geht darum zu wissen, wie die Menschen leben. Andrea Morgenthaler ist es mit großartigem Gefühl gelungen, die Kontraste richtig zusammenzustellen.‘ Als ‚Mischung aus Angst und Selbstzensur‘ beschrieb Morgenthaler ihre Eindrücke während der Dreharbeiten, ‚die Aussichtslosigkeit war sehr spürbar‘.

‚Nationale Träume - Ungarns Abschied von Europa?‘ 26. September, 22.30 Uhr, ORF 2

Wie und warum wurde in Ungarn – einst Schrittmacher demokratischer Reformen in Osteuropa – ein nationalpopulistisches, rechtskonservatives Regime mit offensichtlicher Unterstützung der Mehrheit der Bevölkerung etabliert? Reportagen aus dem Alltag der bedrängten Roma und der Obdachlosen, antisemitische und rassistische Statements von Mitgliedern der Jobbik-Partei, der Kampf um das Überleben des regierungskritischen Rundfunksenders Klubrádió sowie nationalistische Parolen des Regierungschefs ergeben ein für Kritiker besorgniserregendes Bild eines Landes im Herzen Europas.

‚CLUB 2: Ungarn: Demokratie ade?‘ 26. September, 23.20 Uhr, ORF 2

Ungarn driftet nach rechts. In kurzer Zeit ist es dem ungarischen Regierungschef Orbán gelungen, sein Land umzukrempeln. Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt,

die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt. Von Rechtsradikalen verfolgte Roma und latenter Antisemitismus machen im einstigen Vorzeigeland Schule. Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur? Oder ist die Regierung Orbán schlicht die einzige wählbare Partei für die Mehrheit der Ungarn? Darüber diskutieren im ‚CLUB 2‘ bei Renata Schmidtkunz u. a. Gergely Pröhle, stellvertretender Staatssekretär im ungarischen Außenministerium, die Journalistin Julia Váradi, der Schriftsteller Rudolf Ungváry, Stefan Ottrubay, Geschäftsführer Esterhazy-Betriebe, und Paul Lendvai.“

Unter der URL <http://programm.orf.at/?story=21342> sind darüber hinaus folgende Informationen zu den beiden inkriminierten Sendungen abrufbar:

„Mi 26.9.2012, 22.30 + 23.20 Uhr

Ungarn-Themenabend mit Lendvai-Dokumentation und anschließendem ‚CLUB 2‘

Im Rahmen eines ORF-Themenabends zeigt die ‚Menschen & Mächte‘-Dokumentation die Ursachen und Folgen des Politikwechsels in Ungarn. Anschließend folgt im ‚CLUB 2‘ eine Diskussion zum Thema ‚Ungarn: Demokratie ade?‘.

Nationalpopulistische Wende oder selbstbewusste Politik? Die rechtskonservative ungarische Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán sorgt in Europa für Aufregung. Kritiker werfen der Fidesz-Partei einen europafeindlichen Kurs und massive Einschränkungen der Medienfreiheit und der demokratischen Grundrechte der ungarischen Bevölkerung vor.

Im Rahmen eines ORF-Themenabends zeigen die preisgekrönte deutsche TV-Dokumentaristin Andrea Morgenthaler und der aus Ungarn stammende vielfach ausgezeichnete Osteuropaexperte Paul Lendvai in der Dokumentation ‚Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?‘ am Mittwoch, dem 26. September 2012, um 22.30 Uhr in ORF 2 im Spiegel der Begegnungen mit Schlüsselfiguren aus Politik, Kultur, Kunst und Wissenschaft die Ursachen und Folgen des Politikwechsels.

Im anschließenden ‚CLUB 2‘ folgt eine Diskussion zum Thema ‚Ungarn: Demokratie ade?‘.

‚Menschen & Mächte: Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?‘, 22.30 Uhr, ORF 2

Mit einer Zweidrittelmehrheit errichtete Ministerpräsident Viktor Orbán nach der Niederlage der in der Öffentlichkeit diskreditierten Sozialisten ein System der Alleinherrschaft seiner Fidesz-Partei. Andrea Morgenthaler und Paul Lendvai gehen der Frage nach, wie und warum in Ungarn – einst Schrittmacher demokratischer Reformen in Osteuropa – ein nationalpopulistisches, rechtskonservatives Regime mit offensichtlicher Unterstützung der Mehrheit der Bevölkerung etabliert wurde.

Reportagen aus dem Alltag der bedrängten Roma und der Obdachlosen, antisemitische und rassistische Statements von Mitgliedern der Jobbik-Partei, der Kampf um das Überleben des regierungskritischen Rundfunksenders Klubrádió sowie nationalistische Parolen des Regierungschefs ergeben ein für Kritiker besorgniserregendes Bild eines Landes im Herzen Europas.

‚CLUB 2: Ungarn: Demokratie ade?‘, 23.20 Uhr, ORF 2

Ungarn driftet nach rechts. In kurzer Zeit ist es dem ungarischen Regierungschef Orbán gelungen, sein Land umzukrempeln. Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt, die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt. Von Rechtsradikalen verfolgte Roma und latenter Antisemitismus machen im einstigen Vorzeigeland Schule.

Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur? Oder ist die Regierung Orbán schlicht die einzige wählbare Partei für die Mehrheit der Ungarn?

Darüber diskutieren im ‚CLUB 2‘ bei Renata Schmidtkunz u. a.

Gergely Pröhle, stellvertretender Staatssekretär im ungarischen Außenministerium

Julia Váradi, Journalistin

Rudolf Ungváry, Schriftsteller

Stefan Ottrubay, Geschäftsführer der Esterhazy-Betriebe

Paul Lendvai.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur aufrechten Meldung der Beschwerdeführerin als Rundfunkteilnehmerin ergibt sich aus dem Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 19.11.2012. Die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 19.11.2012.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der beschwerdegegenständlichen Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ beruhen auf den Angaben der Beschwerdeführerin, die sich insofern mit den Angaben des Beschwerdegegners decken. Die Feststellung, dass die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ von Dr. Andrea Morgenthaler und Prof. Paul Lendvai gestaltet wurde, ergibt sich insbesondere aus den Ankündigungen des Beschwerdegegners im Vorfeld der Ausstrahlung der Dokumentation. Die Feststellung, dass der Beschwerdegegner und die DOR Film Produktionsgesellschaft m.b.H. als Co-Produzenten an der Gestaltung der inkriminierten Dokumentation beteiligt waren, ergibt sich aus dem Abspann der beschwerdegegenständlichen Dokumentation. Die Feststellungen zum Inhalt der inkriminierten Sendung basieren auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen bzw. Mitschnitten dieser Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu den Ankündigungen der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ sowie der Diskussionssendung Club 2 „Ungarn: Demokratie Ade?“ durch den Beschwerdegegner ergeben sich durch Einsicht in die genannten URLs.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. ...

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. ...;

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ wurde vom Beschwerdegegner am 26.09.2012 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 06.11.2012 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Aufgrund des Schreibens der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 19.11.2012 steht fest, dass die Beschwerdeführerin selbst die Rundfunkgebühr entrichtet und das Anbringen der Beschwerdeführerin auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist daher gegeben. Die Voraussetzung der Vorlage von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, war somit bereits mit Vorlage der Beschwerde erfüllt. Außerdem haben sowohl der BKS in seinem Bescheid vom 11.11.2013, ZI. 611.808/0010 BKS/2013, als auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, im beschwerdegegenständlichen Verfahren diese Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als gegeben erachtet.

4.3. Zu den behaupteten Rechtsverletzungen

4.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet:

„Stiftung ‚Österreichischer Rundfunk‘

§ 1. (1) – (2) ...

(3) *Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.*

(4) – (5) ...“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

2. – 19. ...

Der Österreichische Rundfunk hat, soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen gemäß §§ 4b bis 4d übertragen wurden, diese Aufgaben auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen; der öffentlich-rechtliche Kernauftrag bleibt durch die Spartenprogramme insoweit unberührt.

(2) – (3) ...

(4) *Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.*

(5) *Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

(5a) ...

(6) *Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.*

(7) – (8) ...“

§ 4c ORF-G lautet auszugsweise:

„Besonderer Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm

§ 4c. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das insbesondere durch Informations-,*

Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Das Programm hat aus anspruchsvollen Inhalten (§ 4 Abs. 3) zu bestehen und hohe Qualität (§ 4 Abs. 4) aufzuweisen. Das Programm soll in seiner Ausrichtung insbesondere aktuelle Themen berücksichtigen sowie als Übertragungsplattform für Sendungen dienen, welche bereits in den Programmen nach § 3 Abs. 1 ausgestrahlt wurden. Das Spartenprogramm soll sich gleichrangig mit Themen mit Österreich-Bezug wie mit europäischen und internationalen Themen beschäftigen.
(2) – (4) ...“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) ...

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) – (14) ...“

4.3.2. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

4.3.2.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003).

Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist im Gesamtzusammenhang des § 10 ORF-G, insbesondere seiner Abs. 4 bis 7 zu sehen. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit, beitragen sollen. Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Gemäß Abs. 6 leg.cit. ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Kommentare,

Analysen und Moderationen haben gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074 m.w.N.). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, ZI. 2002/04/0053; 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, ZI. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Nichts anderes kann im beschwerdegegenständlichen Fall der Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ gelten, auf deren Gestaltung der Beschwerdegegner durch seine Eigenschaft als Co-Produzent maßgeblichen

Einfluss hatte. Eine strengere Sichtweise würde die journalistische Tätigkeit in vielen Fällen vor unerfüllbare Anforderungen stellen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist außerdem zu beachten, dass nicht bloß auf die einzelne Sendung abzustellen, sondern die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen ist (vgl. RFK 25.08.1975, RfR 1978, 47; aber auch VwGH 15.09.2006, ZI.2004/04/0074). Gibt es mehrere Sendungen, die der Vermittlung von Information, insbesondere auch von Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen dienen, so genügt es, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt wird (vgl. BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006, 27.06.2008, GZ 611.967/0010-BKS/2008). Zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängende Sendungen des Beschwerdegegners sind daher bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach dem ORF-G nicht isoliert, sondern als Einheit zu betrachten (vgl. VfSlg. 12.491/1990; RFK 03.01.1992, RfR 1992, 12).

Nach der Entscheidungspraxis des BKS muss außerdem vom Titel einer non-fiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Auch diesbezüglich gewährt Art. 10 Abs. 1 EMRK der journalistischen Gestaltung Spielräume. Sie finden ihre Grenzen allerdings dort, wo mit einem Titel Erwartungen an Sendungsinhalte geweckt werden, die insbesondere am Maßstab der in der Sendung behandelten Fragestellungen irreführend ist. Dabei steigt der Sorgfaltsmaßstab an die Formulierung des Titels mit der Sensibilität des in der Sendung behandelten Themas bzw. von deren Inhalten (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002, 18.06.2007, GZ 611.957/0006-BKS/2007; VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194).

4.3.2.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst der Frage nachzugehen, um welche konkrete Sendungsart es sich bei der beschwerdegegenständlichen Sendung handelt.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G dazu aufgerufen, seinen Programmauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G unter anderem durch Sachanalysen zu erfüllen. Bei der vom Beschwerdegegner am 26.09.2012 ausgestrahlten Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ handelt es sich um eine derartige Sachanalyse, die somit ebenfalls unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden muss (vgl. zur Einstufung von Dokumentationen als Sachanalyse z.B. RFK 25.08.1975, RfR 1978, 47; BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002). § 10 Abs. 7 ORF-G hält darüber hinaus fest, dass Analysen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen haben.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann hingegen durch die inkriminierte Sendung § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G nicht verletzt worden sein, weil die beschwerdegegenständliche Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ keine Nachrichtensendung oder eine Reportage iSd § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G darstellt.

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der inkriminierten Sendung „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ gegen die Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 ORF-G verstoßen hat.

4.3.2.3. Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes durch den gewählten Sendungstitel

Die Beschwerdeführerin bringt im Hinblick auf die nunmehr ausschließlich verfahrensgegenständliche Sendung zunächst vor, dass durch den vom Beschwerdegegner gewählten Titel der Sendung („Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“) sowie die Ankündigung der Dokumentation gegen das Objektivitätsgebot verstoßen worden sei. Der Titel „Nationale Träume“ versuche beim Seher den Eindruck zu vermitteln, die ungarische Politik sei „rückwärtsgewandt und realitätsfremd“. Zwar sei der Titel der Sendung mit einem Fragezeichen versehen worden, im Einleitungstext der Ankündigung würde es jedoch heißen: *„Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt, die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt.“*. Der Abschied von der Demokratie und der Übergang in eine Diktatur seien damit als Faktum hingestellt worden, ohne dass die behauptete Einschränkung der Bürgerrechte und der Pressefreiheit oder die Aushebelung der demokratischen Gewaltenteilung durch ein Tatsachensubstrat belegt worden seien.

Diesbezüglich führt der Beschwerdegegner aus, dass allein im Stellen einer neutralen Frage noch keine Tendenz gesehen werden könne, schon gar keine Unobjektivität bzw. Parteilichkeit iSd ORF-G. Von dem Titel einer nonfiktionalen Sendung müsse im Lichte des Objektivitätsgebotes erwartet werden können, dass damit ein grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst werde. Aus dem Titel müssten sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Genau diesen Zweck würde der inkriminierte Titel der Dokumentation erfüllen. In der Dokumentation sollte der im Titel gestellten Frage nachgegangen werden. Dies sei in weiterer Folge auch geschehen und sei die Frage beantwortet worden. Eine Divergenz zwischen Sendungstitel und -inhalt könne nach Auffassung des Beschwerdegegners keinesfalls erkannt werden.

Wie bereits ausgeführt, muss nach der Rechtsprechung des BKS vom Titel einer nonfiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel – insbesondere auch einer journalistischen Sachanalyse und einer Diskussionssendung – müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Diesbezüglich gewährt auch Art. 10 Abs. 1 EMRK der journalistischen Gestaltung Spielräume. Nach Auffassung des BKS handelt es sich bei dem Titel eines Fernsehbeitrages um ein wesentliches Element des Beitrages, dem insbesondere im Hinblick auf Programmankündigungen eine besondere Bedeutung zukommt, weshalb der Wahl und Formulierung des Titels eines Beitrags im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G eigenständige Bedeutung zukommt. Das Verhältnis von Titel und Inhalt einer Sendung ist somit einer eigenständigen Beurteilung am Maßstab des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes zugänglich (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Thema der beschwerdegegenständlichen Dokumentation war die Darstellung der derzeitigen politischen, sozialen und kulturellen Lage in Ungarn. Dargestellt werden sollten die Ursachen und Folgen des Machtwechsels in Ungarn, insbesondere die Auswirkungen der jüngsten politischen, gesetzlichen und tatsächlichen Entwicklungen auf die Bevölkerung und auf das Verhältnis zur Europäischen Union. Das Thema der vorliegenden Sachanalyse, die derzeitigen Entwicklungen in Ungarn aus Sicht der Bevölkerung und auch im Hinblick auf das Verhältnis zur Europäischen Union darzustellen, kommt sowohl in den gezeigten Interviews, als auch in den Ankündigungen des Beschwerdegegners im Vorfeld der ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendung deutlich zum Ausdruck und wird auch durch den Arbeitstitel „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ belegt. Inwiefern die Formulierung „Nationale Träume“ den Eindruck vermittele, die ungarische Politik sei rückwärtsgewandt und realitätsfremd, ist der KommAustria nicht ersichtlich. Nach Auffassung der KommAustria vermittelt der Titel – in Entsprechung des Inhalts der Dokumentation – dass über die jüngsten Entwicklungen in Ungarn mit ihren Auswirkungen berichtet wird.

Aufgrund der Verwendung des Fragezeichens am Ende des inkriminierten Titels konnte der durchschnittliche Zuseher erwarten, dass in der Sendungen der Frage nachgegangen wird, ob sich „Ungarn in letzter Zeit von Europa verabschiedet“ hat. Vor dem Hintergrund des Inhalts der Sendung kann die KommAustria nicht erkennen, dass diese Fragestellung darin nicht erörtert wurde. Es wurde das Verhältnis von Ungarn zur Europäischen Union eingehend thematisiert. Die KommAustria kann daher nicht erkennen, dass durch die Formulierung der Sendungstitel Erwartungen beim Durchschnittsbetrachter geweckt wurden, die von der Sendung nicht erfüllt wurden.

Im Hinblick auf die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass durch die Ankündigung des Beschwerdegegners die Einschränkung der Bürgerrechte und Pressefreiheit und die Aushebelung der demokratischen Gewaltenteilung als Faktum hingestellt worden seien, ist zunächst anzumerken, dass aus diesem Vorbringen nicht klar ersichtlich ist, ob es sich auf die Ankündigung unter der URL <http://kundendienst.orf.at/> oder <http://programm.orf.at/> bezieht. Soweit die Beschwerdeführerin folgende Passage der Ankündigung rügt, *„Ungarn driftet nach rechts. In kurzer Zeit ist es dem ungarischen Regierungschef Orbán gelungen, sein Land umzukrempeln. Bürgerrechte und Pressefreiheit wurden eingeschränkt, die demokratische Gewaltenteilung ausgehebelt. Von Rechtsradikalen verfolgte Roma und latenter Antisemitismus machen im einstigen Vorzeigeland Schule. Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur? Oder ist die Regierung Orbán schlicht die einzige wählbare Partei für die Mehrheit der Ungarn?“*, und darauf aufbauend Argumente zu den angesprochenen Themen bzw. Aussagen vorbringt, wonach die Behauptungen nicht zutreffen würden, kann entgegengehalten werden, dass sich diese Ankündigung ausschließlich auf die der Dokumentation folgende Diskussionssendung bezieht (der eben zitierten Passage folgen in den Ankündigungen jeweils folgende Worte: *„Darüber diskutieren im ‚CLUB 2‘ bei Renata Schmidkunz u. a....“*) Dabei darf nicht übersehen werden, dass die nunmehr zu behandelnde Beschwerde ausschließlich die Dokumentation *„Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“* zum Inhalt hat.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die KommAustria somit davon ausgeht, dass auf die – nach wie vor von der Beschwerdeführerin inkriminierten – Ankündigungen der Diskussionssendung und in weiterer Folge auf die von der Beschwerdeführerin daraus abgeleiteten Beschwerdepunkte im gegenständlichen Bescheid nicht mehr einzugehen war.

Unabhängig davon ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde bzw. in ihren Stellungnahmen lediglich eine einzelne Formulierung (welche sich – wie eben dargelegt – unzweideutig auf die Diskussionssendung *„Ungarn: Demokratie Ade?“* bezieht) aus den Ankündigungen des Beschwerdegegners herausgegriffen hat. Betrachtet man jedoch insbesondere die Anfangsformulierungen der Ankündigungen des Beschwerdegegners (*„Nationalpopulistische Wende oder selbstbewusste Politik? Die rechtskonservative ungarische Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán sorgt in Europa für Aufregung. Kritiker werfen der Fidesz-Partei einen europafeindlichen Kurs und massive Einschränkungen der Medienfreiheit und der demokratischen Grundrechte der ungarischen Bevölkerung vor.“*), wird für den Durchschnittskonsumenten ersichtlich, dass in der beschwerdegegenständlichen Dokumentation die derzeitige politische, soziale und kulturelle Situation in Ungarn auch im Hinblick auf die Bürgerrechte, die Pressefreiheit und die demokratische Gewaltenteilung kritisch beleuchtet werden soll. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin, wurden somit weder die Einschränkung der Bürgerrechte und Pressefreiheit, noch die Aushebelung der demokratischen Gewaltenteilung vom Beschwerdegegner durch seine Aussagen als Faktum dargestellt.

Ungeachtet dessen ist es darüber hinaus unzutreffend, dass die in der – vermeintlichen – Ankündigung der beschwerdegegenständlichen Sendung angesprochene Frage der Einschränkung der Bürgerrechte und Pressefreiheit in der inkriminierten Sendung nicht

thematisiert worden seien. Das Thema Bürgerrechte wurde beispielsweise durch die in der Dokumentation gezeigten Beiträge zu den „Pensionskassen“ bzw. zum Arbeitsdienst für Sozialhilfeempfänger behandelt. Im Hinblick auf die Frage der Einschränkung der Pressefreiheit führt die Beschwerdeführerin selbst aus, dass dieses Thema insbesondere durch das in der Dokumentation erörterte ungarische Mediengesetz und seine Auswirkungen besprochen wurde.

Die KommAustria kann daher nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner durch die Wahl des Sendungstitel „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ oder durch die Ankündigungen der beschwerdegegenständlichen Sendung unter den URLs <http://kundendienst.orf.at/> und <http://programm.orf.at/> gegen das Objektivitätsgebot des ORF-G verstoßen hat.

4.3.2.4. Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“

Im Hinblick auf die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ führt die Beschwerdeführerin zunächst aus, dass der Beschwerdegegner hinsichtlich der in der Dokumentation behandelten Themen gegen die Bestimmungen des ORF-G verstoßen habe, weil über viele Geschehnisse in Ungarn – insbesondere über die Zeit vor der Regierung von Ministerpräsident Victor Orbán – nicht berichtet worden sei.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074, 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164, 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009).

Wie bereits unter Punkt 4.3.2.3. ausgeführt, war das Thema der inkriminierten Sendung die Information der Zuseher über die derzeitige politische, soziale und kulturelle Lage in Ungarn. Dieses kommt sowohl durch den Titel der beschwerdegegenständlichen Sendung („Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“), als auch durch die Ankündigungen des Beschwerdegegners unter den URLs <http://kundendienst.orf.at/> und <http://programm.orf.at/> („Die rechtskonservative ungarische Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán sorgt in Europa für Aufregung. Kritiker werfen der Fidesz-Partei einen europafeindlichen Kurs und massive Einschränkungen der Medienfreiheit und der demokratischen Grundrechte der ungarischen Bevölkerung vor. Den Ursachen und Folgen des Politikwechsels widmet der ORF am Mittwoch, dem 26. September 2012, einen Themenabend.“ bzw. „Im Rahmen eines ORF-Themenabends zeigt die ‚Menschen & Mächte‘-Dokumentation die Ursachen und Folgen des Politikwechsels in Ungarn. Anschließend...“) zum Ausdruck. Die Auswahl dieses Themas ist im Hinblick auf den gesetzlichen Informationsauftrag des Beschwerdegegners iSd § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G auch nicht zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund des in den beschwerdegegenständlichen Sendungen behandelten Themas und der Rechtsprechung der Höchstgerichte, wonach die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners ist (vgl.

VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051), geht das Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, dass nicht darüber berichtet worden sei, dass nach dem Wahlsieg der Sozialisten im Jahre 2002 der Vorwurf massiver Wahlfälschungen erhoben und eine Demonstration für die Neuauszählung der Stimmen von der Polizei brutal niedergeschlagen worden sei bzw. unter der Regierung von Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány friedliche Demonstrationen mit Gewalt aufgelöst worden seien, und es in der Folge unter anderem von der UNO-Kommission gegen Folter zu einer Verurteilung dieser Vorgehensweise gekommen sei, ins Leere. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass die Entscheidung über die Gewichtung bestimmter Geschehnisse und damit die journalistische Verantwortung beim Beschwerdegegner liegt. Bereits der BKS hat diesbezüglich ausgeführt: *„Wie jede historische Darstellung kann auch eine historische Sachanalyse nur einen bestimmten Ausschnitt der geschichtlichen Wirklichkeit erfassen. Dem Objektivitätsgebot ist in diesem Zusammenhang Genüge getan, wenn die historischen Geschehnisse soweit dargestellt werden, als es Gegenstand und Zielsetzung der Sendung erfordern“* (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Dass die Beschwerdeführerin die Geschehnisse also anders gewichtet als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts daran, dass die Gewichtung der Themen ein wesentlicher Bestandteil des zulässigen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners iSd Art. 10 EMRK ist. In diesem Zusammenhang übersieht die Beschwerdeführerin insbesondere, dass nach der Rechtsprechung des BKS das Objektivitätsgebot *„keineswegs verlangt ..., dass in einer Analyse bestimmter historischer Zusammenhänge immer auch eine umfassende Darstellung aller im jeweiligen Zeitraum damit in Verbindung stehender Geschehnisse zu erfolgen hätte. Die sich aus dem Objektivitätsgebot ergebende Grenze ist jedenfalls dort erreicht, wo die Unterlassung der Erwähnung bestimmter historisch außer Streit stehender und im Hinblick auf die allgemeine historische Entwicklung besonders bedeutsame Ereignisse deren Leugnung bedeuten und insoweit eine eigenständige journalistische Aussage vermitteln würde. In den genannten Grenzen genügt es auch bei Sachanalysen historischer Entwicklungen, wenn sich die journalistische Darstellung an den anerkannten journalistischen Sorgfaltsmaßstäben bei der Aufbereitung von Tatsachenfragen für journalistische Analysen orientiert. Unter Beachtung des Umstands, dass die restlose Aufhellung geschichtlicher Vorgänge und ihre angemessene Bewertung nicht nur eine weitgehende Auffindung aller relevanten Quellen voraussetzt (ein regelmäßig nicht realisierbares Unterfangen) und dass auch wissenschaftliche Geschichtsschreibung in der Regel geprägt ist von divergenten Befundaufnahmen und oft auch im Kern abweichenden Bewertungen, kann daher von journalistischen Recherchen nicht verlangt werden, ausschließlich Unumstrittenes zu berichten und alle denkmöglichen Aspekte eines historischen Geschehens zu behandeln. Von einem Journalisten kann nicht verlangt werden, dass er sämtliche Lehrmeinungen zu einem historischen Geschehen studiert und wie ein Wissenschaftler gegeneinander abwägt. Vielmehr genügt der Journalist seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann, wenn er sich anhand seriöser, in breiteren Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiert, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lässt und nicht wider besseres Wissen handelt“* (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002). Nichts anderes kann insofern für die von der Beschwerdeführerin des weiteren vorgebrachten Punkte gelten, wonach beispielsweise in Bezug auf den in der Dokumentation gezeigten Sturm auf das Fernsehgebäude nicht erwähnt worden sei, dass nunmehrige Erkenntnisse die Vermutung nahelegen würden, dass es sich dabei um eine Provokation gehandelt habe, dass die Polizei bei dieser Aktion nicht eingeschritten und keine Anhaltung der Demonstranten erfolgt sei, sodass der Bericht unvollständig und der unrichtige Eindruck erweckt worden sei, die Konflikte wären von gewaltbereiten Demonstranten angezettelt worden, während die übrigen Vorkommnisse, nämlich exzessive Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten, verschwiegen worden seien.

Nichts anderes kann außerdem für die weiteren zahlreichen, von der Beschwerdeführerin inkriminierten Themen gelten, wonach etwa die Dokumentation weder Berichte über die

„sehr ausgeprägte Zivilgesellschaft“, über den Parlamentarismus in Ungarn, die auf freien Wahlen beruhende 2/3 Mehrheit der regierenden Partei Fidesz, die Parteilichkeit und deren uneingeschränkte Tätigkeit, und zwar sowohl die Parlament vertretene Parteien, als auch die außerparlamentarischen Parteien betreffend, enthalte.

Soweit die Beschwerdeführerin hinsichtlich der eben genannten – in der Berichterstattung ihrer Meinung nach fehlenden – Zivilgesellschaft vorbringt, dass eine objektive Dokumentation die Friedensmärsche der Vereinigung CÖF - Civil Összefogás Fórum auch hätte zeigen müssen und dass der ORF „in seiner *Nachrichtensendung*“ den Friedensmarsch zwar erwähnt habe, in einem Fall die große Menschenmenge auf dem Kossuthplatz vor dem Parlament auch gezeigt habe, jedoch diese Menschenmenge nicht als Teilnehmer des Friedensmarsches, sondern als Teilnehmer der Demonstration gegen die Regierung bezeichnet habe, welche tatsächlich ebenfalls stattgefunden habe, jedoch an einem anderen Ort und in einer viel geringeren Zahl, kann entgegengehalten werden, dass es für die KommAustria nicht ersichtlich ist, auf welche Nachrichtensendung sich die Beschwerdeführerin genau bezieht. Da dies offensichtlich nicht die verfahrensgegenständliche Sendung betrifft, wird auch im vorliegenden Verfahren nicht näher darauf eingegangen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann die KommAustria somit nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner durch seine Themenauswahl und die von ihm gewählte Aufbereitung dieses Themas das Objektivitätsgebot verletzt hat. Die KommAustria kann insbesondere auch nicht finden, dass der Beschwerdegegner durch diese Themenauswahl und Berichterstattung gegen die in § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G enthaltene Zielbestimmung des Gebotes der umfassenden Information verstoßen hat.

Im Hinblick auf die beschwerdegegenständliche Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ führt die Beschwerdeführerin darüber hinaus aus, dass die unter anderem in der Dokumentation behandelten Themen „Roma“, „Antisemitismus“, „Aberkennung des Kirchenstatus der Methodisten“, „Pensionskassen“ und „Zwangsarbeit“ unausgewogen und unobjektiv behandelt worden seien. Dem Beschwerdegegner sei eine einseitige und unangebrachte Berichterstattung – insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl der Interviewpartner – anzulasten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH hat der Beschwerdegegner in seiner Berichterstattung auf eine sachliche und objektive Aufarbeitung des Themas zu achten (vgl. VwGH 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009). Bereits die Rundfunkkommission hat zu Sendereihen, insbesondere Magazinsendungen, festgehalten, dass durchaus Einzelfragen konkret und kritisch dargelegt werden können, jedoch muss das für die Magazinsendung ausgewählte Thema vom Gestalter umfassend, objektiv und vor allem fair abgehandelt werden. Magazinsendungen, die nicht unmittelbar Tagesneuigkeiten behandeln, müssen im Vergleich zu aktuellen Nachrichtensendungen gründlicher vorbereitet und besser recherchiert werden (vgl. RFK 26.07.1978, RfR 1979, 17; RFK 01.06.1988, RfR 1988, 36).

Nichts anderes kann für das im gegenständlichen Fall vom Beschwerdegegner für die Aufbereitung des behandelten Themas gewählte journalistische Gestaltungsmittel der Dokumentation gelten. Eine Dokumentation will die Realität möglichst wahrheitsgetreu zeigen und den Zuschauer informieren. Auch Dokumentationen haben das behandelte Thema umfassend, objektiv und fair abzuhandeln und den Bericht gründlich vorzubereiten bzw. zu recherchieren. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann die KommAustria aus den unten stehenden Überlegungen jedoch nicht feststellen, dass der Beschwerdegegner durch seine Berichterstattung gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

In diesem Zusammenhang ist nämlich auch zu berücksichtigen, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Im Hinblick auf die

Möglichkeit einer kritischen Berichterstattung ist zu beachten, dass es nicht Ziel des ORF-G sein kann, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider [von Pro- und Kontrastpunkten] entsprochen wird. Bereits die Rundfunkkommission hat diesbezüglich ausgeführt: *„Wollte man strengere Maßstäbe anlegen, so liefe man Gefahr, das Programm einer Fernsehanstalt derart steril und damit für den Durchschnittseher uninteressant gestalten zu müssen, dass es sich für diesen von vornherein nicht lohnte, der Vorführung eines Filmes beizuwohnen, dem eine Diskussion folgt. ... Es kann aber niemals Ziel eines Rundfunkgesetzes sein, den Rundfunk in ein Unternehmen zu verwandeln, das aus lauter Vorsicht und Bedenken wegen zu befürchtender Vorwürfe ein Thema im Rahmen einer Dokumentation nur trocken und ohne geringste Emotion behandelt.“* (vgl. RfK 25.08.1975, RfR 1978, 47).

Auch sei an dieser Stelle auf die Rechtsprechung des EGMR verwiesen (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), wonach es Aufgabe der Medien ist, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 224). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G vom 15.11.2005).

In der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung wurden nach Auffassung der KommAustria zuverlässige Hauptinformationsquellen iSd oben genannten Rechtsprechung, nämlich (auch kritische) Berichte und Analysen anderer, sowohl in- wie ausländischer Leitmedien, verwendet. Eine gegenteilige Ansicht würde nach Auffassung der KommAustria eine Einschränkung der journalistischen Freiheit bedeuten. Dass die gebotene Nachprüfung tatsächlich stattgefunden hat, wird beim jeweiligen inkriminierten Punkt und der diesbezüglich rechtlichen Beurteilung noch zu zeigen sein.

Für eben diese rechtliche Beurteilung der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Objektivitätsgebotes durch den Beschwerdegegner sei an dieser Stelle erneut das Erkenntnis des VwGH vom 26.06.2014, ZI. 2013/03/0161, zitiert. An diesem werden die nachfolgenden Ausführungen jeweils zu messen sein. Der VwGH führt darin betreffend die verfahrensgegenständliche Dokumentation zur Einhaltung des Objektivitätsgebotes aus: *„Soweit für den Durchschnittsbetrachter der Sendung der Eindruck entstehen kann, die in der Dokumentation aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien (auch vom ORF) auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden worden, entspricht der ORF dem*

Objektivitätsgebot nur dann, wenn eine solche Prüfung auch stattgefunden hat und von der Medienbehörde - im nachprüfenden Verfahren - als ausreichend erachtet wird.“ Das Bundesverwaltungsgericht konkretisiert mit seinem Beschluss vom 23.02.2015, W194 2000572-1/10E, diese Anforderungen und führt aus, dass zur Überprüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes es um die Ermittlung und anschließende Erörterung folgender Fragestellungen geht:

„• Welche Tatsachenbehauptungen werden in der Dokumentation aufgestellt (bei welchen für den Durchschnittsleser der Eindruck entstehen konnte, diese Behauptungen wurden auch vom ORF auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden) und in der Beschwerde bestritten?

• Handelt es sich hierbei um zutreffende Behauptungen?

• Hat der ORF in diesen Fällen eine Prüfung vorgenommen und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Dh. hat der ORF die strittigen Tatsachenbehauptungen zB auf ihre Richtigkeit geprüft bzw. für richtig befunden bzw. diesbezüglich (zumindest) mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert?

• War die konkret durchgeführte Prüfung des ORF ausreichend im Hinblick auf die Anforderungen des Objektivitätsgebotes?“

Die Beschwerdeführerin bringt im Hinblick auf die Verletzung des Objektivitätsgebotes durch die Berichterstattung betreffend die in Ungarn lebenden Roma vor:

„Die Situation der Roma wurde in ihrer Problematik, die ja nicht auf Ungarn beschränkt ist, nicht erfasst, sondern in manipulativer Weise der Eindruck erweckt, die Roma würden von Rechtsradikalen verfolgt und sei hierfür die derzeitige Regierung verantwortlich.

Die 5 Mordanschläge an Roma, über die berichtet wurde, fanden nicht unter der jetzigen Regierung statt, sondern davor und wurde daher fälschlich der Eindruck erweckt, als wäre die nunmehrige Regierung hierfür verantwortlich. Es wurde weiters der fälschliche Eindruck erweckt, ‚Rechtsradikale‘ seien die Täter. Tatsächlich konnten die Täter nicht ausgeforscht werden, Vermutungen, ‚Rechtsradikale‘ seien die Täter, haben sich nicht erhärtet, objektive Recherchen hätten ergeben, dass es andere Theorien über den Hergang gibt. Die Konflikte zu Ostern 2011 in Gyöngyöspata wurden falsch dargestellt und der unrichtige Eindruck erweckt, Teilnehmer eines Trainingslagers hätten die Konflikte verursacht. Wiewohl die Vorgänge auf Grund von polizeilich aufgestellten Videokameras dokumentiert sind, wurden nicht diese Videos gezeigt, bzw. die Videos nicht zur Gänze gezeigt, sondern nur einige verschwommene (retuschierte?) Aufnahmen. Aus den Videoaufnahmen der Polizei wäre ersichtlich gewesen, dass nicht die Angehörigen des Trainingslagers die Roma angegriffen haben, sondern haben 60 bis 80 Roma, bewaffnet mit Werkzeugen und Schlagstöcken, auf 4 Nicht-Roma eingeschlagen und diese schwer verletzt.

In der Dokumentation wird nicht berichtet, dass in Ungarn nach der Wende im Jahre 1990 Bürgerwehren eingerichtet wurden, da es zu wenig Polizisten gab. Es gibt in Ungarn über 3.000 Bürgerwehren, die uniformiert aber nicht bewaffnet sind und keine Polizeibefugnis haben, sondern lediglich für Ordnung sorgen. Solche Bürgerwehren und als ‚Garde‘ bezeichneten Formationen sind vornehmlich in jenen Ortschaften, in denen Ordnungshüter erforderlich sind - auf Grund steigender Kriminalität vornehmlich auch in Roma-Dörfern. Ein objektiver Bericht müsste auch zum Ausdruck bringen, dass keine einzige Gewaltanwendung von Angehörigen der Bürgerwehren bzw. eines Angehörigen der ‚Garde‘ bekannt ist. Die Behauptung von ‚Angst und Schrecken‘ dient daher nur der Stimmungsmache.

Ein objektiver Bericht hätte die Bevölkerung der von Roma besiedelten Dörfer zu Wort kommen lassen müssen, was ergeben hätte, dass tatsächlich umgekehrt, die nicht den Roma zugehörige Bevölkerung in Angst und Schrecken lebt, viele ihre Häuser verlassen haben, um den zahlreichen Überfällen zu entgehen und hätte eine vollständige

Dokumentation auch die zahlreichen von Roma-Angehörigen verübten Mordfälle und von Roma ausgeübte Lynchjustiz, insbesondere nach Verkehrsunfällen, beinhalten müssen. Jedenfalls aber hätte eine objektive Dokumentation über die Bemühungen Ungarns zur Lösungen des Romaproblems, die Initiative der ungarischen Regierung während der Ratspräsidentschaft und auch darüber berichten müssen, dass die Roma in Ungarn als Selbstverwaltungskörper organisiert sind und 2 Romavertreter im ungarischen Parlament und eine Romavertreterin in das Europaparlament delegiert ist. Der in der Dokumentation vermittelte Eindruck der von Rechtsradikalen verfolgten Roma beruht so hin auf einer unvollständigen und unrichtigen Darstellung.“

Die diesbezüglichen, das Thema Roma betreffend, in der Dokumentation aufgestellten Tatsachenbehauptungen, welche von der Sprecherin getätigt wurden und nach Ansicht der KommAustria erste Voraussetzung für eine derartige Überprüfung darstellen, sind folgende:

„Sprecherin:

Der paramilitärische Teil der Jobbik ist für das Grobe zuständig. Offiziell verboten, gibt es viele Milizen, die als Kulturverein getarnt überall dort auftreten, wo Roma leben. Seit einem Jahr beobachtet Ádám Csillag die daraus entstehenden Konflikte in dem Dörfchen Gyöngyöspata. Knapp 10 % der ungarischen Bevölkerung sind Roma, sie sind die Verlierer des Systemwechsels. Fast alle Roma hier sind seit Jahren arbeitslos und leben in tiefer Armut. Plötzlich tauchten im vergangenen Jahr Neonazigarden im Dorf auf. Sie patrouillierten mit Äxten und Peitschen bewaffnet im Dorf. Verfolgten und verängstigten Roma-Frauen bis in den Supermarkt, Kinder in die Schule. Angeblich zum Schutz der weißen Dorfbewohner.

(...)

Sprecherin:

Eines Nachts werfen die Milizen Steine in Roma-Häuser. Einer pinkelt noch provokativ ein Hakenkreuz vor die Siedlung. Danach entlädt sich die wochenlange Spannung in eine Massenschlägerei. Es ist fast ein Wunder, dass nicht mehr passiert ist in Gyöngyöspata, denn in den letzten vier Jahren wurden in 21 Dörfern Überfälle mit Schusswaffen auf Roma verübt oder Brandbomben in Roma-Häuser geworfen. Sieben Roma wurden erschossen.“

In seiner Stellungnahme führt der Beschwerdegegner, respektive Dr. Morgenthaler, dazu generell aus (diese Aussagen werden in weiterer Folge auch den übrigen inkriminierten Themen zu Grunde gelegt):

„Der Film beruht auf ausführlichen Recherchen sowohl durch zwei Ungarn-Aufenthalte, als auch durch das Studium vorhandener Literatur zur politischen Entwicklung in Ungarn, ebenso wie einer äußerst ausführlichen Recherche von Nachrichten in verschiedensten Print-Medien.

Bei meinen Reisen habe ich mit vielen Menschen gesprochen, von einfachen Bürgern bis zu Amtsträgern. Einige wollten aus Angst vor Konsequenzen nicht vor die Kamera. Deshalb werden ihre Namen im Rahmen des Quellenschutzes nicht erwähnt. Die im Film enthaltenen Interviews repräsentieren eine große Bandbreite:

Alle sind ungarische Bürger, also auch Betroffene: ein Historiker, ein Wirtschaftsprofessor, ein Rap-Musiker, ein Taxifahrer und Rentner, ein Buchhändler und Jobbik Mitglied, zwei Journalisten, Bewohner eines Roma-Dorfes, ein Methodistenpfarrer, der Sozialarbeit organisiert, ein Fidesz-Minister, ein weltbekannter Pianist, ein Schriftsteller.

Interviewanfragen an den ungarischen Ministerpräsidenten, den wir sehr gerne auch persönlich interviewt hätten, blieben unbeantwortet.

Die Fragestellung des Films: „Ist Ungarn noch eine Demokratie?“ wird an Hand verschiedener Bereiche Kultur und Sozialpolitik (am Beispiel von Obdachlosen und Roma)

bearbeitet. Die beanstandeten Textstellen sind jeweils eingebettet in Interviewteile, die die Aussagen des Textes belegen, oder sie zeigen Bilder, Redeausschnitte bzw Archivmaterial als Beleg. Sie ohne Zusammenhang heraus zu reißen, macht demgemäß keinen Sinn. Der Film muss als Ganzes betrachtet werden.“

Zu den eben zitierten, das Thema Roma betreffenden Tatsachenbehauptungen, führt der Beschwerdegegner als Nachweise für seine Prüfung weiters konkreter aus, dass diese Textstellen in mehrere Zeugenaussagen und Archivaufnahmen eingebettet seien, die das Geschehen belegen würden. Außerdem werden als weitere Belege für die stattgefundene Recherche mehrere Artikel aus Print-Medien sowie Texte auf europäischer Ebene, angeführt.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zunächst auszuführen, dass für die KommAustria nicht ersichtlich ist, worauf sich der von der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf der unrichtigen Berichterstattung hinsichtlich der seit 2010 verübten Mordanschläge gegen fünf Roma richten soll, zumal ein derartiger Vorwurf in der inkriminierten Dokumentation nicht erhoben wurde. Sofern sich das Vorbringen auf die Ausführung in der Dokumentation bezieht, dass sieben Roma erschossen worden seien, übersieht die Beschwerdeführerin, dass diesbezüglich ausgeführt wurde, dass „in den letzten vier Jahren in 21 Dörfern Überfälle mit Schusswaffen auf Roma verübt oder Brandbomben in Romahäuser geworfen wurden und sieben Roma erschossen wurden“. Keineswegs behauptet wird somit, dass sämtliche erwähnten Morde an Roma unter der Regierung von Ministerpräsident Victor Orbán verübt worden seien, geschweige denn, dass die Regierung dafür verantwortlich gemacht werde. Es wird lediglich allgemein über die diesbezüglichen Konflikte berichtet. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin wurde darüber hinaus im Hinblick auf die in der Dokumentation angesprochene Eskalation der Lage in Gyöngyöspata, die in einer Massenschlägerei mündete, von dem interviewten Dokumentarfilmer berichtet, dass die in dem Dorf wohnende Roma-Bevölkerung die Beherrschung verloren hat („Das hat das Fass zum Überlaufen gebracht. Die Roma haben die Beherrschung verloren.“). In Bezug auf die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin ist außerdem darauf hinzuweisen, dass diese weder die Behauptung, dass Roma zahlreiche Morde verübt oder Lynchjustiz geübt hätten, noch die Ausführungen, dass objektive Recherchen ergeben hätten, dass nicht Rechtsradikale Mordanschläge verübt hätten, durch Beweismittel belegt hat, sondern lediglich völlig unsubstantiierte Behauptungen in den Raum gestellt hat.

Tatsächlich wurde in der Dokumentation die derzeitige Lage der Roma in Ungarn anhand eines Beitrages aus dem Dorf Gyöngyöspata dargestellt. Der Bericht umfasste unter anderem Ausschnitte eines Interviews mit einem Dokumentarfilmer sowie einem Vertreter der Roma-Selbstverwaltung, die aus ihrer Sicht über die derzeitige Situation der Roma in Ungarn berichtet und erklärt haben, dass rechtsextreme Gruppen versuchen würden, die Roma-Bevölkerung einzuschüchtern. Darüber hinaus wurde ein Interviewausschnitt mit dem Bürgermeister von Gyöngyöspata, der Mitglied der Jobbik-Partei ist, gezeigt. In diesem Interview führt er aus, dass aus seiner Sicht die Probleme mit der Roma-Bevölkerung auf die „linksliberale Presse und unsere Gegner“ zurückzuführen sei. In der Dokumentation wurde somit versucht, anhand der Darstellung der persönlichen Erfahrungen von mehreren Personen, die derzeitige Situation der Roma in Ungarn wiederzugeben. Hinsichtlich des Vorwurfs der Beschwerdeführerin, in der Dokumentation sei nicht erwähnt worden, dass sich die ungarische Regierung um die Lösung des „Romaproblems“ kümmern würde, sie eine diesbezügliche Initiative während der Ratspräsidentschaft ergriffen hätte, die Roma in Ungarn als Selbstverwaltungskörper organisiert seien und zwei Romavertreter im ungarischen Parlament und eine Roma-Vertreterin in das Europaparlament delegiert seien, kann auf oben stehende Ausführungen verwiesen werden, wonach die Entscheidung über die Gewichtung bestimmter Geschehnisse und damit die journalistische Verantwortung beim Beschwerdegegner liegt. Dass die Beschwerdeführerin die Geschehnisse anders gewichtet als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene

Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts daran, dass die Gewichtung der Themen ein wesentlicher Bestandteil der Unabhängigkeit des Beschwerdegegners und seiner Berichterstattung ist. Zudem bestätigt die Beschwerdeführerin mit diesen Aussagen selbst, dass es laufend zu Konflikten zwischen den Konfliktparteien kommt.

Nach Auffassung der KommAustria war die konkret durchgeführte, glaubhaft gemachte Recherche durch den ORF hinsichtlich des inkriminierten Themenbereiches betreffend die derzeitige Situation der Roma in Ungarn ausreichend im Hinblick auf die Anforderungen des Objektivitätsgebotes. Zum einen hat der Beschwerdegegner glaubhaft gemacht, dass durch das begleitende Studium diverser (Qualitäts-) Medien, Literatur und Berichte auf europäischer Ebene – wie etwa des Artikels aus dem Spiegel Online vom 29.05.2011, der ZEIT Online vom 22.04.2011 (mit dem Titel: „*Ungarische Roma fliehen vor Rechtsradikalen*“, worin es weiter heißt: „*Das Rote Kreuz holte knapp 300 Frauen und Kinder mit Bussen aus dem Dorf, berichteten Augenzeugen. Grund sei die geplante Versammlung der rechtsradikalen, paramilitärischen Gruppierung Vederö. Für das Osterwochenende hat die Gruppe am Ortsrand zu einem Trainingslager eingeladen. Teilnehmer wurden aufgerufen, in Uniformen und mit Gummigeschoss-Waffen zu erscheinen...*“), oder etwa des Berichtes der Europäischen Kommission vom 05.04.2011 hinsichtlich des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – jedenfalls gründlich vorbereitet und aufwändig recherchiert wurde. Ebenso bestätigen Aussagen, etwa eines Dokumentarfilmers sowie in der Dokumentation vorkommende Personen, die Einschätzungen des Beschwerdegegners. Abgesehen von der vorgelegten Literatur konnte darüber hinaus glaubhaft dargelegt werden, dass im Zuge von Aufenthalten in Ungarn der Filmemacherin Dr. Morgenthaler und der dabei erfolgten Gespräche mit Betroffenen sie in ihren Eindrücken über die diesbezügliche Lage in Ungarn bestätigt wurde. Die KommAustria kommt daher zum Schluss, dass der Beschwerdegegner mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert hat und seine Recherche daher der nachfolgenden Prüfung durch die KommAustria standhält.

Die KommAustria kann daher nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner insoweit gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

Auch die in der Dokumentation aufgestellte und nach Ansicht der Beschwerdeführerin unrichtige Behauptung, dass der methodistischen Kirche in Ungarn der Kirchenstatus nicht zuerkannt worden sei, begegnet vor dem Hintergrund, dass es sich im Gesamtkontext der Berichterstattung allenfalls um einen geringfügigen Fehler handelt, dem keine auf eine Verletzung des Objektivitätsgebotes hinauslaufende Relevanz zugemessen werden kann (vgl. KommAustria 09.03.2011, KOA 12.001/11-002, bestätigt mit BKS 27.04.2012, GZ 611.991/0002-BKS/2011, sowie KommAustria 17.12.2012, KOA 12.011/12-014, bestätigt mit BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013) keinen Bedenken. Für den Durchschnittsbetrachter war erkennbar, dass dieser Bericht die Lage der Obdachlosen in Ungarn darstellen soll und der in der Dokumentation interviewte Pastor Gábor Iványi, dessen frühere Tätigkeit im ungarischen Parlament entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch erwähnt wurde, seine persönliche Meinung und seine Erfahrungen im Umgang der ungarischen Regierung mit den Obdachlosen wiedergibt.

Allerdings ändert dies nichts daran, dass jedenfalls zahlreichen Glaubensgemeinschaften der Status als anerkannte Kirche aberkannt wurde (dies wird auch seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten) und dass der erwähnten Abspaltung der methodistischen Kirche in Ungarn – nach Angaben des Pastors Iványi – die staatlichen Zuschüsse für Obdachlose gestrichen wurden. Auch letzteres wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Die Beschwerdeführerin bringt in Bezug auf den in der Dokumentation angesprochenen Antisemitismus in Ungarn vor, es sei nicht berichtet worden, dass Budapest eine der größten jüdischen Gemeinden habe und Synagogen in mehreren Städten sowie ein

Holocaustmuseum existieren. Es würden darüber hinaus eine funktionierende jüdische Kultur, ein Holocaust Erinnerungstag und ein sommerliches jüdisches Festival existieren. Außerdem würden die jüdischen Feiertage im offiziellen ungarischen Fernsehen bekanntgemacht. Es gebe zahlreiche jüdische Schulen, Rabbiner und Bürger würden mit der Kippa unbehelligt auf der Straße gehen. Es gebe keine Schmieraktionen, keine Grabschändungen, keine antisemitischen Aktionen. Einzelne persönliche Auseinandersetzungen aufgrund persönlicher Motive oder Kundgebungen bei Sportveranstaltungen könnten nicht als Antisemitismus bezeichnet werden. Für 2014 habe die Regierung ein Holocaust-Gedenkjahr ausgerufen, in dessen Rahmen zahlreiche Synagogen renoviert worden seien. Außerdem habe der frühere Präsident des Dachverbandes jüdischer Gemeinden in Ungarn, Peter Feldmajer, erklärt, dass Juden zu 95 Prozent in Ungarn ein normales und glückliches, gutes jüdisches Leben geführt werden könne, „lediglich 5 Prozent seien problematisch“ (FAZ 13.09.2012). Dieser Prozentsatz sei sicher nicht größer, eher sogar geringer als in anderen Staaten. Schließlich lasse die Dokumentation auch zu diesem Thema die Anhörung von Vertretern der jüdischen Gemeinden in Ungarn vermissen, sodass auch insoweit eine unausgewogene Berichterstattung vorliege.

Die Beschwerdeführerin übersieht im Hinblick auf dieses Vorbringen erneut, dass, wie bereits ausgeführt wurde, die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten bzw. mitproduzierten Sendungen Sache des Beschwerdegegners ist. Die in der Dokumentation gezeigten Interviewpartner haben ihre persönlichen Erfahrungen mit dem Thema Antisemitismus in Ungarn erläutert. Der Pianist András Schiff schilderte seine Erfahrungen, nachdem er einen regierungskritischen Leitartikel in einer Zeitung geschrieben hatte. Darüber hinaus wurde in der Dokumentation die tendenziell antisemitische Meinung des ungarischen Taxifahrers und Jobbik-Mitglied, György Filipp, mitgeteilt und während des Interviews von Gábor Göbl, bei dem es sich um einen Vertreter der Jobbik handelt, antisemitische Bilder aus seinem Büro eingeblendet. Für einen Durchschnittskonsumenten war aus dem gezeigten Zusammenhang ersichtlich, dass es sich bei den gezeigten Beiträgen um die persönlichen Meinungen bzw. Erfahrungen des Pianisten bzw. des Taxifahrers bzw. um die Räumlichkeiten des Sprechers der Jobbik gehandelt hat. Hinsichtlich der inkriminierten Passagen kann somit keine Verletzung des Objektivitätsgebotes festgestellt werden. Für die KommAustria ist im Übrigen in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, worauf sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass einzelne persönliche Auseinandersetzungen aufgrund persönlicher Motive oder Kundgebungen bei Sportveranstaltungen nicht als Antisemitismus bezeichnet werden können, beziehen soll.

Die KommAustria kann daher auch zu dem in der Dokumentation behandelten Thema Antisemitismus nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner insoweit gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

Zu dem von der Beschwerdeführerin angesprochenen Thema der behaupteten unrichtigen Darstellung der Pensionskassen in der beschwerdegegenständlichen Dokumentation ist anzumerken, dass es sich bei diesem Dokumentationsbeitrag um die persönliche Auffassung des interviewten Ökonomen Tamás Bauer gehandelt hat, was einem Durchschnittsbetrachter der inkriminierten Dokumentation auch erkennbar war. Der Beschwerdegegner hat sich insofern mit dieser Aussage nicht identifiziert. Demnach ist von ihm auch keine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden.

Auch im Hinblick auf das in der beschwerdegegenständlichen Dokumentation angesprochene Thema des verpflichtenden Arbeitsdienstes für Sozialhilfeempfänger wird von der Beschwerdeführerin lediglich unsubstantiiert behauptet, die Aussage, dass „die Männer unter Mindesttarif bezahlt werden und in der Arbeitslosenstatistik nicht erscheinen“

sei unrichtig und irreführend. Eine objektive Dokumentation hätte nach ihrer Meinung außerdem zur Voraussetzung gehabt, dass über das betreffende Gesetz und das diesem Gesetz zu Grunde liegende Arbeitsbeschaffungsprogramm berichtet werde. Der Bericht hätte enthalten müssen, dass es sich bei dem Programm um ein teures und großzügiges Programm für arbeitslose Menschen handle. Ebenso hätte ein objektiver Bericht darstellen müssen, dass diese Personen arbeitsrechtliche Ansprüche hätten und sogar gewerkschaftlich organisiert seien. Bei Ablehnung einer angemessenen Arbeit werde das Arbeitslosenentgelt gestrichen, wie dies auch in den meisten europäischen Staaten der Fall sei.

Die Tatsachenbehauptungen, die in diesem Zusammenhang in der Dokumentation von der Sprecherin aufgestellt wurden (und insofern dem Beschwerdegegner zugerechnet werden) und durch Recherchegrundlagen belegt wurden, sind folgende:

„Sprecherin:

Seit dem Frühjahr reinigen Roma-Männer von Gyöngyöspata das Flussbett. Ein Modellprojekt der Regierung – verpflichtender Arbeitsdienst für Sozialhilfeempfänger – heißt es und bedeutet, dass die Männer unter Mindesttarif bezahlt werden und in der Arbeitslosenstatistik nicht erscheinen.“

Hierzu kann ausgeführt werden, dass unabhängig davon, dass die Beschwerdeführerin den Beweis des Gegenteils der Behauptung, dass es unrichtig und irreführend sei, dass die Männer unter Mindesttarif bezahlt werden würden und in der Arbeitslosenstatistik nicht erscheinen würden, schuldig bleibt, auch diese Passage der Dokumentation keinen Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Objektivitätsgebotes begegnet, zumal die in der Dokumentation aufgestellte Behauptung durch den gezeigten Ausschnitt der Arbeiter hinterlegt werden und die diesbezüglichen Erfahrungen des Vorsitzenden der Roma Selbstverwaltung in Gyöngyöspata, János Farkas, wiedergegeben werden. Die KommAustria kommt hinsichtlich des inkriminierten Themas des verpflichtenden Arbeitsdienstes ebenfalls zum Schluss, dass der Beschwerdegegner mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert hat, zum einen, da die getätigten Aussagen von den interviewten Personen bestätigt wurden. Zum anderen legte er auch Auszüge als Belege (Studie von PROASYL vom März 2012: „Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, worin es etwa heißt: „Die Rede ist hier von den sogenannten „Közmunkas“, einer Art verpflichtendem Arbeitsdienst für SozialhilfeempfängerInnen, der absolviert werden muss, will man nicht völlig von jedweden Sozialleistungen ausgeschlossen werden und der auch einigen Flüchtlingen aus dem sogenannten „Pre-Integration Camp“ in Bicske angeboten wurde. Unternehmer können die Arbeiter auch für ein geringes Entgelt mieten. Für die Zeit, in der das Programm läuft – meistens nur in der warmen Zeit, da laut Arbeitsgesetzbuch im Winter Wärmeräume und entsprechende Kleidung zur Verfügung gestellt werden müssen – erhalten die (Zwangs-) Beschäftigten 47.000 HUF (ca. 158 Euro) pro Monat, in den restlichen Monaten 22.000 HUF (ca. 74 Euro).“, Artikel im Pester Lloyd (45-2011): „Das Musterdorf, Ungarn und die Lösung des Zigeunerproblems - Ortstermin in Gyöngyöspata“ von Christian-Zsolt Varga) zur Unterstützung dieser These bei. Auch an dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass – abgesehen von der vorgelegten Literatur und den namhaft gemachten interviewten Personen in der Dokumentation – auch glaubhaft dargelegt werden konnte, dass im Zuge von Aufenthalten in Ungarn der Filmemacherin und der dabei erfolgten Gespräche mit Betroffenen sie in ihren Eindrücken bestätigt wurde. Hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass das Thema – im Wesentlichen – umfangreicher hätte behandelt werden müssen, übersieht diese erneut, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten bzw. mitproduzierten Sendungen Sache des Beschwerdegegners ist. Auch hinsichtlich dieses Themas wird somit nach Ansicht der KommAustria nicht gegen den Grundsatz der Objektivität verstoßen.

Weiters ist zu prüfen, ob durch die Sendung in den von der Beschwerdeführerin inkriminierten Themenbereichen Gewaltenteilung und Rechtsschutz dem Objektivitätsgebot entsprochen wird. Die Beschwerdeführerin moniert dabei, dass in der betreffenden Sendung der Frage nachgegangen hätte werden sollen, ob sich Ungarn von der Demokratie und von Europa verabschiede. Sie stützt diese Erkenntnis insbesondere auch auf eine Ankündigung im Vorfeld der Ausstrahlung: *„Verwandelt sich das demokratische EU-Land Ungarn langsam in eine nationalistisch geprägte Diktatur? Oder ist die Regierung Orbán schlicht die einzige wählbare Partei für die Mehrheit der Ungarn?“*. Dabei kann vorweg auf die obigen Ausführungen unter Punkt 4.3.2.3. verwiesen werden, wonach sich diese Ankündigung ausschließlich auf die der Dokumentation folgenden Diskussionssendung bezieht (der eben zitierten Passage folgen in den Ankündigungen jeweils folgende Worte: *„Darüber diskutieren im ‚CLUB 2‘ bei Renata Schmidtkunz u. a....“*). Es darf nicht übersehen werden, dass die nunmehr zu behandelnde Beschwerde ausschließlich die Dokumentation *„Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“* zum Inhalt hat. In der Dokumentation selbst werden Gewaltenteilung und Rechtsschutz zwar nicht in der von der Beschwerdeführerin angesprochenen Form zum Thema gemacht, allerdings wird das Thema Demokratie (als mit Gewaltenteilung und Rechtsschutz zusammengehöriger Begriff) in der Dokumentation behandelt. Diesbezüglich werden von der Sprecherin in der inkriminierten Sendung folgende Tatsachenbehauptungen aufgestellt:

„Sprecherin:

Ohne ein Programm aber mit viel nationalistischem Pathos gewann die rechtskonservative Fideszpartei 2010 die Wahlen mit einer überwältigenden 2/3 Mehrheit. Seitdem baut die Regierung unter Victor Orbán das Land konsequent um und die Demokratie ab.

(...)

Sprecherin:

In beispielloser Geschwindigkeit verändert Orbán das Land. Eine neue Verfassung, ein Mediengesetz und ein neues Wahlrecht zementieren die Macht der Fideszpartei weit über ihre Wahlperiode hinaus. Unter dem Applaus seiner Anhänger erklärt sich Orbán zum Retter einer – von inneren und äußeren – Feinden bedrohten Nation.“

Dazu führt die Beschwerdeführerin aus, dass Gewaltenteilung und insbesondere ein funktionierendes Rechtsschutzsystem wesentlich für eine funktionierende Demokratie seien. Eine Dokumentation über die Frage der Demokratie hätte sich auch mit diesem Themenkreis objektiv befassen müssen. An Stelle einer objektiven Untersuchung des Rechtsschutzsystems sei beim Zuseher der Eindruck erweckt worden, dass die Bürgerrechte, das heißt auch die Rechtsdurchsetzung für den Bürger eingeschränkt worden seien. In gleicher Weise sei der fälschliche Eindruck erweckt worden, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn eingeschränkt worden sei, ohne über den genauen Inhalt der Einschränkung zu informieren. Die vielfach als „Entmachtung“ des Verfassungsgerichtshofes gerügte Gesetzesänderung betreffe die Einführung der sogenannten „Schuldenbremse“ im Grundgesetz, wie sie auch in Deutschland vorhanden sei. Diese Schuldenbremse sei - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - keine uneingeschränkte, sondern gelte nur solange, als die Staatsverschuldung 50 Prozent überschreite und gelte jedenfalls nicht für geltend gemachte Grundrechtsverletzungen. Hinsichtlich des Aspektes der Änderung der Gerichtsbarkeit führt die Beschwerdeführerin darüber hinaus selbst aus, dass tatsächlich unter anderem die actio popularis, die uneingeschränkt geltend hätte, eingeschränkt worden sei.

Ausgehend von diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin ist für die KommAustria nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner mit dem grundsätzlichen Thematisieren der Demokratie in Ungarn und seiner diesbezüglichen Einschätzung zwingend auch über die Themen Gewaltenteilung und Rechtsschutz berichten muss. Hier kann insofern dem Beschwerdegegner zugestimmt werden, wonach aufgrund der vorgegebenen Sendezeit nicht jegliches Detail eines Sachverhalts beleuchtet werden könne. Außerdem ist zu diesen aufgestellten Tatsachenbehauptungen anzumerken, dass diese nicht isoliert betrachtet

werden können, sondern das dabei aufkommende Thema der Demokratie zu verschiedenen anderen behandelten Themen (z.B. Kultur- und Sozialpolitik) einen Bezug aufweist.

Auch kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern der Eindruck erweckt worden sei, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn eingeschränkt worden sei, ohne über den genauen Inhalt der Einschränkung zu informieren. Woraus sich nämlich dieser Eindruck ergebe, ist für die Behörde nicht ersichtlich. Eine Behauptung, die von der Sprecherin im Bericht aufgestellt wurde, ist lediglich, dass eine neue Verfassung (neben einem neuen Wahlrecht und einem neuen Mediengesetz) gäbe. Dies wird in der vorliegenden Dokumentation sogar von Orbán selbst bestätigt.

Zu dem beanstandeten Punkt des neuen Wahlrechts führt die Beschwerdeführerin aus, dass nicht erwähnt werde, dass ein neues Wahlrecht wegen der Verkleinerung des Parlamentes von 386 auf 199 Sitze notwendig gewesen sei. Ebenso notwendig sei die Änderung des Wahlrechtes gewesen, weil die frühere Aufteilung der Wahlbezirke verfassungswidrig gewesen sei. Die Einwohnerzahl in den einzelnen Wahlbezirken sei zu unterschiedlich gewesen, einige Wahlbezirke hätten die dreifache Einwohnerzahl. Es sei daher einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2005 entsprochen worden, sodass die Unverhältnismäßigkeit in den Wahlbezirken mit dem neuen Wahlgesetz behoben worden sei. Diese Änderung hätte bereits die sozialistische Regierung durchführen müssen, habe dies aber unterlassen, sodass die Wahlen im Jahre 2010 verfassungswidrige Wahlkreise zur Grundlage gehabt hätten.

Demgegenüber hält der Beschwerdegegner fest, dass die Folgen des geänderten Wahlrechts im Film durch ergänzende Aspekte beschrieben worden seien, die durch die Presse und Studien belegt worden seien, so etwa die Änderung der Wahlkreise, die kleine Parteien benachteiligen würden und das „neue“ Wahlrecht für Auslandsungarn (gemeint seien ungarntämmige Minderheiten in den Nachbarländern, die nur einen ungarischen Pass bekämen). Diese neue Wählerschaft werde Viktor Orbán „zugeordnet“. Beide Aspekte des neuen Wahlrechtes würden also die Fideszpartei bevorzugen und so ihre Abwahl erschweren. Zusätzlich werden vom Beschwerdegegner Beilagen als Nachweis der Recherche zu diesem Thema zitiert.

Unstrittig ist in diesem Bereich jedenfalls, dass es tatsächlich zu einer Änderung des Wahlrechts unter der Regierung Orbán gekommen ist. Inwiefern das neue Wahlrecht tatsächlich die Macht der Fidesz-Partei zementiert, kann im vorliegenden Verfahren nicht in aller Detailtiefe erhoben werden. Jedenfalls konnte der ORF auch im vorliegenden Fall glaubhaft vermitteln, dass sorgfältige Recherchen durchgeführt wurden. Unter anderem führte er folgende Nachweise an: „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 2 vom 08.01.2012 Seite: 1; *Ungarn: Ein Land verabschiedet sich schleichend von der Demokratie*; Ellen Bos, „Ungarn unter Spannung“, Osteuropa, 61. Jahrgang 12/2011 S. 39-63; „Die Zeit“ Nr. 50 vom 08.12.2011, Jan-Werner Müller: „Ist Ungarn noch demokratisch?“; Süddeutsche Zeitung vom 02.01.2012, Michel Frank: „Und Europa schaut zu - Wie Premier Viktor Orbán in Ungarn ein autokratisches Regime errichtet“, worin es heißt: „Die Symptome sind eindeutig. Es spottet jeder europäisch-parlamentarischen Tradition, wenn eine Mehrheit ohne Einbindung von Opposition und wichtigen gesellschaftlichen Kräften eine neue Verfassung durchpeitscht. Das tat Orbáns Fidesz, das neue Grundgesetz ist am 1. Januar in Kraft getreten. Es ersetzt konkrete Regeln mit ideologischem und nationalem Getöse, schafft rechtsfreie Räume für die Regierung. Die ebenso brisante Justizreform erlaubt mit neuen Pensionsregeln, die Richterschaft zugunsten der Mehrheitspartei auszuwechseln. Noch gravierender: Das Verfassungsgericht darf künftig über nichts mehr befinden, was mit Staatshaushalt und Steuerrecht zu tun hat. Opposition und Bürgern wird die Möglichkeit genommen, willkürliches Handeln der Mehrheit grundsätzlich überprüfen zu lassen und offensichtliches fiskalisches Unrecht zu verhindern.“; Le Monde Diplomatique vom 10.02.12, Gáspár Miklós Tamás: „Das eiserne Rückgrat der Nation“.

Nach Auffassung der KommAustria war die diesbezüglich konkret durchgeführte Recherche durch den ORF hinsichtlich des inkriminierten Themenbereiches auch ausreichend im Hinblick auf die Anforderungen des Objektivitätsgebotes. Auch hier kann dem Beschwerdegegner zuerkannt werden, dass – abgesehen von der vorgelegten Literatur – im Zuge von Aufenthalten in Ungarn der Filmemacherin Dr. Morgenthaler und der dabei erfolgten Gespräche mit Betroffenen sie in ihren Eindrücken über die diesbezügliche Lage in Ungarn bestätigt wurde. Eine Verletzung des ORF-G kann auch hier nicht erkannt werden.

Hinsichtlich des weiters in der Beschwerde erhobenen Vorwurfes der Beschwerdeführerin, in der Dokumentation werde dem Zuseher ein unvollständiges und falsches Bild der ungarischen Medienlandschaft geboten, die Behauptungen rund um das Klubrádió seien falsch wie auch die Behauptung, dass die Rechtsdurchsetzung für den Bürger eingeschränkt worden sei, sollen zunächst die inkriminierten Tatsachenbehauptungen gelistet werden:

„Sprecherin:

Die öffentlich-rechtlichen Medien sind seit 2011 gleichgeschaltet. Die vier Fernsehstationen und sieben Radiostationen unterstehen einer neuen Medienbehörde, die über Inhalte wacht und Lizenzen vergibt. Júlia Váradi arbeitet für ein privates Kulturradio, ein regierungskritischer Sender mit einer halben Million Hörern, der sich bisher durch Werbung und Sponsoren finanzieren konnte. Seit 2010 kämpft auch das Klubrádió ums Überleben.

(...)

Sprecherin:

Die neue Medienbehörde verwickelt das kleine Klubrádió seit 2011 in einen juristischen Kleinkrieg um die Radiolizenz. Dem Radio, das heute nicht weiß, ob es in vier Wochen noch senden darf, brechen seitdem die Werbekunden weg. Offenbar eine gewollte Regierungsstrategie.“

Die Beschwerdeführerin moniert dabei, dass der Beschwerdegegner offenbar übersehen habe, dass die erste Kritik gegen das Mediengesetz bereits am 22.12.2010, sohin am Tag des Gesetzesbeschlusses im Parlament, von Miklós Haraszti verbreitet worden sei, einem Angehörigen der oppositionellen Partei der Freien Demokraten. Diese politisch motivierte Kritik sei in der Folge bereits im Jänner 2011 von allen Medien und auch in der Europäischen Union übernommen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Inhalt des Gesetzes noch gar nicht bekannt gewesen sei, zumal es auch noch gar keine Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache gegeben hätte.

Die Kritik am ungarischen Mediengesetz habe sich als unberechtigt erwiesen. Auch die Europäische Union habe das Mediengesetz nur in drei marginalen Punkten beanstandet (z.B. Fristdauer für ausländische Medien, Konkretisierung des Geltungsbereiches des Mediengesetzes), sohin ausschließlich formale Einwände, welchen Ungarn nachgekommen sei. Im Übrigen enthalte das Mediengesetz weder Strafvorschriften wegen nicht ausgewogener Berichterstattung, sondern nur im Falle von Strafrechtstatbeständen, wie Beleidigung oder Verhetzung. Solche Strafen seien im Übrigen bisher nur gegen Fidesz- bzw. Jobbik-Mitglieder ausgesprochen worden. Es sei klar, dass in Ungarn Pressefreiheit, Medienfreiheit und Pressevielfalt gewahrt seien.

Hingegen führte der Beschwerdegegner dazu unter anderem aus, dass in der inkriminierten Dokumentation Beispiele genannt worden seien, durch welche diese Aussagen bestätigt würden. Beispielsweise habe der entlassene Nachrichtenredakteur Norbert Fekete über klare politische Einflussnahmen in der Nachrichtenredaktion gesprochen. In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdegegner darüber hinaus auf einen Bericht der „Reporter ohne Grenzen“ vom 25.01.2012, in dem es wörtlich heißt: „Ungarn rutschte auf Platz 40 ab, weil die Regierung durch neue Gesetze übermäßigen Einfluss auf die Arbeit der Medien nimmt. Dass andere EU-Staaten dies lange Zeit kaum kritisierten, hat die Glaubwürdigkeit der Union als Vorbild iS Pressefreiheit beschädigt“. Außerdem würden hinsichtlich der aufgestellten Tatsachenbehauptungen im Film zwei erfahrene Journalisten

(Julia Váradi und Norbert Fekete) von ihrem Alltag als Journalisten und den Veränderungen der Arbeitsbedingungen seit dem Regierungswechsel 2010 berichten. Weiters nennt der Beschwerdegegner diesbezügliche europäische Dokumente, die diese Behauptungen belegen würden.

Nach Auffassung der KommAustria kann aus den getätigten Tatsachenbehauptungen kein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot erkannt werden, zumal diese von den interviewten Journalisten (etwa Júlia Váradi und Norbert Fekete) bestätigt wurden. Außerdem wurde in der Dokumentation eine Diskussion im EU-Parlament zwischen Premier Orbán und zwei Parlamentariern (Cohn-Bendit, Die Grünen und Graf Lambsdorff, FDP) auszugsweise gezeigt, sodass insgesamt sowohl Pro- als auch Kontraargumente Eingang in die Dokumentation gefunden haben. Der Beschwerdegegner machte weiters diverse Printmedien sowie mehrere Berichte als Nachweis für die getätigte Recherche glaubhaft. Einerseits verweist er auf den Bericht der OSZE vom 28.02.2011 sowie den Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn. Zum anderen machte der Beschwerdegegner folgende Auszüge aus Printmedien namhaft: Neue Zürcher Zeitung Nr. 297 vom 20.12.2011, Kathrin Lauer: „*Ungarische Kritik am Mediengesetz*“, Die Zeit vom 29.12.2011, Alice Bota: „*Herr Orbán bekommt ein Problem*“, Süddeutsche Zeitung vom 02.01.2012, Michael Frank: „*Und Europa schaut zu- Wie Premier Viktor Orbán in Ungarn ein autokratisches Regime errichtet*“. Auch an dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass – abgesehen von der vorgelegten Literatur und den namhaft gemachten interviewten Personen in der Dokumentation – glaubhaft dargelegt werden konnte, dass durch Gespräche von Betroffenen mit der Filmemacherin Dr. Morgenthaler im Zuge ihrer Aufenthalte in Ungarn sie in ihren Einschätzungen über das ungarische Mediengesetz sowie die Medienlandschaft bestätigt wurde. Die KommAustria erkennt daher, dass der Beschwerdegegner (zumindest) mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert hat. Insofern kann sie auch hier nicht feststellen, dass der Beschwerdegegner gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

Dass nach Angaben der Beschwerdeführerin das Klubrádió von einem unabhängigen Gericht nach jahrelangem Verfahren im Streit um eine Frequenzzulassung Recht bekommen habe, ändert auch nichts an der zutreffenden Behauptung, dass es seit 2010 ums Überleben kämpft. Dies wird seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Dass ein diesbezügliches Verfahren tatsächlich stattgefunden hat, wird sogar bestätigt.

Zu ihren Ausführungen, dass die Auswahl der zu den verschiedenen Themen befragten Personen unausgewogen sei, bringt die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme darüber hinaus vor, dass, abgesehen von dem Zitat eines Interviews von Ministerpräsident Orbán, ausschließlich Angehörige der abgewählten Oppositionsparteien und Gegner der Regierung zu Wort kämen. Zur objektiven Berichterstattung wäre es notwendig gewesen, Journalisten von Tageszeitungen zu befragen, in aufrechten Dienstverhältnissen stehende Journalisten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, sowie allenfalls Konsumentenvertretungen, den Ombudsmann, Vertreter der zahlreichen zivilen Gesellschaften zu befragen.

Dem gegenüber kann allerdings zunächst allgemein entgegengehalten werden, dass es nicht erforderlich ist, dass in der einzelnen Sendung stets alle in dieser Frage in Betracht kommenden Meinungen dargestellt werden. Vielmehr kann aus dem Objektivitätsgebot allenfalls das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung des ORF folgen (vgl. zum Ganzen VwGH vom 1. März 2005, 2002/04/0194). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin erkennt die KommAustria, dass es allein in der Dokumentation zu einer Vielzahl von Wortmeldungen von Personen gekommen ist, die (auch) der Regierung nahestehen. Insbesondere, aber natürlich nicht abschließend, sind Ministerpräsident Viktor Orbán und auch Ungarns Außenminister János Martonyi mehrfach in Rede- bzw. Interviewausschnitten zu Wort gekommen. Außerdem wird dem Vorbringen des Beschwerdegegners Glauben geschenkt, dass dieser sich im Vorfeld der Erstellung der Dokumentation wiederholt um einen Interviewtermin mit

Ministerpräsident Victor Orbán bemüht habe. Dies wurde seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Es kann insofern nicht gefolgert werden, dass die Auswahl der interviewten Personen zu den verschiedenen Themen in der Dokumentation unausgewogen sei. Umso mehr muss man dem Beschwerdegegner eine Ausgewogenheit der Auswahl der Gesprächspartner zusprechen, als man in diesem Punkt die Diskussionssendung „Club 2“ im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Dokumentation sieht.

In der Dokumentation wurde – wie bereits dargelegt – der Versuch unternommen, die derzeitige politische Lage in Ungarn darzustellen. Dass in einem solchen Fall auch viele Kritiker zu Wort kommen, ist einer dokumentarischen Darstellung, wie der vorliegenden Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ immanent. Wie aber bereits unter Punkt 4.3.2.1. ausgeführt, steht eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die KommAustria kommt im Gesamtergebnis zu der Feststellung, dass dem Beschwerdegegner bei der beschwerdegegenständlichen Dokumentation auch hinsichtlich der Auswahl der Interviewpartner eine Verletzung des Objektivitätsgrundsatzes und der Meinungsvielfalt nicht vorzuwerfen ist.

4.3.2.5. Ergebnis

Wie oben dargelegt, ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer kritischen Berichterstattung zu beachten, dass es nicht Ziel des ORF-G sein kann, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider [von Pro- und Kontrastpunkten] entsprochen wird. Nicht erforderlich ist es außerdem, dass in der einzelnen Sendung stets alle in Betracht kommenden Meinungen dargestellt werden. Dass die inkriminierte Dokumentation durchaus als kontrovers betrachtet werden kann, war dem Beschwerdegegner wohl auch bewusst, was sich vor allem auch daran erkennen lässt, dass er gleich nach der Dokumentation eine Diskussionssendung ausstrahlte (welche allerdings nicht verfahrensgegenständlich ist), in welcher die in der Dokumentation aufgeworfenen Fragen noch einmal behandelt wurden. Der Beschwerdegegner konnte der KommAustria – vor dem Hintergrund der genannten VwGH- und EGMR-Rechtsprechung – glaubhaft vermitteln, dass die erforderlichen Recherchen für die verfahrensgegenständliche Sachanalyse tatsächlich stattgefunden haben.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle nochmals ausgeführt, dass das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich möglicher Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des ORF-G sich augenscheinlich nur auf die Diskussionssendung „Club 2“ bezieht. Wie bereits erwähnt, ist diese nicht (mehr) verfahrensgegenständlich. Es kann daher im vorliegenden Bescheid auf eine diesbezügliche Erörterung verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Tatsachen ist nach Auffassung der KommAustria durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ in ihrer Gesamtheit der Forderung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots iSd ORF-G entsprochen worden. Es liegt daher keine Verletzung des § 1 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 5 Z 2 und 3, § 4 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 4 bis 7 ORF-G durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ vor.

4.3.3. Zur behaupteten Verletzung des § 4c ORF-G durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“

Im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin behauptete Verletzung des § 4c ORF-G ist auszuführen, dass diese Bestimmung Regelungen für den besonderen Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm enthält, das unter dem Programmnamen „ORF III Kultur und Information“ ausgestrahlt wird. Der KommAustria ist nicht erkennbar, inwieweit der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der inkriminierten Dokumentation „Nationale

Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ im Programm ORF 2 gegen die Regelungen des § 4c ORF-G verstoßen haben soll. Eine Verletzung des § 4c ORF-G kommt daher nicht in Betracht.

4.3.4. Zur behaupteten Verletzung des § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“

Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G müssen alle Sendungen des Beschwerdegegners im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Nach § 10 Abs. 6 ORF-G ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Gegen § 10 Abs. 1 ORF-G wird somit unter anderem dann verstoßen, wenn eine Sendung des Beschwerdegegners im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer nicht achtet. Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G ist die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade des von einer Sendung Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten (vgl. RFK 06.02.1996, RfR 1998, 16 zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung des § 2a RFG; BKS 23.06.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006). Diese Bestimmung wird durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. § 10 Abs. 6 ORF-G wiederholt teilweise den Gehalt des Abs. 1 leg.cit., ergänzt um die Verpflichtung zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre des Einzelnen.

Zur behaupteten Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G führt die Beschwerdeführerin selbst nicht aus, inwieweit durch die beschwerdegegenständliche Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“ die Menschenwürde oder Grundrechte anderer verletzt worden sein sollen. Da die Beschwerdeführerin somit selbst nicht darlegt, welches Grundrecht sie als verletzt erachtet und der KommAustria auch nicht erkennbar ist, dass durch die inkriminierten Sendungen ein Grundrecht verletzt worden wäre, liegt keine Verletzung der § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G vor.

4.3.5. Zur behaupteten Verletzung der §§ 4 Abs. 4 und 10 Abs. 3 ORF-G durch die Dokumentation „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa?“

Die Beschwerde macht darüber hinaus eine Verletzung des § 10 Abs. 3 ORF-G geltend, sie enthält jedoch keine Ausführungen dazu, inwiefern diese Bestimmung verletzt sein soll. Gemäß § 10 Abs. 3 ORF-G hat sich das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Diese Bestimmung ist im Sinn von programmatischen Leitlinien für das Gesamtprogramm zu verstehen. Der Gehalt des Abs. 3 leg.cit. findet sich unter anderem auch in § 4 Abs. 4 ORF-G, der vorsieht, dass sich insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft durch hohe Qualität auszuzeichnen haben. Inwieweit die beschwerdegegenständliche Sendung des Beschwerdegegners den in § 4 Abs. 4 ORF-G geforderten hohen Qualitätsanspruch nicht erfüllen würde, wird von der Beschwerdeführerin nicht erläutert.

Nach Auffassung der KommAustria kann weder die Bestimmung des § 10 Abs. 3 ORF-G noch des § 4 Abs. 4 ORF-G herangezogen werden, um als Deckmantel für eine Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu dienen. Über die Anforderungen des Objektivitätsgebotes hinausgehende Anforderungen enthält für den vorliegenden Zusammenhang weder § 10 Abs. 3 ORF-G noch § 4 Abs. 4 ORF-G.

4.3.6. Zur behaupteten Verletzung der Programmrichtlinien

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G obliegt dem Generaldirektor unter anderem die Festlegung Allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination im Hörfunk und Fernsehen und für das Online-Angebot mit Zustimmung des Stiftungsrates. Vor diesem Hintergrund wurden die Allgemeinen Richtlinien des Österreichischen Rundfunks für Programmgestaltung, Programmerstellung und

Programmkoordinierung in Hörfunk, Fernsehen, Onlinediensten und Teletext [Programmrichtlinien (P-RL)] erlassen.

Die P-RL vom 15.11.2005 lauten auszugsweise:

„1. Programmgestaltung Gesetzlicher Programmauftrag

1.1 Der gesetzliche Programmauftrag (§ 4) richtet sich an alle Medien des ORF insgesamt, strebt ein differenziertes Gesamtangebot von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle an, das sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer/innen und Seher/innen zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen hat. Das Gesetz detailliert den Programmauftrag hinsichtlich einzelner Programmkategorien, stellt dabei Ziele auf und enthält Qualitätsanforderungen. Besondere Aufträge (§ 5) und Programmgrundsätze (§ 10) sind für das Verständnis des gesetzlichen Programmauftrags ebenso mit zu berücksichtigen wie die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter/innen und Organe des ORF. Alle diese Bestimmungen sind als programmatische Leitlinien zu verstehen, bei deren Umsetzung in den einzelnen Sendungen erheblicher Gestaltungsspielraum besteht. Die einzelnen Aufträge können in der Programmwirklichkeit nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden. So vermitteln z. B. auch Kultur- und Unterhaltungsangebote Information; andererseits können auch Informations- und Bildungssendungen unterhaltend sein. Die Umsetzung des gesetzlichen Programmauftrags erfordert eine wertende Gesamtschau aller Einzelaufträge auf der Grundlage der Zielbestimmung des § 1 Abs. 3.

Qualitätsauftrag

1.2 Das mediale Gesamtangebot des ORF hat sich um Qualität zu bemühen, wobei insbesondere die Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft vom Gesetzgeber hervorgehoben wurden (Verpflichtung zu „hoher Qualität“). Die Kriterien für die Beurteilung der Qualität ergeben sich aus dem gesetzlichen Programmauftrag und dem allgemeinen Begriffsverständnis. Der allgemeine Qualitätsauftrag ist nach seinem Zweck auszulegen: die Unverwechselbarkeit des ORF in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Veranstaltern.

1.2.1 Die ORF-Angebote haben auf verbindlichen programmlichen Grundstandards wie Objektivität, Respektierung der Meinungsvielfalt und der Beachtung elementarer Werte (Achtung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte sowie der Privatsphäre) zu beruhen und sich um Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Durch den Eigenanspruch des ORF auf flächendeckende handwerkliche und inhaltliche Qualität kann ein unverwechselbares, sinn- und identitätsstiftendes Angebot gewährleistet werden, das ihn von kommerziellen Mitbewerbern abheben soll.“

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung der P-RL releviert, ist sie darauf hinzuweisen, dass die P-RL nach der Rechtsprechung der RFK nur eine sinngemäße Interpretation des ORF-G enthalten und versuchen, in gesetzmäßiger Weise, die Absichten des ORF-G in die Praxis umzusetzen (vgl. RFK 11.07.1978, RfR 1979, 19; RFK 16.04.1982, RfR 1982, 41). Als Maßstab einer Verletzung des ORF-G können jedoch ausschließlich Gesetze iSd Art. 10 Abs. 2 EMRK herangezogen werden, nicht aber die als interne Maßnahmen unternehmerischer Direktionsgewalt einzustufenden P-RL (vgl. zum damals in Geltung stehenden RFG und zu den den P-RL entsprechenden ARL RFK 18.07.1989, RfR 1990, 41; sowie VfSlg. 7593/1975, 7717/1975, 12.086/1989, 13.509/1993). Eine Verletzung könnte demnach nur dann vorliegen, wenn eine den angeführten Punkten in den P-RL entsprechende Verletzung des ORF-G vorliegt. Dies ist jedoch – wie bereits ausgeführt wurde – nicht der Fall.

4.3.7. Antrag auf Veröffentlichung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G

Dem Veröffentlichungsbegehren war nicht stattzugeben, weil es erkennbar nur für den Fall der Beschwerdestattgabe gestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde unter anderem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die behördliche Beibringung weiterer Dokumente, und machte zwei aus ihrer Sicht notwendige Zeugen namhaft. Aus Sicht der KommAustria kommt diesen Beweismitteln für die vorgenommene rechtliche Beurteilung keine Bedeutung zu. Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (siehe zB. VwGH 28.04.2008, ZI. 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (siehe erneut § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Im vorliegenden Fall sind nach Ansicht der KommAustria ausreichend Beweismittel vorhanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.014/15-013,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. September 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)